



Ausschuss für Planung und Entwicklung

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung
am Donnerstag, 09.11.2023, um 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Zweckverbandes Raum Kassel

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jäger, Uwe (SPD)

Anwesend:

Lorscheider-Brinkmann, Alois (Die Grünen)

Augustin, Holger (CDU)

Holtermann, Selina (Die Grünen)

Leidig, Sabine (Die Linke)

Lody, Jochen (Die Grünen)

Merz, Manfred (SPD)

Mock, Andreas (CDU)

Plätzer, Michael (SPD)

Schaumburg, Erich (CDU)

Vorstand:

Fraktionsvorsitzende:

Brückmann, Marcel (SPD)

Verbandsdirektor

Stochla, Dirk

Von der Verwaltung waren anwesend:

Dr. Haller, Christoph

Kluge, Katja

Gäste:

2

Entschuldigt fehlten:

Roß, Arnim (SPD)
Ackermann, Thomas (Die Grünen)
Dreyer, Sven René (AfD)
Hanschke, Lucian (Die Grünen)
Hörmann, Jan (CDU)
König, Oliver (FDP)
Schreiber, Karsten (CDU)
Dr. Grebe, Christina

Vorstand:

Engler, Silke (SPD)
Ludewig, Manfred (SPD)
Maisch, Nicole (Die Grünen)
Nolda, Christof (Die Grünen)
Dr. Schoeller, Sven (Die Grünen)
Siebert, Andreas (SPD)
Strube, Manuela (SPD)

Fraktionsvorsitzende:

Al Samarraie, Joana (Die Grünen)
Jochum, Eckhard (Die Linke)
Mackewitz, Maik (PL)
Dr. Mlasowsky, Bärbel (FW)
Nölke, Matthias (FDP)
Stöter, Michael (CDU)

Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (B-3720/2023)
2. Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz“, Harleshausen (B-3728/2023)
Änderungsbereich: Stadt Kassel, Harleshausen
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
3. Flächennutzungsplan-Änderung: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ (B-3729/2023)
Änderungsbereich: Fuldabrück
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
4. Flächennutzungsplan-Änderung: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen (B-3730/2023)
Änderungsbereich: Fuldabrück
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
5. Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ (B-3732/2023)
Änderungsbereich: Gemeinde Niestetal, Sandershausen
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
6. Bericht über Aktivitäten zur Begegnung des Klimawandels und Umsetzung der Energiewende im Verbandsgebiet 2022 / 2023 (B-3726/2023)
7. Mitteilungen / Verschiedenes

Sitzungsverlauf

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Uwe Jäger (SPD) eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Planung und Entwicklung um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die am 01.11.2023 in der Einladung übersandte Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden B-3720/2023

Holger Augustin (CDU) stellt sich dem Ausschuss vor.

Wahlvorschlag:

Es liegt ein Wahlvorschlag der CDU-Fraktion vor. Demnach wird

Holger Augustin (CDU)

als stellvertretender Vorsitzender vorgeschlagen.

Abstimmung:

Es wird offen abgestimmt.

Beratungsergebnis:

Holger Augustin wird - **einstimmig** - zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

2. Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz“, Harleshau- B-3728/2023 sen Änderungsbereich: Stadt Kassel, Harleshhausen hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

An der Aussprache zu diesem TOP beteiligen sich Erich Schaumburg (CDU), Andreas Mock (CDU), Sabine Leidig (DIE LINKE), Selina Holtermann (B90/Die Grünen) und von der SPD-Fraktion Manfred Merz und Michael Plätzer.

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz Harleshausen“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab Sachvorträge, die wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt werden.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz Harleshausen“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 2. und 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Beratungsergebnis:

Der Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung - **mehrheitlich - bei 1 Gegenstimme**, den v. g. Beschluss zu fassen.

- 3. Flächennutzungsplan-Änderung: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ B-3729/2023**
Änderungsbereich: Fuldabrück
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

An der Aussprache zu diesem TOP beteiligen sich Sabine Leidig (DIE LINKE), Erich Schaumburg (CDU), Jochen Lody (B90/Die Grünen) und Selina Holtermann (B90/Die Grünen).

Dr. Christoph Haller gibt für die Verbandsverwaltung einen Hinweis zu einer weiteren laufenden Planung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Fuldabrück.

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab keine Sachvorträge.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß

§ 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.

4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Beratungsergebnis:

Der Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung - **einstimmig - bei 1 Enthaltung**, den v. g. Beschluss zu fassen.

4. **Flächennutzungsplan-Änderung: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen** **B-3730/2023**
Änderungsbereich: Fuldabrück
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Ohne Aussprache

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab keine Sachvorträge.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Beratungsergebnis:

Der Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung - **einstimmig - bei 1 Enthaltung**, den v. g. Beschluss zu fassen.

5. **Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“** **B-3732/2023**
Änderungsbereich: Gemeinde Niestetal, Sandershausen
hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

An der Aussprache zu diesem TOP beteiligen sich Jochen Lody (B90/Die Grünen) und Erich Schaumburg (CDU).
Marcel Brückmann (SPD) berichtet über erste Überlegungen zum Umsetzungskonzept.

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab einen Sachvortrag, der, wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt, behandelt wird.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 2. und 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Beratungsergebnis:

Der Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung - **einstimmig - bei 1 Enthaltung**, den v. g. Beschluss zu fassen.

6. Bericht über Aktivitäten zur Begegnung des Klimawandels und Umsetzung der Energiewende im Verbandsgebiet 2022 / 2023 B-3726/2023

An der Aussprache zu diesem TOP beteiligen sich Sabine Leidig (DIE LINKE), Jochen Lody (B90/Die Grünen), Marcel Brückmann (SPD), Selina Holtermann (B90/Die Grünen), Erich Schaumburg (CDU) sowie Verbandsdirektor Dirk Stochla und Dr. Christoph Haller für die Verbandsverwaltung.

Beschluss:

Der beigefügte Bericht über die Aktivitäten zur Begegnung des Klimawandels und Umsetzung der Energiewende im Verbandsgebiet 2022 / 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis:

Der Ausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, den v. g. Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

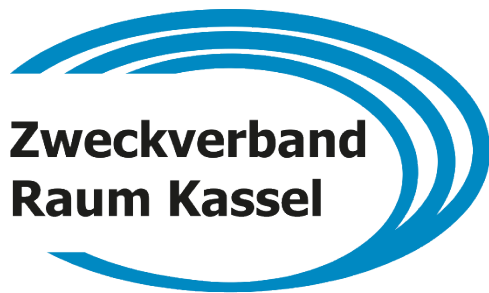
7. Mitteilungen / Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzender Uwe Jäger schließt die Sitzung um 17.55 Uhr.

gez. Uwe Jäger
Stellv. Ausschussvorsitzender

gez. Dr. Christoph Haller
Schriftführer



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
B-3720/2023	
Fachbereich	Verwaltung
Sachbearbeiter/in	Bianca Nouroz
Datum	22.09.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Planung und Entwicklung	09. November 2023	1.

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Wahlvorschlag:

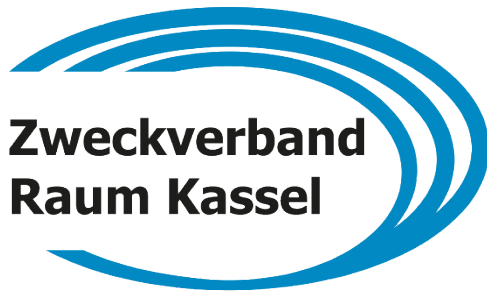
Es liegt ein Wahlvorschlag der CDU-Fraktion vor. Demnach wird

Holger Augustin (CDU)

als stellvertretender Vorsitzender vorgeschlagen.

Begründung:

Herr Dominique Kalb ist zum 03.02.2023 beim ZRK ausgeschieden. Somit muss ein Nachfolger als stellv. Ausschussvorsitzender für den Ausschuss für Planung und Entwicklung gewählt werden.



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
B-3728/2023	
Fachbereich	Planung
Sachbearbeiter/in	Nadine Schäfer
Datum	16.10.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Verbandsvorstand	31. Oktober 2023	2.
Ausschuss für Planung und Entwicklung	09. November 2023	2.
Verbandsversammlung	15. November 2023	2.

Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz“, Harleshausen

Änderungsbereich: Stadt Kassel, Harleshausen

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz Harleshausen“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab Sachvorträge, die wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt werden.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz Harleshausen“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 2. und 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Begründung:

Der Verbandsvorstand hat am 01.11.2022 die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 „SO Hospiz Harleshausen“ beschlossen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 03.04. bis 21.04.2023 sind Hinweise und Anregungen eingegangen, die sich maßgeblich auf die Bebauungsplanung bezogen und daher an die für die verbindliche Bauleitplanung zuständige Kommune zur Beachtung bei der Bebauungsplanung weitergeleitet worden sind. Einigen Hinweisen wurde teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit die Begründung und der Umweltbericht textlich in Bezug auf Standortalternativen und die ausgeschlossene Betroffenheit der Renaturierungsmaßnahme am Geilebach ergänzt wurden.

Sonstige Hinweise haben keine Rückwirkungen auf die Planung bezüglich Zielsetzung, zeichnerischer Darstellung oder textlicher Ausführung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 03.04. bis 21.04.2023. In diesem Rahmen sind Anregungen bzw. Hinweise vor allem im Hinblick auf den Geilebach und den Renaturierungsmaßnahmen, Alternativstandorten sowie ökologischen Auswirkungen (insbesondere Klimabelange) vorgetragen worden. Diese wurden maßgeblich an die für die verbindliche Bauleitplanung zuständige Kommune zur Beachtung bei der Bebauungsplanung weitergeleitet. Ebenso wurden die Hinweise vorgebracht, denen wie zuvor beschrieben teilweise gefolgt wurde, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit die Begründung und der Umweltbericht textlich ergänzt wurden.

Das Verfahren kann mit dem Umweltbericht aufgrund der durchgeführten Beteiligungen und der dazu empfohlenen Behandlung der gegebenen Sachvorträge mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB weitergeführt werden. Ein wichtiger Grund für eine Verlängerung des Beteiligungszeitraumes im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens liegt nicht vor, so dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die standardmäßige Beteiligungsfrist gem. § 3 (2) BauGB von 30 Tagen als ausreichend zu bewerten ist.

Die Stadt Kassel stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. IV/25 „Im Grund – Hospiz“ auf, welcher die Frühzeitige Beteiligung bereits durchlaufen hat.

gez. Dirk Stochla
Verbandsdirektor

Anlage(n):

1. ZRK 76_Anlagen

Betr.: ZRK 76 „SO-Hospiz Harleshausen“, Stadt Kassel
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		x						
2	Avacon Netz GmbH	x			x	x			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		x						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.	x			x				x
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.	x			x			x	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest	x				x			
8	EAM Netz GmbH	x				x			
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken	x				x			
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		x						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	x				x			
12	KASSELWASSER	x			x	x			
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	x				x			
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	x				x			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	x				x			
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.		x						
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg		x						
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		x						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht	x				x			
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.	x			x				x
21	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)		x						
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit		x						
23	Regierungspräsidium Kassel								
	a) 21.1 Bauleitplanung		x						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	x				x			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz		x						
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	x			x	x			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	x				x			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		x						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		x						
	h) 34 Bergaufsicht	x				x			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten	x			x			x	x
	j) 26 Obere Forstbehörde	x				x			
24	Regionalbauernverband Kurhessen e.V.		x						
25	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		x						
26	TenneT TSO GmbH	x				x			
27	Verband Hessischer Fischer e.V.		x						

Betr.: ZRK 76 „SO-Hospiz Harleshausen“, Stadt Kassel
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
28	Bundesnetzagentur		x						
29	Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Kassel		x						
30	Gascade Gastransport GmbH	x				x			
31	Städtische Werke Netz + Service GmbH	x			x	x			
32	Städtische Werke Energie + Wärme GmbH	x				x			
33	terranets bw GmbH	x				x			
34	Gemeinde Ahnatal		x						
35	Gemeinde Bad Emstal		x						
36	Stadt Baunatal		x						
37	Gemeinde Breuna		x						
38	Gemeinde Calden		x						
39	Gemeinde Edermünde		x						
40	Gemeinde Espenau		x						
41	Gemeinde Fuldabrück	x				x			
42	Gemeinde Fuldata		x						
43	Gemeinde Habichtswald		x						
44	Stadt Grebenstein		x						
45	Stadt Großalmerode		x						
46	Stadt Gudensberg		x						
47	Gemeinde Guxhagen		x						
48	Stadt Hann. Münden		x						
49	Gemeinde Helsa		x						
50	Stadt Immenhausen		x						
51	Gemeinde Kaufungen		x						
52	Stadt Liebenau		x						
53	Gemeinde Lohfelden	x				x			
54	Stadt Niedenstein		x						
55	Gemeinde Nieste		x						
56	Gemeinde Niestetal		x						
57	Gemeinde Schauenburg		x						
58	Gemeinde Söhrewald		x						
59	Gemeinde Staufenberg		x						
60	Stadt Vellmar		x						
61	Stadt Wolfhagen		x						
62	Stadt Zierenberg		x						
63	B1	x			x			x	x
64	B2	x			x			x	x

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
2	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
1	„...Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser/ WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V. Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
1	„der BUND-Landesverband Hessen e.V., vertreten durch den Kreisverband Kassel, mit dem auch die Korrespondenz in dieser Sache zu führen ist, nimmt zu o.g. Pla- nung wie folgt Stellung: Die geplante Änderung des FNP wird ab- gelehnt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.
2	Begründung: Das Plangebiet liegt im Grünzug entlang des Geilebachs und innerhalb einer klima- funktional bedeutenden Luftleitbahn. Die Bebauung würde an den Geilebach bis auf die Hq100 Linie heranrücken. Im Zuge des Klimawandels sind auch stärkere Hoch- wässer als hundertjährige zu erwarten. Eine weitere Überbauung der Bachau ist daher nicht zu akzeptieren.	Die Einschätzung, dass die Bebauung bis an die HQ100 Linie heranrückt, ist nicht nachvollziehbar. Es liegen hierfür keine Daten bezüglich amtlicher Überschwem- mungsgebiete vor. Ein Verweis auf Einhaltung der gesetzli- chen Vorgaben gemäß Hessischem Was- sergesetz (HWG) und Wasserhaushaltge- setz (WHG) hinsichtlich der Gewässer- randstreifen von 10 m Breite im Außenbe- reich sind im Umweltbericht enthalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung wird eine Entwässerungskonzeption erarbeitet. In dieser wird die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel mitberücksichtigt. Die Empfehlung zur frühzeitigen Erarbei- tung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten. Konkrete Umsetzungsempfehlungen und Festsetzungen sind im Rahmen der ver- bindlichen Bauleitplanung zu berücksichti- gen. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
3	Die Luftleitbahn würde an einer schon en- gen Stelle weiter eingeschnürt werden. Dies ist in Zeiten des Klimawandels mit im- mer längeren Hitzeperioden und höheren Temperaturen aus Gründen des vorsor- genden Gesundheitsschutzes nicht för- derlich.	Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbe- richt hinreichend dargestellt. Die beste- hende Luftleitbahn hat eine hohe Wirk- samkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegan- gen, dass keine erhebliche Beeinträchti- gung der Luftleitbahn zu erwarten ist. Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V. Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
4	<p>Artenschutz: Wie im Faunabericht 2022 dargestellt, wurden im Untersuchungsgebiet 26 Vogelarten nach-gewiesen, davon 6 Arten als Brutvögel innerhalb des UG, 8 Arten als Reviervögel mit Reviermittelpunkten in unmittelbarer Nähe zum UG und 12 Arten als Nahrungsgäste. Von den kartierten Brut- und Reviervögeln sind drei Arten auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste Hessens gelistet: Haussperling, Stieglitz und Weidenmeise. Die Brutreviere würden durch den geplanten Bau weitgehend zerstört. Insgesamt nehmen die Vogelbestände seit Jahren ab. Besonders betroffen wären die als in ungünstigem Erhaltungszustand bewerteten Arten Stieglitz und Weidenmeise betroffen. Die Ausbringung von Nistkästen kann keinen Ersatz für Brut- und Lebensräume bieten.</p>	<p>Das vorliegende Artenschutzgutachten hatte zum Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden, für die negative Auswirkungen zu erwarten wären.</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die vorhandene Avifauna werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Bei der Ausbringung künstlicher Nisthilfen wird darauf geachtet, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
5	<p>Eine weitere Überbauung naturnaher Grünflächen am Siedlungsrand ist im Sinne des Naturschutzes, des vorsorgenden Gesundheitsschutzes und des Artenschutzes nicht vertretbar.“</p>	<p>Die Einschätzung wird aus zuvor aufgeführten fachlichen Gründen nicht geteilt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
6	HWGHV Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein Wilhelmsstr. 19, 34117 Kassel	
1	„...so dicht an den Geilebach zu bauen, sehen wir kritisch.“	<p>Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Hessischem Wassergesetz (HWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich der Gewässerrandstreifen von 10 m Breite im Außenbereich sind im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet</p>
2	Konnte in der Gegend kein anderer Platz für die SO Hospiz gefunden werden? Es gibt doch bestimmt noch leere Gebäude oder Plätze zum Bebauen in Kassel.“	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können.</p> <p>Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aspekt der Standortalternativen in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
12	KASSELWASSER Gartenstraße 90, 34125 Kassel	
1	„Grundsätzliche Einwände gegenüber dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans bestehen seitens KASSELWASSER nicht.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Anschlussmöglichkeiten für Schmutzwasser bestehen an den umliegenden Mischwasserkanälen. Unbelastetes Oberflächenwasser von befestigten Flächen ist in das angrenzende Gewässer „Geilebach“ einzuleiten. KASSELWASSER begrüßt Maßnahmen, die zur Minimierung der Flächenversiegelung und Reduzierung von Oberflächenabflüssen beitragen. KASSELWASSER behält sich vor, Maßnahmen zur Retention von Oberflächenabflüssen zu fordern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	KASSELWASSER erstellt zur Zeit Starkregengefahrenkarten für das Stadtgebiet von Kassel. Auf Grund der Auswertung ist auf der an den „Geilebach“ angrenzenden Grundstücksseite bei extremen Starkregenereignissen mit Überflutungen zu rechnen, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind.	Die Empfehlung zur frühzeitigen Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	Für die Belange der Wasserversorgung sind die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH zu beteiligen.“	Die Städtischen Werke Netz- und Service GmbH sind am Verfahren beteiligt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Nothfelder Str. 27, 34289 Zbg.-Oberelsungen	
1	„in Namen des NABU Landesverbandes Hessen lehnen wir die Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK 76 „SO Hospiz“ ab und möchten wir wie folgt Stellung nehmen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Nach Bewertung der vorgestellten Unterlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus ein Eingriff in das Schutzgebiet nach Naturschutzrecht erkannt. <ul style="list-style-type: none"> • Der Geilebach im Verlauf des vorgesehenen Baufeldes wurde erst in jüngster Vergangenheit mit einem aufwändigen Projekt in einen naturnäheren Zustand versetzt und befindet sich in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. 	Nach Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Naturschutzrecht ist an Gewässern dieser Art ein jeweiliger 10m Gewässerrandstreifen einzuhalten und von Bebauung freizuhalten. Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstände beidseits zu Fließgewässer wird aus unserer Sicht nicht erfüllt. 	Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens ist im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	<ul style="list-style-type: none"> • Die Reduzierung der Freiräume für Flora und Fauna durch das BV führt tendenziell zu einem „Flaschenhals“ im Verlauf des Geilebachtals mit negativen Auswirkungen. • Die im Projekt beschriebene Umwandlung von Teilen der Randstreifen in „Privatflächen“ zur Erreichung eines baufähigen Zustandes wird aus unserer Sicht kritisch gesehen und führt am Schutzziel vorbei. 	Nach Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Umweltgutachten festgestellten negativen Auswirkungen für Vogelarten wie Weidenmeise, Haussperling, Stieglitz (Vorwarnliste Rote Liste 	Das vorliegende Artenschutzgutachten hatte zum Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten festgestellt wurden, für

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Nothfelder Str. 27, 34289 Zbg.-Oberelsungen	
	Hessen) durch Wegfall von Brut- und Nistgelegenheiten sind zu verhindern. Die Installation von Halbhöhlen-Nistkästen ist a. u. S. für die genannten Arten nicht geeignet, und lassen darüber hinaus durch hohen Prädatoren-Druck (Marder, Eichhörnchen, Waschbär) einen Bruterfolg nicht erwarten.	die negative Auswirkungen zu erwarten wären. Artenschutzrechtliche Maßnahmen für die vorhandene Avifauna werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Bei der Ausbringung künstlicher Nisthilfen wird darauf geachtet, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
6	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin wird aufgefordert, die festgestellten Defizite bei der Umsetzung der Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge der ökologischen Eingriffe vollwertig auszugleichen. 	Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
7	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die beabsichtigte Planung zur Änderung des Flächennutzungsplans in ein „Sondergebiet Hospiz“ werden nahezu alle Punkte der aufgeführten Schutzgüter mit nur „voraussichtlich nicht negativen Auswirkungen“ gegenüber der bisherigen Nutzung beschrieben und überzeugen daher nicht ausreichend. Die als erforderlich formulierten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht extern auszugleichen, sondern unmittelbar im Plangebiet zu realisieren, da sonst eine weitere Schwächung des sensiblen Bereiches eintreten würde. 	Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht hinreichend aufgeführt; so auch negative Auswirkungen, z.B. der Verlust der Gehölzbestände. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt dabei lediglich eine Bewertung hinsichtlich der <u>Erheblichkeit</u> der Auswirkungen. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die im Umweltbericht unter 6. „Vermeidung, Verringerung und Ausgleich“ aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf die Umsetzung innerhalb des Plangebietes. Der Hinweis auf evtl. notwendige externe Ausgleichsmaßnahmen geht darüber hinaus. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zu ermitteln und festzusetzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Nothfelder Str. 27, 34289 Zbg.-Oberelsungen	
8	Dem Vorhaben wird derzeit aus unserer Sicht nicht zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p>23d Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.3 Oberird. Gewässer, Hochwasserschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„...die vorgelegte Planänderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbez.: ZRK 76 „SO Hospiz“) habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen geprüft.</p> <p>Im Planungsgebiet verläuft das Gewässer III. Ordnung „Geilebach“. Demnach befindet sich das Planungsgebiet im Gewässerrandstreifen des Geilebaches.</p> <p>Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)). Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 23 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Außenbereich 10 m breit. Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG).</p> <p>Zum Schutz des Gewässerrandstreifens und zum Erhalt seiner Funktion sind Eingriffe im Umfang des § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG verboten. Eine Befestigung oder Versiegelung der Oberfläche sowie die Errichtung von baulichen Anlagen ist demnach im Gewässerrandstreifen verboten.</p>	<p>Ein Verweis auf den renaturierten „Geilebach“ mit Gewässerrandstreifen ist im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens ist ebenfalls im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Unter Beachtung der von mir gemachten Hinweise und Anmerkungen bestehen auf Grundlage der vorgelegten Planungsunterlagen meinerseits keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23i	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1 Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	„...Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber der hier geplanten Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhebliche Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Das Plangebiet umfasst Teilflächen des amtlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) – Zone 1 „Stadt Kassel“, welches sich großräumig entlang der Geilebachaue erstreckt (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Kassel im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Stadt Kassel“ vom 16.08.1995). Gemäß § 2 (2), Nr. 1 der LSG-Verordnung ist innerhalb der Zone 1 der Erhalt der unverbauten Landschaft und der das Stadtgebiet gliedernden Grünzüge durch die <u>Sicherung vorhandener</u> und der Schaffung <u>zusätzlicher naturnaher Landschaftselemente</u> wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild vorzusehen. Einer Nutzung dieser Fläche als Außenbereich der Hospizeinrichtung widerspricht den Inhalten der LSG-Verordnung.	Nach Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Hinweis wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Des Weiteren liegt der Geltungsbereich teilweise im Renaturierungsbereich des Geilebaches, der in diesem Bereich 2018 renaturiert wurde. Das bedeutet, dass die mit hohem Kostenaufwand einstig aufgewerteten Flächen, die sich bereits zu Biotopstrukturen entwickelt haben oder sich in Entwicklung befinden, nunmehr beeinträchtigt bzw. beansprucht würden und somit ihrer ursprünglich vorgesehenen Entwicklung im Sinne naturschutzfachlicher Ziele entzogen würden. Das betrifft den hier 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen des Bachlaufs der Geile sowie weitere 650 m ² Grünland, die mit einer naturnahen Grünlandeinsaat über die Grenze des Landschaftsschutzgebietes hinaus „initial begrünt“ wurden, um diesen Auebereich „bewusst“ vor anderen Nutzungen zu schützen und nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind natürliche und	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23i	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1 Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten
	<p>naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zu erhalten. Dies wäre bei Umsetzung der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.</p> <p>Das durch die Renaturierung initiierte Entwicklungsziel „Gewässerrandstreifen unter Ausprägung eines standortgerechten Gehölzgürtels mit Baumweiden, Erlen und artenreichem Unterwuchs, extensiv genutztes Auegrünland“ würde durch den hier vorgesehenen „gestalteten Außenbereich des Hospiz“ mit der Schaffung von „Aufenthaltsräumen im Grünen“ sowie der Anordnung von Sitzmöglichkeiten und Erschließungswegen jäh beendet und nichtig. Allein die dann nötige Verkehrssicherungspflichtung würde die vorgesehene Entwicklung zu einem natürlichen Großgehölzsaum gänzlich beenden.</p> <p>Dies ist aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptabel und daher abzulehnen, zumal des Weiteren die hier umgesetzten Renaturierungsmaßnahmen zur Teilkompensation von Eingriffen durch Kasselwasser (Hauptsammler Süd, Erneuerung der Regenwasserkanalisation, Az: 27-P43-6058-KS, April 2016) „verrechnet“ wurden. Hieraus entstünde ein „doppeltes Kompensationserfordernis“, da das Plangebiet im Außenbereich liegt und die Eingriffsregelung gem. §§ 14 bis 18 BNatSchG vollumfänglich anzuwenden ist.</p>	<p>Die Bedenken können entkräftet werden. Ein Verweis auf den „Geilebach“ ist im Umweltbericht enthalten. Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Belang in den Umweltbericht ergänzend aufgenommen.</p> <p>Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens ist ebenfalls im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</p> <p>Sie wird der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
4	<p>Die hier vorgesehene FNP-Änderung widerspricht darüber hinaus den städtebaulichen Zielvorgaben der Stadt Kassel. Die Stadt Kassel hat 2019 erklärt, eine klimawandelgerechte Stadtentwicklung zu verfolgen und hat Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen mit einem hohen Sicherungsgrad eingestuft! Das hier vorgelegte Änderungsverfahren würde einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Stadt Kassel“ beanspruchen, welches als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und zudem als</p>	<p>In Rücksprache mit der Stadt Kassel wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der nördliche Bereich im Verschnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Aufgrund des Maßstabs ergeben sich hieraus keine Änderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23i	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1 Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten
	„Vorbehaltsgebiet für besondere Klima- funktionen“ fungiert, was vor dem Hinter- grund des fortschreitenden Klimawandels mit erheblichen Bedenken behaftet.	Der Hinweis wurde im Rahmen der ver- bindlichen Bauleitplanung bereits berück- sichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.
5	In der „Klimafunktionskarte 2019, Zweck- verband Raum Kassel“ sowie im „Inte- grierten Klimaschutzplan Hessen 2025“ ist der gesamte Geltungsbereich der FNP- Änderung als Luftleitbahn (bevorzugte Fläche für bodennahen, großräumig wirk- samen Luftmassentransport) sowie als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet, d.h. als hoch aktive kaltluftproduzierende Flä- che (nach VDI Klimateigenschaft) mit ho- her klimaökologischen Wertigkeit darge- stellt.	Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbe- richt hinreichend dargestellt. Die beste- hende Luftleitbahn hat eine hohe Wirk- samkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegan- gen, dass keine erhebliche Beeinträchti- gung der Luftleitbahn zu erwarten ist. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
6	Zusätzlich wird in der „Planungshinweis- karte Zweckverband Raum Kassel, Stand Oktober 2019“ dargelegt, dass der Pla- nungsraum aufgrund seiner hohen klima- ökologischen Wertigkeit (Kaltluftproduk- tion und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlastung) eine ebenfalls hohe Empfindlichkeit gegenüber Nut- zungsänderungen aufweist und daher ge- schützt und in seiner Funktionsfähigkeit erhalten werden sollte! Nach Möglichkeit sollten hier weitere Vernetzungen mit in- nerstädtischen Potentialflächen ange- strebt werden. Es liegt daher „nahe“, hier hinsichtlich der klimaökologischen Be- deutsamkeit des Planungsraumes auf eine Bebauung zu verzichten und den Leitgedanken einer nachhaltigen, klima- wandelgerechten Stadtentwicklung tat- sächlich umzusetzen. Entsprechend der getroffenen Zielsetzung der Stadt Kassel wäre insofern der im LSG befindliche Geilebachgrünzug einschließ- lich seiner angrenzenden Aueflächen vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen und wegen seiner besonderen Klimafunk- tion zu sichern, was aus naturschutzfach- licher Sicht ausdrücklich gewünscht ist.	Die vorgebrachten naturschutzfachlichen Bedenken können ausgeräumt werden. Laut Planungshinweiskarte des Zweckver- bands Raum Kassel befindet sich das ge- plante SO zum größten Teil in einem „be- bauten Gebiet mit klimarelevanter Funk- tion“. Diese Gebiete weisen im Allgemei- nen geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsin- tensivierung auf. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung wird der nördliche Bereich im Ver- schnitt zum Landschaftsschutzgebiet aus dem Geltungsbereich herausgenommen (siehe Nr. 4 oben). Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23i	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1 Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten
7	Die vorgelegte FNP-Änderung steht somit nicht im Einklang mit dem Leitbild „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ im SRK 2030 (am 10. März 2021 beschlossenes Siedlungsrahmenkonzept des Zweckverbands Raum Kassel).	Aufgrund der vorigen Ausführungen zu den klimatischen Auswirkungen (s. Punkt 5) wird diese Einschätzung nicht geteilt. Zudem enthält das SRK 2030 auch die Leitziele „Flächen schonend entwickeln“ und „Funktionen mischen“. Der Änderungsbereich befindet sich im siedlungsstrukturellen Zusammenhang, ist zentral und gut erschlossen und ergänzt die vorhandenen Nutzungen. Somit entspricht das Vorhaben mehreren Leitzielen des SRK 2030. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
8	Angesichts der prognostizierten Klimawandelfolgen mit vermehrter Wärmebelastung und Starkniederschlagsereignissen sollte die hier vorgelegte Flächennutzungsplanänderung nicht weiter verfolgt und ein alternativer Standort im Stadtgebiet Kassel zur Errichtung eines Hospizes gefunden werden.	Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können. Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde der Aspekt der Standortalternativen in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Entwässerungskonzeption erarbeitet. In dieser wird die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel mitberücksichtigt. Die Empfehlung zur frühzeitigen

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23i	Regierungspräsidium Kassel – Dez. 27.1 Eingriffe, Landschaftspl., Naturschutzdaten Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
		Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten. Der Anregung wird teilweise gefolgt.
9	Hinweise: Die meinerseits vorab dargelegte Bedeutsamkeit des Änderungsbereiches für den Natur- und Klimaschutz steht im Widerspruch zu der Ihrerseits getroffenen Bewertung im Rahmen der vorgelegten FNP-Änderung, wonach die ...“ geplante Umnutzung der Fläche voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/Sachgüter mit sich bringen wird, die ich fachlich nicht teile. Erwähnt sei an dieser Stelle außerdem, dass der Gehölzsaum des Geilebach ein gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGB-NatSchG geschütztes Biotop darstellt.	Aufgrund der oben ausgeführten Erläuterungen wird an der Einschätzung der Erheblichkeit festgehalten. Der Hinweis auf den Ufergehölzsaum ist bereits im Umweltbericht enthalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Gehölzsaum als Fläche zur Erhaltung von Bepflanzungen festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Ich weise darauf hin, dass ein vollumfänglicher Ausgleich der Eingriffe im Plangebiet keineswegs möglich sein würde. Unter klimatisch wirksamen Aspekten würden nur Entsiegelungsmaßnahmen in räumlicher Nähe in Frage kommen und außerdem müsste zusätzlich das Vorhaben von Kasselwasser (Hauptsammler Süd, siehe oben) welches über die Renaturierung des Geilebachs teilkompensiert wurde, ausgeglichen werden. Ein zu erstellendes Kompensationskonzept müsste u.a. auch mit mir abgestimmt werden, da das damalige Genehmigungsverfahren für das RRB auf RP-Ebene erfolgte.	Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes. Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
11	Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
31 Städtische Werke Netz- und Service GmbH Eisenacher Str. 12, 34123 Kassel		
1	„...Seitens der Städtische Werke Netz + Service GmbH bestehen keine Einwände bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	<p>Wir verweisen jedoch auf umfangreiche G, W, S Leitungen, die im Bereich des Grundstückes verlegt wurden.</p> <p>Sollten „Umlegearbeiten“ notwendig werden, ist im Vorfeld unsere Rechtsabteilung (KR) mit einzubinden (dingliche Sicherung der Versorgungsleitungen).</p> <p>Die höhere Grundschutzmenge von 96m³/h für 2 Stunden für die neu ausgewiesene Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung kann über die Trinkwasserleitung und den angrenzenden Hydranten nach Stanetberechnung bereitgestellt werden. (Diese Auskunft gilt nicht als Grundschutzbestätigung).</p> <p>Das Stromversorgungsnetz muss allerdings ggfs. verstärkt werden, um die Stromversorgung für das Hospiz sicherzustellen.“</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht die Flächennutzungsplanung, sondern sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauantragsstellung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
63	B1	
1	<p>„Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans ZRK 76 SO Hospiz, Harleshausen, nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Im Jahr 2017 wurde der Bachlauf der Geile für mehr als eine Millionen Euro renaturiert und somit die eigendynamische Entwicklung des Gewässers ermöglicht, was bedeutet, dass es sich verlagern kann. Laut Kassel Wasser sollte der Bachlauf wieder naturnaher sein und einen größeren Auffangbereich bieten. Denn der Hochwasserschutz war der eigentliche Anlass für die Renaturierung. 90 % dieser Kosten wurden durch das Land Hessen bereitgestellt. Eine Bebauung dieser Fläche würde die Maßnahmen konterkarieren.</p>	<p>Ein Verweis auf den „Geilebach“ ist im Umweltbericht enthalten. Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>2. Es ist notwendig, Alternativen zu prüfen. Die Diakonie verfügt in der Goethestraße im Stadtteil Vorderer Westen über Gebäude, die in der Vergangenheit als Krankenhaus dienten und aktuell teilweise leer stehen. Der Teilabriss war vor zwei Jahren bereits geplant. Im Sinne der Verdichtung, sollten diese Flächen vorrangig auf Nutzung bzw. Neubau geprüft werden!</p>	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können.</p> <p>Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aspekt der Standortalternativen in</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
63	B1	
		der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.
3	3. Die Fläche ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets und –abflussbahn, die es angesichts der Beckenlage der Stadt Kassel zwingend zu erhalten gilt!	Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbericht hinreichend dargestellt. Die bestehende Luftleitbahn hat eine hohe Wirksamkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftleitbahn zu erwarten ist. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
4	4. Die verkehrliche Situation in dem gesamten Areal "Kronenstraße/Im Grund/ Am Stockweg" hat in den zurückliegenden Jahren einen Grad an Belastung erlebt, der für die Anwohner*innen schon lange die Grenze des Hinnehmbaren überschritten hat. Eine Zusätzliche Belastung ist unter allen Umständen zu vermeiden.	Da es sich um den Neubau eines Hospizes handelt, ist unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzungsanforderung, in Kombination mit den betreffenden Lebensumständen der Patienten, in erster Linie von einer Zunahme des personalgebundenen Verkehrs oder betriebsbedingten Verkehrs (Andienung, Anlieferung, Krankenfahrten) auszugehen. Weiterhin ist der Standort an das örtliche Fuß- und Radwegenetz sowie an das ÖPNV-Netz angebunden. Die sich ergebenden verkehrlichen Mehrbelastungen sind somit in einem so geringen Umfang, dass von keinen besonderen Maßnahmen ausgegangen werden muss. Der Stellplatzbedarf und dessen Nachweis ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln bzw. festzusetzen. Es ist vorgesehen, dass der Stellplatzbedarf innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Grundsätzlich muss die EU-Wasserrahmenrichtlinie beachtet werden. Durch die geplante Bebauung wird die durch die Renaturierung angebundene Aue, also das natürliche Überschwemmungsgebiet, nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört. Ein Eingriff in die Aue und den	Ein Verweis auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß Hessischem Wassergesetz (HWG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hinsichtlich der Gewässerrandstreifen von 10 m Breite im Außenbereich sind im Umweltbericht enthalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben muss durch entsprechende Festsetzungen im

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
63	B1	
	Gewässerrandstreifen widerspricht den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und vermutlich ebenfalls der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.	<p>Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.</p> <p>Es handelt sich bei den Plangebietsflächen weder um geschützte Gebiete des Hochwasserschutzes noch um Auenflächen. Der Gewässerrandstreifen wird durch die Bebauung nicht berührt. Er wird festgesetzt als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet</p>
6	5. Konzepte für eine an die Klimafolgen angepasste Stadt, sehen u.a. vor, dass wir „Schwammstädte“ brauchen, Flächen auf denen Wasser versickern und gespeichert werden kann. Für die geplante Bebauung muss eine große Fläche versiegelt werden, die der natürlichen Aufnahme von Wasser entzogen wird. Auch die geplanten Maßnahmen zur Entwässerung bedeuten im Ergebnis eine ökologische Verschlechterung des jetzigen Zustands.	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Entwässerungskonzeption erarbeitet. In dieser wird die zu erwartende Zunahme von Starkregenereignissen durch den Klimawandel mitberücksichtigt. Die Empfehlung zur frühzeitigen Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes ist bereits im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
7	6. Es handelt sich um eine Fläche, die der Naherholung dient.	<p>Die Fläche wird gegenwärtig als Auslauffläche für Hunde genutzt. Diese Beanspruchung obliegt bislang lediglich einer Duldung durch die Stadt Kassel. Die hauptsächliche öffentliche Naherholungsfunktion erstreckt sich entlang des Geilebaches und bleibt unverändert erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>7. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein alteingesessener Handwerksbetrieb mit Anlieferungen in den frühen Morgenstunden. Ein Konflikt zwischen einem Hospiz und</p> <p>8. Anlieferverkehr ist abzusehen.</p>	<p>Der Aspekt der Lärmimmissionen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Kassel zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
63	B1	
9	<p>9. Im Landschaftsplan wird folgendes Leitbild für den Geilebach beschrieben:</p> <p>a) „Erhalt und Weiterentwicklung als lokaler Grünzug wechselnder Struktur mit vorrangiger Naherholungs-, Verbindungs- und Biotopfunktion sowie als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluftleitbahn.</p> <p>b) Im Westen überwiegend offener, in der Fläche überwiegend durch standort- angepasste, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzungen geprägter, durch gewässer- und weg- begleitende Gehölze gegliederter Talraum.</p> <p>c) Im Osten Sicherung/ Weiterentwicklung als kleinteiliger strukturier- tes Bachtal mit vorrangiger Biotop- und Naherholungsfunktion.</p> <p>d) Sicherung / Entwicklung des Geilebachs als überwiegend naturnahes Fließgewässer mit bedeutender Biotop- und Vernetzungsfunktion</p> <p>e) <u>Schutz von Boden, Grundwasser.</u>“</p> <p>Die geplante Bebauung widerspricht diesem Leitbild eklatant und somit einer Bebauung dieses Grundstücks generell.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsplans und des Flächennutzungsplans sind sowohl als Teil des Umweltberichts sowie im durchgeführten Bebauungsplanverfahren eingeflossen und abgewogen worden.</p> <p>Dabei wurde der Geilebach mit seinem Leitbild als einer von mehreren Belangen berücksichtigt.</p> <p>Die Planungen haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Leitbild des Geilebachs.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>
10	<p>10. Die zunehmende Versiegelung von Flächen widerspricht dem Ziel des Klima- und Artenschutzes eklatant! Es reicht nicht aus, Klimaschutz als Ziel zu formulieren. Entscheidend sind entsprechende Handlungen. Hierzu sollte gehören, bereits versiegelte Flächen prioritär für geplante Baumaßnahmen zu nutzen. Die Fläche "Im Grund" kann eine ökologische Aufwertung durch Anpflanzung von Obstbäumen und die Schaffung von Insektenfreundlichen Blüharealen erfahren. Somit würde für die Anwohner dieses Bachtal mit lokaler Naherholungs- und Grünzugsfunktion in aufgewerteter Weise erhalten bleiben. Für die Natur spielt es keine Rolle, ob ihr Flächen für den Bau</p>	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht (siehe Punkt 2 oben) und sich im zusammenhängenden Siedlungsbereich befindet.</p> <p>Zur Begrenzung der ökologischen Auswirkungen sind Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Teil der durchgeführten Bebauungsplanung vorgesehen.</p> <p>Beispielsweise wird eine Dachbegrünung vorgesehen, die als insektenfreundliches Blühareal wirken soll.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
63	B1	
	eines Supermarktes, Parkplatzes oder eines Hospizes geraubt werden - der ökologische Schaden ist gleich. Darum gilt auch hier, dass der Zweck nicht die Mittel heiligen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und der Stadt Kassel zur Be- achtung in der verbindlichen Bauleit- planung weitergeleitet.
11	11. Im Stadtteil Kassel-Harleshausen ha- ben bisher 800 Menschen gegen die Bebauung und für den natürlichen Er- halt der Bachaue im Rahmen einer Unterschriftensammlung unterzeich- net.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.
12	Vor dem Hintergrund der obigen Ein- wände ist davon auszugehen, dass eine Bebauung der Bachaue zu einer deutli- chen Verschlechterung des ökologischen Zustands führt! Daher möchte ich Sie bitten, dies in Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und von einer Änderung des Flächennutzungs- plans abzusehen. Dies mit dem Ziel, die Bachaue auch in Zukunft als Teil eines Biotopnetzes für den Artenschutz zu erhalten!"	Die Renaturierungsflächen des Geile- bachs sind nach Rücksprache mit der Stadt Kassel und laut den Unterlagen von KasselWasser nicht Teil des beplanten Gebietes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitpla- nung wird zudem der Geltungsbereich nördlich reduziert. Zur Begrenzung der ökologischen Auswir- kungen sind Ausgleichs- und Kompensati- onsmaßnahmen als Teil der durchgeführ- ten Bebauungsplanung vorgesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
64	B2	
1	<p>„zu dem ausgelegten Plan nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben, das die Planänderung erforderlich macht, führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Das wird auch vom Vorhabensträger so gesehen. Unabhängig von der Bewertung der Eingriffe ist deshalb zunächst die Frage zu beantworten: können die Eingriffe durch die Wahl eines günstigeren Standortes vermieden werden?</p> <p>Die Unterlagen treffen lediglich Aussagen zu dem bestehenden Heim und zu dem Standort, der Gegenstand des Verfahrens ist. Sie lassen nicht erkennen, inwieweit eine umfassende Standortsuche stattgefunden hat. Dazu würde gehören, den Untersuchungsraum zu bestimmen (dabei müsste m.E. das gesamte Gebiet der Stadt in den Blick genommen werden) und es müssten vorab Kriterien für die Bewertung möglicher Standorte festgelegt werden.</p> <p>Wenn dies bisher nicht geschehen ist, fehlt der Planung des Vorhabens und der beabsichtigten Planänderung die Planrechtfertigung!</p>	<p>Seitens der Stadt Kassel wurde zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u.a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können.</p> <p>Diese Eigenschaften wies keines der anderen städtischen Grundstücke auf. Die städtischen Baugrundstücke, z. B. im Bereich der Murhardstraße oder auch an der Mombachstraße/ Holländischen Straße können diese Voraussetzungen/ Eigenschaften, außer der guten ÖPNV-Anbindung, in keiner Weise erfüllen und sind somit für diese Nutzung nicht geeignet.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem zur besseren Nachvollziehbarkeit der Aspekt der Standortalternativen in der Begründung und dem Umweltbericht entsprechend ergänzt wurde.</p>
2	<p>Abgesehen davon möchte ich auf zwei weitere Aspekte hinweisen, die gegen das Vorhaben sprechen:</p> <p>Die Luftleitbahn entlang der Geile ist unter den heutigen und den für die Zukunft zu erwartenden klimatischen Bedingungen von größerer Bedeutung, als es in den Unterlagen angenommen wird. Bereits vorhandene Hindernisse werden als Argument dafür benutzt, dass das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen in klimatischer Hinsicht habe. Das erscheint zweifelhaft. Bisher stehen nur einzelne, kleinere Gebäude in dem Bereich der Luftleitbahn. Durch den geplanten, wesentlich größeren Neubau des Heimes wird das Hindernis für die Frischluftzufuhr deutlich</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Stadt Kassel; ZRK-76 "SO-Hospiz Harleshausen"

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
64	B2	
	<p>massiver. Die Engstelle wird wesentlich länger.</p> <p>Ein schon jetzt beklagenswerter Zustand würde durch das Vorhaben „zementiert“. Hier wäre eine detailliertere Betrachtung von Nöten. Dabei könnte durchaus auch von Bedeutung sein, inwieweit das Neubaugebiet „Am Feldlager“ es erforderlich macht, die Luftleitbahn funktionsgerecht zu erhalten, oder sogar zu verbessern.</p>	<p>Das Schutzgut Klima wurde im Umweltbericht hinreichend dargestellt. Die bestehende Luftleitbahn hat eine hohe Wirksamkeit und überströmt bereits aktuell weite Teile der Bestandbebauung. Da sich die geplanten Gebäude in diese Struktur randlich einfügen, wird davon ausgegangen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Luftleitbahn zu erwarten ist.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>
3	<p>Der zweite Gesichtspunkt: augenscheinlich bietet das ausgewählte Gelände für das geplante Heim keine Erweiterungsmöglichkeiten. In Anbetracht der zu erwartenden demographischen Entwicklung müsste dieser Aspekt bei der Bewertung eine wichtige Rolle spielen.</p>	<p>Die Standortwahl wurde von der Stadt Kassel zusammen mit Vorhabenträger getroffen. Die betriebswirtschaftlichen Aspekte sind nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Die vom Vorhabenträger angestellten Erwägungen und die mangelnde Aufarbeitung der kritischen Punkte (s.o.), rechtfertigen die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.“</p>	<p>Die Einschätzung wird aus zuvor aufgeführten fachlichen Gründen nicht geteilt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 28.03.2023
Kassel, den 10.10.2023
Nas/Br

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 76 „SO Hospiz“, Harleshausen
Änderungsbereich: Stadt Kassel

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung eines Hospizes im Stadtteil Harleshausen. Durch dieses soll auf die aktuelle Nachfrage nach Hospizplätzen in der Stadt Kassel reagiert und Platz für zukünftige Bedarfe geschaffen werden. Zusätzlich wird die dargestellte Verkehrsfläche zwischen „Obervellmarer Straße“ und „Wolfhager Straße“ geändert.

Hierfür soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von „Grünflächen“ und „Verkehrsflächen“ in „Sondergebiet Hospiz“, „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ geändert werden. Die Fläche des Änderungsbereichs hat eine Größe von ca. 1,6 ha.

Die Stadt Kassel stellt den Bebauungsplan IV/25 „Im Grund – Hospiz“ im Parallelverfahren auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Stadt Kassel im Stadtteil Harleshausen. Der Bereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Verlauf der „Obervellmarer Straße“
- im Osten durch die „Helmarshäuser Straße“ und den Friedhof Harleshausen
- im Süden durch den Verlauf der „Wolfhager Straße“
- im Westen durch die Straße „Im Grund“

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt im westlichen Bereich des geplanten Vorhabens „Grünflächen“ dar, im östlichen Bereich ist eine das Gebiet schneidende „Verkehrsfläche“ dargestellt. Im Norden an den Änderungsbereich angrenzend verläuft die „Obervellmarer Straße“ in nord-östlicher Richtung. Östlich wie südlich ist der Bereich des Vorhabens von „Wohnbauflächen“, westlich von „Gemischten Bauflächen“ eingerahmt. Darüber hinaus schneidet der Änderungsbereich die „Grünflächen“ des nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebietes sowie das Fließgewässer „Geilebach“.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen 2009 stellt den Änderungsbereich als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ fest. Der Bereich entlang des Landschaftsschutzgebietes ist als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgestellt. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans und die geplante bauliche Nutzung widersprechen nicht den Zielen der Raum- und Landesplanung.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 76.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Durch die Lage der geplanten Nutzungsänderung im Ortsbestand in guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr liegt diese im Einklang mit den im SRK getroffenen Aussagen in den Leitbildern der „Nachverdichtung“ und „Kurze Wege“ zu den Zielen der Innenentwicklung und der guten Erreichbarkeit.

Darüber hinaus sollen Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden, die im Einklang mit dem Leitbild „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ im SRK 2030 stehen.

Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (2/2016)

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren macht keine Aussagen zum Änderungsbereich oder der angestrebten Nutzung.

Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

Die Erreichbarkeit des Standortes mit dem ÖPNV ist durch eine Bushaltestelle in ca. 250 m Entfernung über die Haltestelle „Harleshausen“ gegeben. Der nächste Bahnhof „Kassel-Jungfernkopf“ ist ca. 2,4 km entfernt. Das Plangebiet wird direkt von einer der Haupttrouten des „Städtischen Radroutennetzes Kassel 2030“ flankiert. Die Erschließung mit dem MIV erfolgt über die Straße „Im Grund“, in direkter Reichweite verlaufen die „Obervellmarer Straße“ und die B251 „Wolfhager Straße“ als überörtliche Erschließungsmöglichkeit.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Stadt Kassel hat mit Schreiben vom 04.07.2022 eine Flächennutzungsplanänderung für die Fläche an der Straße „Im Grund“ beantragt. Die Darstellung soll in einem Teil der Fläche von „Grünfläche“ in „Sondergebiet Hospiz“ geändert werden.

Durch die Änderung soll die Errichtung eines Hospizes mit benachbarten Grünflächen ermöglicht werden. *Eine Erweiterungsmöglichkeit der aktuellen Einrichtung im Ortsteil Brasselsberg besteht nicht. Aus diesem Grund wurden seitens der Stadt Kassel zusammen mit dem Vorhabenträger ein geeigneter Standort gesucht, der den Erfordernissen für diese sensible Nutzung entspricht.*

Das Hospiz soll mit insgesamt zwölf Gästezimmern und begleitenden Pflege- und Behandlungsräumen in einem eingeschossigen Anbau in Ost-West-Ausrichtung ausgeführt werden. Technik- und Verwaltungsräume sowie Gemeinschaftsflächen werden in einem ergänzenden, zweigeschossigen Gebäude an der Straße „Im Grund“ untergebracht.

Durch die Ausrichtung der Gästezimmer in Richtung des Geilebachs und des Landschaftsschutzgebietes soll eine ruhige, naturnahe Atmosphäre gewährleistet werden, während die integrierte Lage des Standorts eine gute Erreichbarkeit für Angehörige und Angestellte der Einrichtung ermöglicht. Um die spezifische Art der baulichen Nutzung zu ermöglichen, soll die

Fläche als „Sondergebiet Hospiz“ festgesetzt werden.

Neben der beabsichtigten Darstellung des Sondergebiets soll im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung die „Straßenverkehrsfläche“ zwischen der „Obervellmarer Straße“ und der „Wolfhager Straße“ im Zuge der Berichtigung aus der Darstellung des Flächennutzungsplans herausgenommen werden. Diese ursprüngliche Planung wird seitens der Stadt Kassel nicht mehr verfolgt und wurde durch die Teilaufhebung des BPlans Nr. IV/7B „Ortskern Harleshäusen“ und den aufgestellten BPlan Nr. IV/60 A „Am Stockweg“ bereits neu beplant. Der Bereich der zuvor dargestellten „Straßenverkehrsfläche“ wird dem Bplan bzw. der tatsächlichen Nutzung entsprechend zu „Grünfläche“ bzw. „Wohnbaufläche“ geändert.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Standort der beabsichtigten Planung zur Errichtung eines Hospizes in Angrenzung an das Landschaftsschutzgebiet soll eine ruhige und naturnahe Atmosphäre für die Patienten der Einrichtung ermöglichen, während die örtliche Anbindung an die Hauptstraßenverbindungen der B 251 (Wolfhager Straße) und Obervellmarer Straße sowie der Bushaltestelle Harleshäusen eine gute Erreichbarkeit für Patienten wie Besucher gewährleisten kann.

Etwaige Standortalternativen sind mit dem Liegenschaftsamt betrachtet und abgestimmt worden, ehe sich auf die vorliegende Fläche geeinigt wurde. Eine Erweiterungsmöglichkeit der aktuellen Einrichtung im Ortsteil Brasselsberg besteht nicht.

Etwaige Standortalternativen sind seitens der Stadt Kassel zusammen mit dem Vorhabenträger geprüft worden. Voraussetzung für die Eignung des Grundstücks ist für den Vorhabenträger u. a. eine gute Erreichbarkeit des Grundstücks mit dem ÖPNV für die Mitarbeiter sowie die Besucher. Weitere Voraussetzung für die Gäste (= Patienten) ist eine ansprechende Umgebung mit Natur und Ruhe, damit diese in einem geschützten und qualitätsvollen Raum ihre letzte Lebensphase verbringen können. Kein weiteres städtisches Grundstück konnte diese Eigenschaften für die vorgesehene sensible Nutzung vorweisen.

Da es sich um eine Siedlungsrandlage angrenzend an Wohnnutzung und ein Landschaftsschutzgebiet handelt, kämen als alternative Nutzungen nur ähnliche emissionsarme Nutzungen (z. B. Wohnnutzung, nichtstörendes Gewerbe mit wenig Frequenz) in Frage. Dementsprechend ist auch die Nutzung als „Sondergebiet Hospiz“ an diesem Standort möglich.

Der Umfang der geplanten Nutzung als Hospiz orientiert sich hinsichtlich der Anzahl der Zimmer an den aktuellen und möglichen zukünftigen Bedarfen und damit einher gehenden organisatorischen Ergänzungen wie Gemeinschaftsflächen, Technik-, Verwaltungs- und Personalräumen, sowie Pflege- und Behandlungsräumen. Die Geschossigkeit von zwei- bzw. eingeschossiger Bauhöhe fügt sich in die umliegende Wohnnutzung ein.

Die geplante Umnutzung der Fläche wird voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur-/Sachgüter mit sich bringen. Durch eine großflächige Bebauung des Grundstücks kann jedoch die lokale Regenwasserversickerung beeinflusst werden. Einzig für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt ist aufgrund des Verlusts des Gehölzstreifens entlang des Geilebachs südlich im Plangebiet mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Ein vollumfänglicher Ausgleich der im Plangebiet getroffenen Eingriffe ist möglicherweise nicht möglich, weshalb evtl. auf externe Maßnahmen wird ausgewichen werden müssen, welche eng mit der UNB abzustimmen sind.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Grünflächen	0,3	0,3
Straßenverkehrsflächen	1,4	/
Wohnbauflächen	/	1,2
Sondergebiet Hospiz	/	0,2
zusammen	1,7	1,7

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag

gez.
Nadine Schäfer

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Harleshausen in der Stadt Kassel. Im Plangebiet soll die Errichtung eines Hospizes planungsrechtlich vorbereitet werden. Zusätzlich wird die dargestellte Verkehrsfläche zwischen „Obervellmarer Straße“ und „Wolfhager Straße“ herausgenommen, da diese Planung seitens der Stadt Kassel nicht mehr verfolgt wird.

Die Darstellung der „Straßenverkehrsfläche“ wird mit der FNP-Änderung herausgenommen, da diese nicht realisierte Planung von der Stadt Kassel nicht weiterverfolgt wird und der Bereich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bereits neu beplant wurde (s. Kapitel 3 der Begründung). Im Zuge dieser Berichtigung werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern vorbereitet.

Die im Folgenden dargelegten Ausführungen beziehen sich daher ausschließlich auf den Bereich „SO Hospiz“.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

- **Fachgesetze**

- Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

- **Fachplanungen**

Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)

Landschaftsrahmenplan 2000

WRRL

Evtl. Untersuchung im Zuge e. parallel laufenden Bebauungsplanung

- Fauna-Bericht 2022 inkl. Artenschutzrechtlicher Prüfung B-Plan Nr. IV/25 „IM Grund-Hospiz“ (Boef-nk, Januar 2023)

Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

- **Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan**

DARSTELLUNG IM REGIONALPLAN NORDHESSEN 2009

- „Vorranggebiet Siedlung Bestand“

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2000

- Karte Zustand und Bewertung
 - Darstellung im Siedlungsbereich ohne Untersuchung
 - mittig kreuzt in west-östlicher Richtung als schmaler Streifen ein Landschaftsschutzgebiet
- Entwicklungskarte
 - mittig kreuzt in west-östlicher Richtung als schmaler Streifen ein Landschaftsschutzgebiet
 - entlang des Geilebachs innerhalb des Landschaftsschutzgebietes linienhafte Schutz- und Entwicklungsfläche im Siedlungsbereich

DARSTELLUNG IM LANDSCHAFTSPLAN (LP)

- Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraums „Siedlungsgebiet Harleshausen“
Großflächiges Siedlungsgebiet auf breitem und flachem, vom Hangfuß des Habichtswaldes nach Osten hin auslaufendem Höhenrücken zwischen Geilebachtal und Todenhäuser Graben.

- Vorwiegend Ein- und Mehrfamilienhausbebauung, örtlich begrenzt alter Dorfkern, Reihenhausbau, Zeilenbau. Verschiedene öffentliche Gebäude.
Im Übergang zur Geilebach-Niederung geplante Siedlungserweiterungen.
Wolfhager Straße und Harleshäuser Straße als Hauptverkehrsstraßen.
- Im Bereich des Ortskerns höherer Versiegelungsgrad mit Tendenz zur Überwärmung
 - In Teilbereichen kleinstrukturierte Siedlungsrandlagen mit Freiraum- und Biotopfunktion
 - Leitbild des Landschaftsraums
Weiterentwicklung als überwiegend gut durchgrüntes, vorwiegend durch gartengeprägte Siedlungsformen bestimmtes städtisches Wohngebiet mit guter wohnungsnaher Freiraumausstattung.
 - Begrünte Straßenräume, eine Reihe von Spielplätzen, Quartiersplätzen, kleinen öffentlichen Grünflächen und kleinstrukturierte Siedlungsrandzonen ergänzen das stadtteilbezogene Freiraumangebot.
 - Die den Stadtteil gliedernden bzw. umgebenden Grünzüge entlang von Geilebach, Kubergraben und Todenhäuser Graben sowie der Habichtswald sind gut an das siedlungsinterne Wegenetz angebunden und damit als Naherholungsbereiche gut erreichbar.
 - Milderung der in stärker verdichteten Bereichen bestehenden Belastungen von Boden, Wasserhaushalt und Kleinklima durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen.
 - Soweit möglich Kompensation der Defizite hinsichtlich der Erreichbarkeit größerer Naherholungsbereiche
 - Schutz von Boden, Grundwasser.
 - Vorrangige Funktionen:
Keine Angaben im Landschaftsplan
 - Konflikte
für das Plangebiet relevant:
z.T. hohe Versiegelungsgrade (Klimastufe 7-8)
 - Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes
für das Plangebiet relevant:
Gewässermaßnahme: ingenieurbioökologischer Ausbau des angrenzenden Geilebachs (z.T. umgesetzt)

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen solcher Arten (z.B. Fledermäuse, Hecken- und Freibrüter bzw. Haselmaus im Bereich des südlich des Geilebachs liegenden Gehölzes) zu rechnen. Das mittlerweile vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Habitatstrukturen für Hecken- und Freibrüter bzw. Haselmaus vorhanden sind, jedoch keine prüfrelevanten Arten (hier: Haselmaus) nachgewiesen werden konnten.

- b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG
Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar.
- c) Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Plangebiet ist geprägt von dem nördlich angrenzenden renaturierten Geilebach mit Randbereichen, unterschiedlicher Bebauung und größeren Gehölzen am Rand einer großen Wiesenfläche. Für die Wiesenfläche ist von einer niedrigen Artenvielfalt, im Bereich der Renaturierung und der Gehölze von einer höheren biologischen Vielfalt auszugehen.
Fläche	Ca. 0,23 ha Grünfläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<p>Hinweis:</p> <p>In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenvier der HLUG übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen:</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“</p> <p>Bodenfunktion: Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“</p>

	<p><u>Gesamtbewertung: 5 (sehr hoch)</u> Biotopentwicklung: 3 (mittel) Ertragspotential: 5 (sehr hoch) Feldkapazität: 4 (hoch) Nitratrückhalt: 4 (hoch)</p> <p>Laut BFD50 ist von einer potenziell natürlichen Verbreitung von Böden aus fluviatilen Sedimenten innerhalb Bachauen in Lössgebieten auszugehen. Als Bodeneinheit werden Auenogleye mit Gleyen aufgeführt. Da es sich um eine Bodenform im Siedlungsbereich handelt, ist eine anthropogene Überformung anzunehmen.</p>
Wasser	Ein renaturierter Abschnitt des Geilebachs mit Gewässerrandstreifen verläuft direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet in westöstlicher Richtung.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	<p>Planungshinweiskarte (PHK) 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion. Flächen dieser Kategorie weisen geringe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeiten gegenüber Nutzungsintensivierung auf. Dimensionierung und Anordnung von Bauwerken sowie Erhaltung und Schaffung von Grün- und Ventilationsschneisen berücksichtigen. <p>Klimafunktionskarte (KFK) 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moderate Überwärmung. Dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad und wenig Vegetation in den Freiräumen; Belüftungsdefizite <p>Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb einer klimafunktional bedeutenden Luftleitbahn. Luftleitbahnen werden beschrieben als durch Ausrichtung, Oberflächenbeschaffenheit und Breite bevorzugte Fläche für den bodennahen Luftmassentransport. Luftleitbahnen sind durch geringe Rauigkeit (keine hohen Gebäude, nur einzelne Bäume) gekennzeichnet.</p>
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Der Talbereich des angrenzenden Geilebachs ist im Landschaftsplan als wichtige landschaftliche Erlebniszone gekennzeichnet. Die sich außerhalb des Planbereichs im Osten anschließenden Grünflächen sind landschaftsbildprägende Flächen. Das Ortsbild wird darüber hinaus von einer heterogenen Bebauung geprägt.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Ca. 150 m westlich des geplanten Sondergebietes verläuft die Obervellmarer Straße (L3234).

c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Es kann von einer leichten Zunahme des Verkehrs ausgegangen werden. Erheblich negative Auswirkungen sind jedoch nicht erkennbar.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Der Verlust der Gehölzbestände wird als negativ bewertet. Die Auswirkungen auf möglicherweise vorhandene geschützte Arten im Planungsgebiet sind laut des mittlerweile vorliegenden Faunistischen Gutachtens als nicht erheblich negativ einzuschätzen.

Fläche

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen in dieser Größenordnung.

Boden

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung. Betroffen sind hiervon allerdings bereits überprägte Böden, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Wasser

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche. *Die Renaturierungsflächen des Geilebachs sind laut Unterlagen von Kassel/Wasser nicht Teil des beplanten Gebietes.*

Klima/Luft

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, der randlichen Lage und der Einfügung in die bestehende Bebauung ist die Beeinträchtigung voraussichtlich nicht erheblich negativ.

Landschaft

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

Kultur-/Sachgüter

Keine erheblichen Auswirkungen

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens würde das Gebiet voraussichtlich weiter als Grünfläche genutzt werden.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete	
a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Das LSG „Stadt Kassel“ verläuft nördlich angrenzend an das Plangebiet als ca. 40m breites Band in westöstlicher Richtung.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.
b) Verträglichkeitsprüfung bezgl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
Verträglichkeitsprüfung	
c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	
Bestehende Flächen	Die Biotopkartierung auf verbindlicher Bauleitplanungsebene weist am östlichen Rand des Plangebietes ein §30 Biotop nach (Nr. 2.320 „Ufergehölzsaum, standortgerecht mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus exelsior</i> “). Eingriffe sind verboten bzw. erfordern eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde
Verträglichkeitsprüfung	Bei entsprechend planerischen Vorkehrungen voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	keine; Verträglichkeitsprüfung entfällt
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Die größten Auswirkungen hat der Neubau der Hospizgebäude auf das Schutzgut Pflanze/Tiere/Biologische Vielfalt durch den Verlust der südlichen Gehölze als Lebensraum.

Möglicherweise werden die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können. Zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen sind eng mit der UNB abzustimmen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	<p>Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Vor der Entnahme sollten die Bäume von sachkundigem Personal auf möglichen Besatz von Nistplätzen bzw. Baumhöhlen untersucht werden.</p> <p>Nistkästen für den Verlust von Brutmöglichkeiten in Gehölzen für Vögel sollten festgesetzt werden.</p> <p>Zur Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen sollten Insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. kein Blauanteil, Ausrichtung Lichtkegel, bedarfsgerechte Steuerung mit Reduktion/ Abschaltung bei geringer Nutzung) im Außenbereich verwendet werden.</p> <p>Darüber hinaus können Vorschläge aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplans herangezogen werden.</p>
--	---

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die unmittelbare Nähe zum renaturierten Geilebach mit der daraus resultierenden potenziellen Gefährdungslage (z.B. bei Starkregenereignissen) sollte, ebenso wie die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Gewässerrandstreifens, bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Es wird die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes empfohlen.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) mit einer Begrünung wird empfohlen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Für mögliche Flächen sollte wasserdurchlässiger Belag vorgesehen werden. Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Eine Erweiterungsmöglichkeit der Einrichtung am aktuellen Standort im Stadtteil Brasselsberg besteht nicht. Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden. Standortalternativen wurden dementsprechend mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Kassel betrachtet und abgestimmt, *jedoch wies keine andere städtische Fläche die nötigen Eigenschaften für diese sensible Nutzung auf.*

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	Die bisher im Flächennutzungsplan als "Grünfläche" bestehende Fläche in Harleshausen entlang des Geilebachs soll in ein "Sondergebiet Hospiz" geändert werden. Durch die beabsichtigte Planung sind bis auf den Verlust des Gehölzstreifens südlich im Plangebiet voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten. Da die Eingriffe möglicherweise nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, sind zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen eng mit der UNB abzustimmen.

11. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

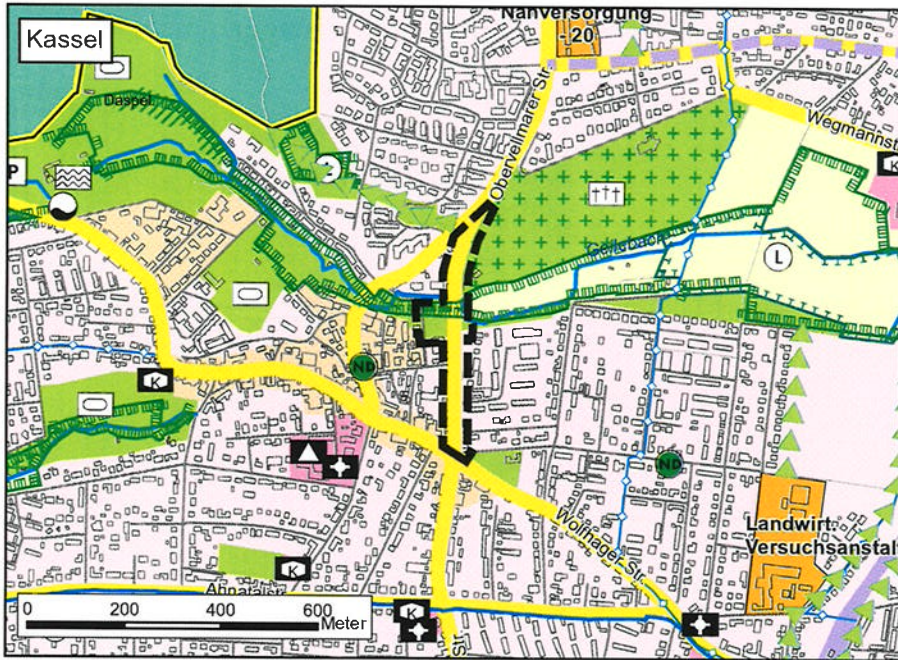
Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

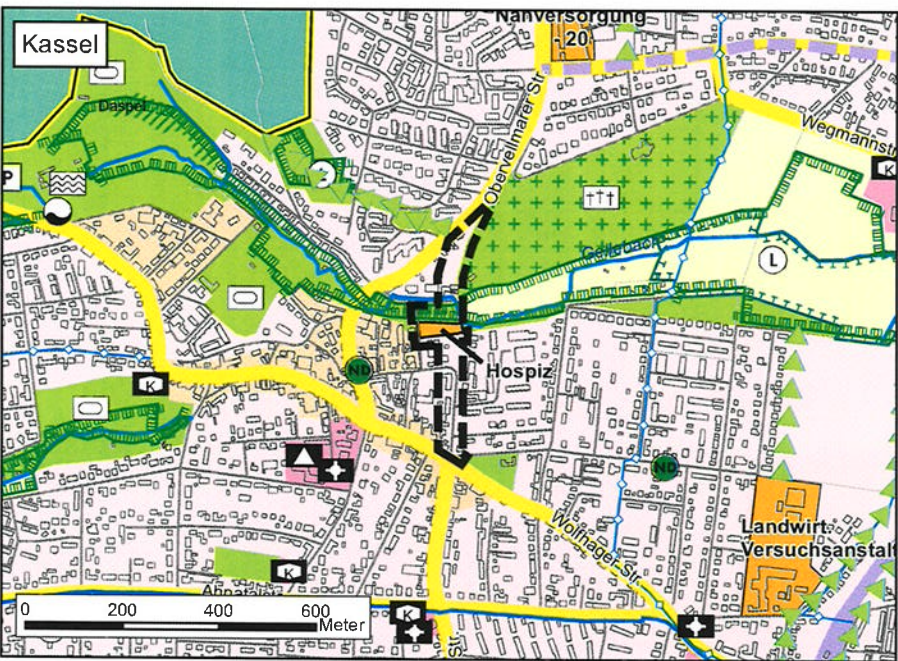
Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen, online abrufbar unter: http://natureg.itshessen.hessen.de/natureg_he/indexf.html
- Klimagutachten des ZRK 2019
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie: Schutzgebiete
- Eventuell existierende Fachgutachten

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



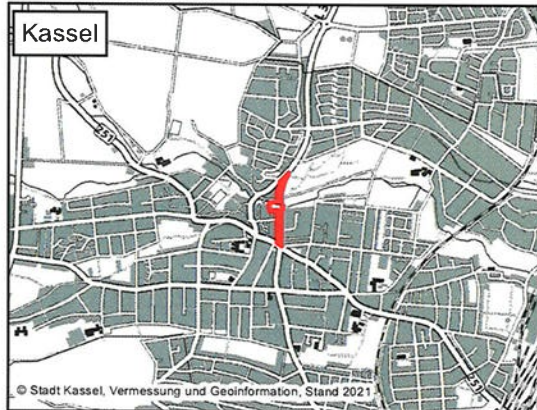
Legende

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Schule
- Strassenverkehrsflächen
- Wasser
- Grünflächen
- Badeplatz, Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Heilquellenschutzgebiet*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünverbindung sichern/ herstellen
- Landschaftsschutzgebiet*
- Naturdenkmal (punkthaft)*
- Fauna-Flora-Habitat Schutzgebiet*
- Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Hauptwasserleitung*
- Tram (Trassensicherung)
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernate Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.
 Für das Gebiet der Stadt Kassel werden punkthafte Naturdenkmäler generalisiert und die Landschaftsschutzgebiete mit ihrer äußeren Abgrenzung wiedergegeben, nicht mit ihrer inneren Differenzierung (Zone 1, Zone 2).



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am
4. Genehmigungsvermerke

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 76 wurde nach Hauptsatzung am bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

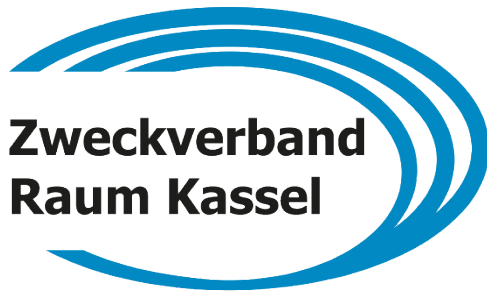
ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
 ZRK 76 "SO Hospiz Harleshausen", Kassel

Stand	geändert	Maßstab
14.10.22		1:15.000
Nas/Özd		

Ständepplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de





**Zweckverband
Raum Kassel**

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
B-3729/2023	
Fachbereich	Planung
Sachbearbeiter/in	Nicole Witte
Datum	16.10.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Verbandsvorstand	31. Oktober 2023	4.
Ausschuss für Planung und Entwicklung	09. November 2023	3.
Verbandsversammlung	15. November 2023	3.

Flächennutzungsplan-Änderung: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

Änderungsbereich: Fuldaabrück

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab keine Sachvorträge.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Begründung:

Der Verbandsvorstand hat am 16.05.2023 die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ beschlossen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 19.09.2023 bis 06.10.2023 sind Hinweise und Anregungen eingegangen, die sich auf

- Inhalte übergeordneter Planwerke,
- das betroffene Wasserschutzgebiet,
- Wechselwirkungen durch die angrenzenden Verkehrsräume der BAB 7 und L 3460,
- mögliche Blendwirkungen durch die Solarmodule,
- die den Änderungsbereich querende 110kV-Hochspannungsfreileitung,
- den Verlust landwirtschaftlicher Fläche,

- fehlende Alternativenprüfung,
- artenschutzrechtliche Belange,
- den Erhalt angrenzender Grünräume

beziehen.

Die Hinweise und Anregungen sind entsprechend der Behandlung gemäß der Liste „Beschlussempfehlungen“ in den Entwurf eingeflossen. Die zeichnerische Darstellung wurde nicht geändert. Einige der Hinweise und Anregungen bezogen sich auf die Bebauungsplanung und sind daher an die für die verbindliche Bauleitplanung zuständige Gemeinde Fuldabrück weitergeleitet worden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 19.09.2023 bis 06.10.2023. In diesem Rahmen sind keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen worden.

Das Verfahren kann mit dem Umweltbericht aufgrund der durchgeführten Beteiligungen und der dazu empfohlenen Behandlung der gegebenen Sachvorträge mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB weitergeführt werden. Ein wichtiger Grund für eine Verlängerung des Beteiligungszeitraumes im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens liegt nicht vor, so dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die standardmäßige Beteiligungsfrist gem. § 3 (2) BauGB von 30 Tagen als ausreichend zu bewerten ist.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Fuldabrück II“ auf.

gez. Dirk Stochla
Verbandsdirektor

Anlage(n):

1. ZRK 83_Anlagen

Betr.: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“, Gemeinde Fuldaerbrück
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		X						
2	Avacon Netz GmbH	X			X	X			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		X						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.	X			X				X
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.		X						
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest	X				X			
8	EAM Netz GmbH	X			X	X			
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken		X						
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		X						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	X			X	X			
12	KASSELWASSER	X			X	X			
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	X			X	X			k.w.B.
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	X				X			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	X			X		X		
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.	X			X	X			
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg		X						
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		X						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht		X						
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.		X						
21	Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)		X						
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit		X						
23	Regierungspräsidium Kassel		X						
	a) 21.1 Bauleitplanung		X						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	X			X	X			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	X			X				X
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	X				X			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	X			X	X			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		X						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		X						
	h) 34 Bergaufsicht	X				X			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten		X						
	j) 26 Obere Forstbehörde	X				X			
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		X						
25	TenneT TSO GmbH	X				X			
26	Verband Hessischer Fischer e.V.		X						
27	Bundesnetzagentur		X						
28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	X			X				X
29	Forstamt Melsungen	X			X	X			

Betr.: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“, Gemeinde Fuldabrück
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
30	Gascade Gastransport GmbH	X			X	X			
31	Städtische Werke Netz + Service GmbH	X				X			
32	terranets bw GmbH – NetzDienste RheinMain GmbH	X				X			
33	Zweckverband Geo-Naturpark Frau-Holle-Land		X						
34	GasLINE GmbH/PLEdoc GmbH (Abfrage über BIL)	X				X			
35	OGE GmbH/PLEdoc GmbH (Abfrage über BIL)	X				X			
36	Gemeinde Ahnatal		X			X			
37	Gemeinde Bad Emstal		X			X			
38	Stadt Baunatal		X			X			
39	Gemeinde Breuna		X			X			
40	Gemeinde Calden		X			X			
41	Gemeinde Edermünde		X			X			
42	Gemeinde Espenau		X			X			
43	Gemeinde Fuldabrück		X			X			
44	Gemeinde Fuldata		X			X			
45	Gemeinde Habichtswald		X			X			
46	Stadt Grebenstein		X			X			
47	Stadt Großalmerode		X			X			
48	Stadt Gudensberg		X			X			
49	Gemeinde Guxhagen		X			X			
50	Stadt Hann. Münden		X			X			
51	Gemeinde Helsa		X			X			
52	Stadt Immenhausen		X			X			
53	Gemeinde Kaufungen		X			X			
54	Stadt Liebenau		X			X			
55	Gemeinde Lohfelden		X			X			
56	Stadt Niedenstein		X			X			
57	Gemeinde Nieste		X			X			
58	Gemeinde Niestetal		X			X			
59	Gemeinde Schauenburg		X			X			
60	Gemeinde Söhrewald		X			X			
61	Gemeinde Staufenberg		X			X			
62	Stadt Vellmar		X			X			
63	Stadt Wolfhagen		X			X			
62	Stadt Zierenberg		X			X			

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
2	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
1	„Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
2	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die Avacon Netz GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	
1	„Auch wenn der Ausbau der Solarenergie grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte der Ausbau jedoch vorrangig auf versiegelten Flächen vorgenommen werden. Solche Flächen sind in der Gemeinde Fuldabrück in großem Maße vorhanden, auch im öffentlichen Eigentum.“	Die Fläche des Änderungsbereichs liegt mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit Teil einer Gesetzesänderung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Die Einschätzung wird nicht geteilt.
2	Auf die Prüfung von Alternativstandorten kann nicht verzichtet werden, da nur ein Großteil der Fläche im bevorrechtigten 200m Abstand zur Autobahn liegt, ca. ein Drittel der Fläche liegt jedoch außerhalb.	Im Vorfeld des gegenwärtigen Planungsstandes ist eine Reduktion der ursprünglich angedachten Flächen erfolgt. Die Fläche des Änderungsbereichs liegt nun mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit Teil einer Gesetzesänderung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Sie hat insgesamt einen geringen Bodenwert für landwirtschaftliche Nutzung und soll nun vom Eigentümer für den, an dieser Stelle privilegierten, Ausbau erneuerbarer Energien bereitgestellt werden. Eine Prüfung auf Alternativstandorte wird daher als nicht sinnvoll erachtet. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
3	Die Darstellung im Regionalplan sieht einen Vorrang für landwirtschaftliche Nutzung und einen regionalen Grünzug vor. Die Planung widerspricht dem.	Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgestellt. Die Fläche wurde in der Vergangenheit häufig aus der Erzeugung genommen und hat insgesamt einen geringen Bodenwert. Das Regierungspräsidium Kassel sieht die Funktionen des durch die Nähe zur Autobahn und L3460 vorbelasteten „Regionalen Grünzugs“ durch die Festsetzung des „Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ als nicht verletzt an, sofern die vorhandene Gliederung der Landschaft durch den Erhalt der bestehenden Eingrünung bestehen bleibt. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
4	Das Fehlen von artenschutzrelevanten Gutachten wird in der Begründung selbst angesprochen.	Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde bei einem Ortstermin am 17.04.2023 eine Einschätzung des faunistischen Potentials und zur Absicherung des notwendigen Bearbeitungsumfanges durch das Büro BANU durchgeführt. Die

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	Ersteinschätzung lässt für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Probleme erwarten. Jedoch ist für die Vogel- und Fledermausfauna mit Ausgleichs-Maßnahmen zu rechnen. Grundsätzlich steht dem Projekt aus Artenschutzsicht jedoch voraussichtlich nichts entgegen. Im Umweltbericht unter Punkt 3.a) wird die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens empfohlen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Ein Ausgleich in Form von Grünlandnutzung (Beweidung, extensive Mahd) kann nur bei verbindlichen Festsetzungen u.a. der Mindesthöhe der Solarmodule erreicht werden. Negative Beispiele finden sich genug.“	Ausgleichsmaßnahmen und Mindesthöhen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
8	EAM Netz GmbH Johann-Siegmund-Schuckert-Straße 2, 34225 Baunatal	
1	„Seitens der EAM-Netz GmbH bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Ausbaubereich befinden sich keine Stromversorgungsleitungen oder Gasversorgungsleitungen der EAM Netz GmbH.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der EAM Netz GmbH notwendig werden, bitten wir um kurzfristige Abstimmung. Für die Erschließung des Ausbaubereiches setzen Sie sich bitte mit uns rechtzeitig in Verbindung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil Große Allee 22, 34454 Bad Arolsen	
1	„... im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Das Vorhaben liegt an der Landesstraße Nr. 3460 im Netzknotenabschnitt von 4723 004 nach 4723 024 von Str.-km 3,252 bis Str.-km 3,587 außerhalb der rechtlichen Ortsdurchfahrt Fuldabrück – Dörnhagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten. Dieses sind insbesondere die Sichtflächen, die verkehrliche Erschließung und die Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von den klassifizierten Straßen. Auf die Bauverbotszone gem § 23 (1) HStrG mit 20 m und die Baubeschränkungszone mit 40 m weise ich hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	Des Weiteren muss im nachgeordneten Verfahren ein Nachweis über die Blendfreiheit der Verkehrsteilnehmer der Landesstraße erfolgen.	Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.“	Dem Hinweis wird gefolgt.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
12	KASSELWASSER Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	„...die betreffende Fläche entwässert nicht in das Kanalnetz der Stadt Kassel. Es bestehen seitens KASSELWASSER daher keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes auch nicht im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2	Hinsichtlich möglicher Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung, bitten wir die Städtischen Werke Netz + Service GmbH direkt zu kontaktieren.“	Die Städtische Werke Netz + Service GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
13	KVG Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	„... gegen die o.g. Maßnahme hat die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft keine Einwände. Durch die L 3460 führt Busverkehr der KVG. Der Betrieb darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
2	Bei absehbaren Störungen des Busverkehrs setzen Sie sich bitte zur Absprache rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Kollegen [...] in Verbindung.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel – Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„... vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Wasser- u. Bodenschutz</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Hinweise</u></p> <p>Die Maßnahme liegt in der Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Fuldaabrück, Ortsteil Dennhausen, Landkreis Kassel, vom 18.02.1981 (WSG-ID 633-035; StAnz. 16/1981 S. 961). Die o. a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Das WSG ist bereits im Umweltbericht unter Pkt. 4.4.d) aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p><u>Bodenschutzrechtliche Hinweise:</u></p> <p>Seit dem 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannte Mantelverordnung, BGBl. I S.2598) in Kraft getreten.</p> <p>Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Die Rechtsgrundlagen wurden überprüft und aktualisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Naturschutzbehörde</p> <p>Es sind keine Schutzgebiete i. S. d. §§ 20 ff. BNatSchG direkt betroffen.</p> <p>Es ist nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf Schutzgebiete oder deren Ziele zu erwarten, die sich in räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Artenschutzrechtliche Belange i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung und/ oder Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>	<p>Die Erstellung eines Artenschutzgutachtens wird im Umweltbericht unter Punkt 3.a) empfohlen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel – Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
		verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet
5	<p><u>Hinweise zum Folgeverfahren:</u></p> <p>Es ist gutachterlich nachzuweisen, ob artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können und wenn ja, ob und wie diese zu vermeiden sind. Um hierfür eine Aussage treffen zu können werden Kartierungen insbesondere von Brutvögeln angeraten.</p> <p>Auf Basis der Hess. Kompensationsverordnung sollten die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild geprüft werden. Es sollen Maßnahmen genannt werden, die die nachteiligen Auswirkungen mindern (im Besonderen bezogen auf das Landschaftsbild) oder ggf. ausgleichen oder ersetzen können.</p> <p>Die südlich an das Gebiet angrenzenden „Stieleichenreihen nordöstlich von Dörnberg“ sollen erhalten bleiben. Bei der weiterführenden Planung sollte ein ausreichend großer Abstand der Solarmodule zu den Bäumen berücksichtigt werden (Schatten- und Windwurf).</p>	<p>Die Belange sind geprüft und die daraus resultierenden Maßnahmenvorschläge im Umweltbericht aufgenommen worden. Eine Bilanzierung nach Hessischer Kompensationsverordnung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht bereits berücksichtigt.</p> <p>Die südlich angrenzende „Stieleichenreihe nordöstlich von Dörnhagen“ ist bereits im UB aufgeführt. Sie liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
6	<p>Aus Sicht des FB 83 - Landwirtschaft</p> <p>Der Bewirtschafter der Ackerfläche ist unseren Informationen nach auch gleichzeitig Eigentümer des den Geltungsbereich dominierenden Flurstückes 44. Auch wurde die Fläche in der Vergangenheit häufig aus der Erzeugung genommen (Stilllegung), was ein Indiz für schlechtere Bodenpunkte des Standortes ist. Zudem ist die Fläche gemäß Regionalplan Nordhessen 2009 keine landwirtschaftliche Vorrangfläche, was aus landwirtschaftlicher Sicht auch im Hinblick auf die Ernährungssicherung des Landes unabhängig von der Änderung des § 35 (1) BauGB ein Ausschlusskriterium für FFPA dargestellt hätte.</p> <p>Dennoch wird der Verlust einer 4,41 ha großen ackerbaulichen Bewirtschaftungseinheit bedauert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
16	Kreisbauernverband Kassel e.V. Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel	
1	<p>„Seit 1990 wurden in Deutschland rund 1 Million Hektar landwirtschaftliche Flächen (LF) für Siedlung- und Verkehr versiegelt, hinzu kamen 0,6 Millionen Hektar LF für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Das waren in Summe für die vergangenen knapp 30 Jahre rund 10% der LF, die in Deutschland der Agrarproduktion entzogen wurden. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche hat damit eine Größenordnung erreicht, die die Ernährungssicherung in Frage stellen.</p> <p>Grundsätzlich bevorzugen wir einen flächenschonenden PV-Ausbau auf bislang nicht genutzten Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen. Auch die Überdachung von Parkplätzen und Autobahnen zur PV-Nutzung regen wir an.</p>	<p>Die Fläche des Änderungsbereichs liegt mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit Teil einer Gesetzesänderung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes in Höhe von 4,6 ha von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sondergebiet Photovoltaik“ handelt es sich insofern um einen Sonderfall, als dass ein örtlicher landwirtschaftlicher Betrieb von der Umwandlung und dem Bau der Photovoltaik-Anlage profitiert. Der Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Ressourcen ist gesamtgesellschaftlich Konsens. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Modelle, die eine Wertschöpfung in regionalen Betrieben garantieren und lokale Investoren, die die Gegebenheiten vor Ort im Blick haben.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23b Regierungspräsidium Kassel – Dez 21.2 Regionalplanung Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	<p>„Mit der vorliegenden FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) im Außenbereich der Gemarkung Dörnhagen geschaffen werden. Die Darstellung im FNP soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.</p> <p>Im aktuell gültigen Regionalplan Nordhessen ist der ca. 4,6 ha große Änderungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegt. Gemäß Grundsatz 2 des Kapitels 5.2.2.3 des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2017 bedürfen Boden- und Freiflächenstandorte für Solaranlage in Vorranggebieten Regionaler Grünzug einer besonderen Einzelfallprüfung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Die Regionalen Grünzüge sind eine regionalplanerische Schutzfestlegung, um die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (Erholungsnutzung, klimatische Ausgleichsleistung, Schutz des Wasserhaushalts, Gliederung von Siedlung und Landschaft etc.) zu erhalten und zu verbessern. Das Plangebiet weist durch die Nähe zur Autobahn und die L3460 bereits eine gewisse Vorbelastung auf und ist optisch recht gut eingefasst durch das im Norden und Osten angrenzende Waldgebiet sowie die Baumreihe im Süden. Vorausgesetzt diese Gliederung der Landschaft bleibt durch den Erhalt der bestehenden Eingrünung bestehen, sehe ich die Funktionen des Regionalen Grünzugs durch die Festsetzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik als nicht verletzt an. Der Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Der Erhalt von angrenzenden Gehölz- und Saumstrukturen ist als Maßnahme in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Ich weise noch darauf hin, dass der Planbereich in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes TB Dennhausen liegt und deshalb die entsprechende Schutzgebietsverordnung zu beachten ist.</p>	<p>Das WSG ist bereits im Umweltbericht unter Pkt. 4.4.d) berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.1 Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	<p>„Altlasten:</p> <p>In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p> <p>Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind.</p> <p>Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bodenschutz:</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.</p> <p>Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p>23c Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorg. Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„...wie in Kapitel 4 „Umweltprüfung“ Ihrer Begründung zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes korrekt beschrieben, ist von der geplanten Änderung folgendes Wasserschutzgebiet (WSG) betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - WSG TB Dennhausen, Fuldabrück, Zone III <ul style="list-style-type: none"> o festgesetzt mit Verordnung vom 18.02.1981 <p>Die zum genannten WSG erlassene Schutzgebietsverordnung (WSSG-VO) ist zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Die WSG-Zone III in der Plankarte zur o. g. Flächennutzungsplanänderung ist nicht korrekt dargestellt. Die korrekte Abgrenzung des WSG kann dem Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) entnommen werden.“</p>	<p>Die WSG-Zone III in der Plankarte entspricht dem aktuellen Stand, jedoch sind sämtlich, auch nachrichtliche, Darstellungen nur bis zur Grenze des Zweckverbandsgebietes dargestellt. Dadurch enden auch die WSG an der Grenze des Zuständigkeitsbereiches. Die Darstellung wird nicht angepasst.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23e Regierungspräsidium Kassel – Dez 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	„Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.“	Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
1	<p>„Als Autobahn GmbH des Bundes nehmen wir zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p><u>Aus Sicht unserer Abteilung Betrieb und Verkehr:</u></p> <p>Gemäß vorliegendem Flächennutzungsplan wird die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG von 40 m eingehalten. Teilbereiche der geplanten SO-Fläche liegen jedoch innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB 7. Der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m nach § 9 Abs. 2 FStrG kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:</p> <p>Für die Sondernutzungsfläche Photovoltaik ist ein Blendungsgutachten vorzulegen. Das Gutachten muss zweifelsfrei nachweisen, dass zu keiner Tageszeit eine Blendungsgefahr durch die Photovoltaikmodule für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesfernstraße besteht.</p>	<p>Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindliche Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Von der Autobahn gehen entsprechende Emissionen aus, die insbesondere aufgrund des besonderen Näheverhältnisses auf die Photovoltaikanlagen mit ihren Nebenanlagen direkt oder indirekt ein- bzw. sich auf diese auswirken können. Die Autobahn GmbH des Bundes ist von entsprechenden Einwirkungen auf die Photovoltaikanlage freizustellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Freistellung der Autobahn GmbH des Bundes von Einwirkungen des Winterdienstes auf die Photovoltaikanlage.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
4	<p><u>Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen angehört. Diese nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung:</u></p> <p>Gem. vorliegender Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes befindet sich ein Teil des Plangebietes innerhalb der vom § 9 FStrG vorgeschriebenen Baubeschränkungszone der BAB A7 (100 m</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	vom planfestgestellten Hauptfahrbahn gemessen). Hier sind die Vorgaben des § 9 FStrG zur Einschränkung von Hochbauten innerhalb dieser Zone einzuhalten. Die für das o. g. Plangebiet entlang der BAB A7 zur Verfügung gestellte Fläche ist bei Bedarf (z.B. Ausbau BAB A7) frei zu räumen bzw. wieder zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A7 darf durch das o. g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.	Die konkrete Planung und Umsetzung von Hochbauten im Änderungsbereich findet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Aus der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 47 „Solarpark Fuldabrück“ ist zu entnehmen, dass die Erschließung des o. g. Planungsgebietes über bestehende Wirtschaftswege erfolgen kann. Hier weisen wir darauf hin, dass die Nutzung bestehender Betriebsanschlüsse bzw. die Einrichtung zusätzlicher Anschlüsse auf der BAB A7 keinesfalls zum Zweck des Baus und Betriebs o. g. Anlage genehmigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
6	Den vorgelegten Anhörungsunterlagen wurde kein Blendgutachten beigefügt, so dass die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Blendung des Autobahnverkehrs nicht möglich ist. Solange ein Blendgutachten nicht vorliegt und dieses Reflexionen und Blendungen in Richtung der Autobahnen nicht ausschließt, kann der geplanten Anlage aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.	Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
7	Werbung in jeglicher Form wird an Ort und Stelle gem. StVO § 33 nicht errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
8	<u>Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde das Fernstraßen-Bundesamt angehört. Dieses nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen wie folgt Stellung:</u> Das Plangebiet befindet in Gemeinde Dörnhagen südlich der BAB 7 und südlich der dort parallel verlaufenden L 3460 in der Anbaubeschränkungs- jedoch nicht in	Aufgrund der Maßstäblichkeit und der nicht parzellenscharfen Flächendarstellungen des FNP können die gewünschten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nicht in den FNP übernommen werden. Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	der Anbauverbotszone, und ist ca. 65 Meter von der BAB 7 entfernt. Anbauverbots- und Beschränkungszone sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen.	Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück und werden von dieser bearbeitet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
9	In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Die bisherigen Formulierungen unter Nr. 6 der textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu streichen und neu zu fassen.	Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück und werden von dieser bearbeitet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
10	Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	<p>Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-) Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB besteht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
11	<p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 – 4 C 9.05 hingewiesen:</p> <p>„Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	<p>baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die – wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand – nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein.“</p> <p>Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.</p>	<p>Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück und werden von dieser bearbeitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
12	<p>Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als „lex specialis“ den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zauerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der</p>	<p>Die konkrete Planung und Umsetzung von Hochbauten, Einfriedungen, Zäunen etc. im Änderungsbereich findet im weiteren</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.	Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
13	Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ich bitte im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren,	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	entbindet. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
14	Abschließend bitten wir als Autobahn GmbH des Bundes um Zusendung Ihrer Entscheidung zu o.a. Bauleitplanung.“	Die Autobahn GmbH des Bundes wird weiter am Verfahren beteiligt und informiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
29 Forstamt Melsungen Fritzlarer Straße 63, 34212 Melsungen		
1	<p>„... der Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ kann seitens der unteren Forstbehörde beim Forstamt Melsungen nur zugestimmt werden, wenn die Grenze des Gebietes für die Errichtung der Photovoltaikanlagen einen Abstand von 30 m zum Waldgrundstück des Landes Hessen, Gemarkung Dörnhagen, Flur 21, Flurstück 95/1 aufweist. Mit umstürzenden Bäumen oder herunterfallenden Ästen ist jederzeit zu rechnen, was zu einer Beschädigung der geplanten Photovoltaikanlagen führen würde. Den Abstand zum Wald habe ich auf beigefügter Karte mit einer gelben Linie markiert.“</p>	<p>Die konkrete Planung und Umsetzung der Errichtung der Photovoltaik-Module im Änderungsbereich findet im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gem. Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
30	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel	
1	„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind und im weiteren Verfahren festgelegt werden. Uns sind die externen Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Die Planung und Ausweisung von Kompensationsflächen findet im Rahmen der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldabrück statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die GASCADE Gastransport GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Kassel, den 11.09.2023
Kassel, den 16.10.2023
Wi/Gr

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldaabrück

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung und Sicherung der Energieversorgung die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemarkung Dörnhagen in der Gemeinde Fuldaabrück geschaffen werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 4,6 ha.

Die Gemeinde Fuldaabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Fuldaabrück II“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Dörnhagen, nördlich des Siedlungsbereichs.

Er wird begrenzt durch

- die Melsunger Straße/L3460 im Westen,
- Waldflächen im Norden, Osten und Südosten und
- einen Grasweg mit wegbegleitenden Eichen sowie Gehölzen und weiter südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, welche sich weiter Richtung Süden erstrecken. Nordwestlich verläuft die Melsunger Straße/L3460 als „Verkehrsfläche“. Östlich grenzt die Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald an.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen ist der Änderungsbereich als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ und „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgestellt. Der Änderungsbereich liegt zum Großteil in einem Abstand von 200m zur BAB 7 und gilt als privilegiert für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch (BauGB). Ein Zielabweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen ist nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel nicht erforderlich.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 83.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

2.5.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

In Nordhessen hat sich hinter der Charta der Energiewende ein Bündnis aus Politik und Wirtschaft mit dem Ziel zusammengeschlossen, bereits bis 2040 eine 100 % erneuerbare Energieversorgung für die Bereiche Strom, Wärme und Mobilität zu erreichen. Der flächen-deckende Ausbau von u. A. Photovoltaikanlagen kann zum Gelingen beitragen.

Das SRK 2030 empfiehlt daher eine gezielte Nutzung erneuerbarer Energien und die Forcierung von Maßnahmen zur Reaktion auf die zu erwartende Steigerung des Stromverbrauchs durch z. B. Elektrofahrzeuge.

2.5.2 Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

2.5.3 Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Der Änderungsbereich wird erschlossen über die westlich angrenzende, ortsteilverbindende Straße, L3460.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Fuldabrück hat mit Schreiben vom 16.02.2023 eine Flächennutzungsplan-Änderung nördlich des Ortsteils Dörnhausen beantragt. Zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung beabsichtigt die Gemeinde einem privaten Vorhabenträger die Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen.

Für den Änderungsbereich soll die Darstellung der bisherigen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Photovoltaik“ geändert werden.

Im Rahmen der Energiewende und mit der Novellierung des „Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien“ (EEG 2023) plant die Bundesrepublik Deutschland einen Anteil von mindestens 80% aus Erneuerbare Energien an der Stromerzeugung bis 2030. „Der Anteil der erneuerbaren Energien soll sich also in weniger als zehn Jahren fast verdoppeln. Die Ausbaugeschwindigkeit muss sich dafür sogar verdreifachen.“¹ Mit der Ergänzung des §35 BauGB wird aktuell der Ausbau von Freiflächenphotovoltaik vorangetrieben.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Die zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehene Fläche eines privaten Vorhabenträgers liegt zum Großteil in einem Abstand von 200m zur BAB 7. Für vorgenannte Nutzung gilt dieser Standort als privilegiert für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Eine Prüfung auf Alternativstandorte wird daher als nicht sinnvoll erachtet.

Mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, von einer erheblich negativen Auswirkung wird allerdings aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn nicht ausgegangen. Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf das Schutzgut Fläche, die der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Insgesamt hat die Fläche hingegen einen geringen Bodenwert (< 45) und das überlagernde „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ ist durch die Nähe zur Autobahn vorbelastet. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Pflanzen/Tiere/ökologische Vielfalt können erst mit Vorlage der entsprechenden Gutachten erfolgen.

¹ Die Bundesregierung: Anteil der erneuerbaren Energien steigt weiter, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>, Juli 2023

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	4,6	0
Sondergebiet Photovoltaik	0	4,6
zusammen	4,6	4,6

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag
gez.

Nicole Witte

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Der ca. 4,6 ha große Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 43 und 44 von Flur 28 der Gemarkung Dörnhagen, Gemeinde Fuldaabrück. Geplant ist die Ausweisung eines „Sondergebiet Photovoltaik“ auf ackerbaulich genutzter Fläche. Der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (Neubekanntmachung vom 10. Dez. 2016) stellt für den Bereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HeNatG) dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)
- Landschaftsrahmenplan 2000
- WRRL
- Evtl. Untersuchungen im Zuge der parallellaufenden Bebauungsplanung
- Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Jahr 2018 durch das Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan abgelöst. Die Inhalte der Karte Zustand und Bewertung ist für den Planungsraum noch aktuell und werden daher aufgeführt.

- Karte Bestand: Raumtyp mit geringer Strukturvielfalt
- Karte Entwicklung: Landschaftsschutzgebiet Bestand flächenhaft

Darstellung im Landschaftsplan (LP)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes 74 „Westliches Söhre-Vorland“

- Hangiges, weiträumiges, vom Söhrewald zur Fulda (LR 73) hin, abfallendes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet im unteren Hangbereich der Söhre. Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum wird in seiner Großräumigkeit nur von der Siedlung Dörnhagen und der querenden A 7 unterbrochen. Er ist im oberen, zur Söhre hin gelegenen Bereich etwas reicher strukturiert und in dem flacheren, hangunteren Bereich etwas weiträumiger.

Leitbild des Landschaftsraumes:

- Die weiträumige Agrarlandschaft wird durch Hecken, Gebüsch und Alleen bereichert und strukturiert. Zur Söhre und zur Fulda hin wird die Landschaft kleinteiliger und artenreiche Wiesen bereichern das Landschaftsbild. Durch das Gebiet fließen naturnah

kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüsch und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum verbindet das Fuldata und die Söhre zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

Vorrangige Funktionen:

- Landwirtschaft, Naherholung

Konflikte:

- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch großflächig landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Acker, z.T. Grünland) auf Standorten mit nur „geringem“ und „sehr geringem“ Nitratrückhaltevermögen
- Die Autobahn A7 zerschneidet im Südosten den LR. Die Autobahn stört die Einheit des Landschaftsraumes und bildet eine Barriere für Naherholungssuchende. Sie beeinträchtigt die ungehinderten Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für Tierarten. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

- Pflanzung von Alleeen entlang der L 3460

Schutz:

- Östlicher Siedlungsbereich Dörnshagen und nördlich der Ortslage liegt der „Geo-Naturpark Frau-Holle-Land“
- An der südwestlichen Grenze des Änderungsbereichs steht ein Naturdenkmal Eiche (ND Nr.: 3633215)

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüfrelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche zu rechnen. Des Weiteren bieten die vorhandenen Gehölzstrukturen potentielle Nistmöglichkeiten für Gehölzbrüter sowie Fledermausarten. Die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wird empfohlen.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet ist zum größten Teil von landwirtschaftlicher Fläche geprägt. Im Norden und Osten schließt sich hinter einem Wirtschaftsweg Wegeparzelle ein Waldgebiet an. Im Nordwesten und Westen wird das Gebiet von der Landesstraße 3460 begrenzt. Entlang der südlichen Grenze befindet sich eine Wegeparzelle mit Baumreihe.
Fläche	Das beplante Gebiet von insgesamt ca. 4,6 ha ist im Bestand landwirtschaftliche Fläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: <u>Biotopentwicklung:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ <u>Ertragspotential:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotential“ <u>Feldkapazität:</u> Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ <u>Bodenfunktion:</u> Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“. Gesamtbewertung: gering (2) Biotopentwicklung: mittel (3) Ertragspotential: mittel (3) Feldkapazität: gering (2) Nitratrückhalt: gering (2) Die anstehenden Böden gehören laut BFD 50 zu den Böden aus lösslehmreichen Soliflukationsdecken. Im Plangebiet entwickelten sich daraus Braunerden. Aufgrund der Hanglage ist eine potenzielle Erosionsgefährdung gegeben.
Wasser	Stehende oder Fließgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Klimafunktionskarte (KFK) 2019: Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet Planungshinweiskarte (PHK) 2019: „Ausgleichsraum“, die östlichen Wald- und Freiflächen als Frisch- und Kaltluftlieferant übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen über das gesamte Kasseler Becken. „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“ im südlichen Teil innerhalb einer Luftleitbahn. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotential der städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang dar.

<p>Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)</p>	<p>Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Als prägendes Landschaftselement befindet im südlich angrenzenden Randbereich eine Baumreihe mit landschaftsbildprägenden Laubbäumen. Auch der östlich angrenzende Wald prägt das Landschaftsbild. Vorbelastungen bestehen hier in Form der BAB und der Landstraße, sowie oberirdischen Stromtrassen. Als Erholungsraum hat das Gebiet eine geringe Bedeutung.</p>
<p>b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)</p>	<p>Der Lärmviewer Hessen verzeichnet für das Plangebiet eine straßenbedingte Tagesbelastung von 70-74 dB(A) sowie nachts im nordwestlichen Bereich 65-69 dB(A) und im südöstliche Beriech 60-64 dB(A).</p>
<p>c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Kultur-/Sachgüter</p>	<p>Keine</p>

<p>2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose</p>
<p>Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)</p>
<p>Mensch Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die hohe Vorbelastung durch die Autobahn hat an dieser Stelle keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da keine Wohnnutzungen betroffen sind.</p> <p>Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt Durch die Umnutzung der Fläche gehen der vor Ort vorhandenen Fauna, hauptsächlich Avifauna, Brut-, Rast und Nahrungshabitat verloren. Allerdings werden sich durch das entstehende Grünland auch neue potenzielle Habitate entwickeln. <i>Ein Artenschutzgutachten wird empfohlen.</i></p> <p>Fläche Die Neuinanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche in dieser Größenordnung wird als negative Auswirkung bewertet.</p> <p>Boden Auf den Flächen mit Solarmodulen werden diese mit Rammpfählen eingebracht mit nur minimalen Bodenbeanspruchungen ohne dauerhafte Versiegelungen. Diese Fläche wird der Landwirtschaft somit ohne negative Bodenveränderungen über einen noch nicht absehbaren Zeitraum zum Teil entzogen. Eine extensive Weidennutzung kann zu einer positiven Bodenentwicklung (Humusaufbau) mit CO₂-Speicherfunktion beitragen. Die nicht näher bezeichnete Wiesenmahd kann dagegen auch eine intensive Nutzung nach sich ziehen, die nicht wünschenswert ist. Erheblich negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten, da das vorhandene Bodenprofil weitestgehend erhalten bleibt.</p> <p>Wasser Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p> <p>Klima/Luft Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Überschirmung des Bodens bzw. das Aufheizen der Module die Kaltluftproduktion verringert und sich möglicherweise der Abfluss der Kaltluft verändert.</p> <p>Landschaft Die geplante Freiflächen-PV-Anlage wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Von einer erheblich negativen Auswirkung wird allerdings aufgrund der Vorbelastung durch die</p>

<p>Autobahn nicht ausgegangen. Kultur-/Sachgüter Keine Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen Keine Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen Keine</p>
--

<p>3. Beschreibung der Nullvariante Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.</p>

<p>4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete</p>	
<p>a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)</p>	
<p>Bestehende Flächen Naturschutzrecht</p>	<p>Die Fläche befindet sich am westlichen Rand innerhalb des Geo-Naturparks-Frau-Holle-Land. Die südlich angrenzende Baumreihe enthält ein Naturdenkmal (Nr. 3633215 Eiche).</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p>
<p>b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete</p>	
<p>Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete</p>	<p>Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	
<p>c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG</p>	
<p>Bestehende Flächen</p>	<p>Die südlich angrenzende Baumreihe ist in der Hessischen Biotopkartierung erfasst (Nr. 297 „Stieleichenreihe nordöstlich Dörnhausen“).</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p>
<p>d) Flächen nach anderem Recht</p>	
<p>Bestehende Flächen</p>	<p>Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone 3 des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes 633-035 WSG TB Dennhausen.</p>
<p>Verträglichkeitsprüfung</p>	<p>Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.</p>

<p>5. Zusammenfassende Bewertung Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf das Schutzgut Fläche. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Pflanzen/Tiere/ökologische Vielfalt können erst mit Vorlage der entsprechenden Gutachten erfolgen. Der entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleich soll über eine externe Kompensationsmaßnahme erfolgen, welche im weiteren Verfahren in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Kassel abgestimmt wird.</p>
--

<p>6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich</p>	
<p>Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs</p>	<p>Es sind die allgemeinen artenschutzrechtliche Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbot) ist die Räumung des Baufeldes nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Um artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, sind bei Erfassung entsprechender Arten wirksame CEF-Maßnahmen</p>

	<p>notwendig, z.B. Anlage von Lerchenfenstern, Blühstreifen, breite Wegesäume zum Biotopverbund, Ansaat und entsprechende Bewirtschaftung von Extensivgrünland.</p> <p>Weitere geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die den externen Kompensationsumfang reduzieren, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzungen von Gehölzen - Anlage von Sukzessionsstreifen - Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien - Extensive Nutzung der Freiflächenanlagen durch z.B. Schafbeweidung - Extensive Wiesenmahd durch z.B. 2-schürige insekten-schonende Mahd insektenfreundliche Freiflächengestaltung - Verwendung von Regiosaatgut zur Anlage von Grünland - Gewährleistung der Sicherung des Oberbodens
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Abstände zwischen den Modulen sollten ausreichend groß sein, damit Niederschlagswasser flächig versickern kann und Erosion durch Rinnenbildung vermieden wird.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die vorliegende Planung hat das Ziel, die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Änderungsbereich zu ermöglichen.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Es wird die Erstellung eines Klimagutachtes empfohlen, welches Aussagen zu einer möglichen veränderten Kaltluftproduktion und den Kaltluftabfluss trifft, damit eine Bewertung über mögliche Auswirkungen auf die Versorgung des Siedlungsbereiches Dörnhagen mit Frischluft erfolgen kann.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	<p>Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist, sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden. Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden.</p> <p>Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes wird eine bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Sie dient der Überwachung der Vorgaben zur bodenschonenden Umsetzung sowie dem Schutz der Böden und ihrer Funktion während der Bauphase.</p> <p>Eine Aufständigung der Modultische mit Ramppfählen, um Bodenversiegelung zu vermeiden, wird empfohlen.</p> <p>Zum Schutz vor Erosion wird die Anlage einer geschlossenen Vegetationsdecke mit Regiosaatgut dringend empfohlen.</p>

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Eine Standortalternativenprüfung wird hier nicht als sinnvoll erachtet, da *die Planung im Änderungsbereiches mehrheitlich* zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu zählen ist (nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB).

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

9. Zusätzliche Angaben	
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung und Sicherung der Energieversorgung die planungsrechtliche Grundlage für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Für vorgenannte Nutzung gilt dieser Standort, in einem Abstand von 200m zur Autobahn, als privilegiert für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB.</p> <p>Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf das Schutzgut Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Die Maßnahme, mit max. 300m² Vollversiegelung für bauliche Anlagen, ist vollständig reversibel und kann durch eine langjährige extensive Grünlandnutzung zu einer positiven Bodenentwicklung (Humusaufbau) mit CO₂-Speicherfunktion beitragen.</p> <p>Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Pflanzen/Tiere/ökologische Vielfalt wird die Erstellung entsprechender Gutachten benötigt.</p> <p>Als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden Anpflanzungen von Gehölzen, Sukzessionsstreifen, die Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien und Weidenutzung vorgeschlagen. Konkrete Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch textliche Festsetzungen zu regeln.</p>

5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

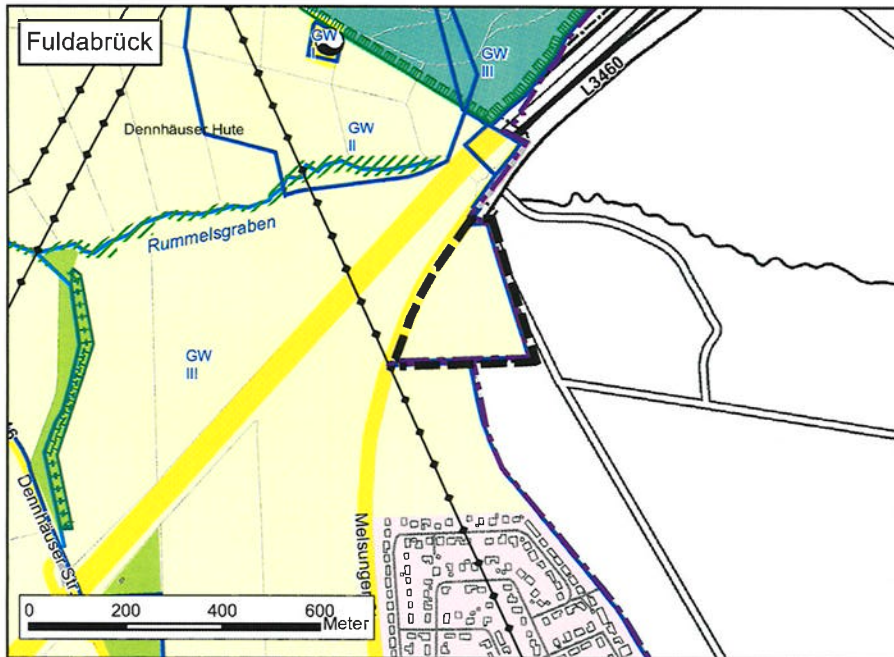
Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GV LH S. 379)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- *Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung (n.F.)) vom 16. Juli 2021, als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannten Mantelverordnung, BGBl. I S.2598). In Kraft getreten gem. Art.5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023*
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

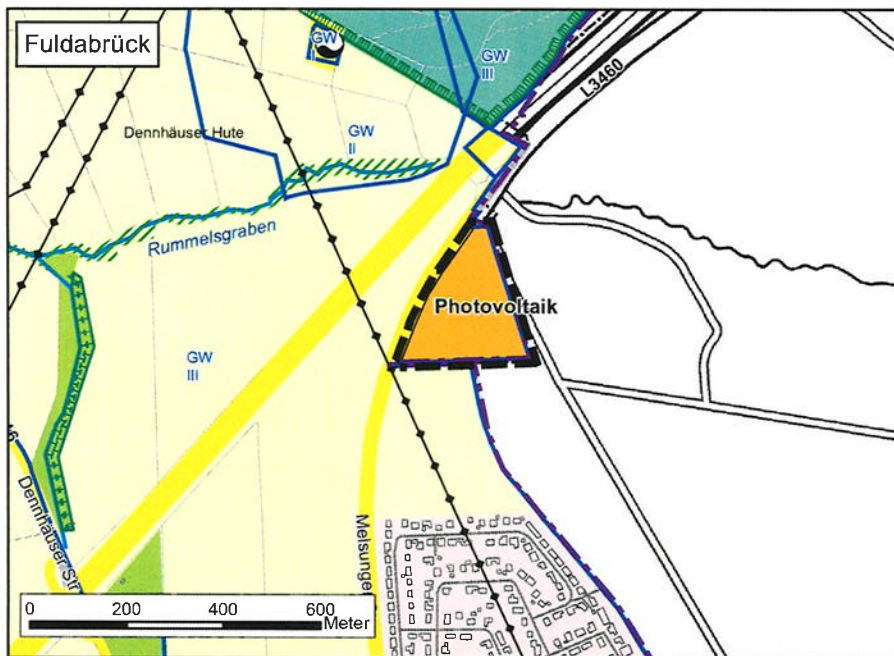
Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007: <https://www.zrk-kassel.de/landschaftsplanung/landschaftsplan.html>
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen: Schutzgebiete, Kompensationsflächen u.a.m.: online abrufbar unter: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- Klimagutachten des ZRK 2019 (<https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html>)
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Lärmviewer Hessen: <https://laerm.hessen.de/>
- Emissionskataster Hessen: <https://emissionskataster.hlnug.de/>

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



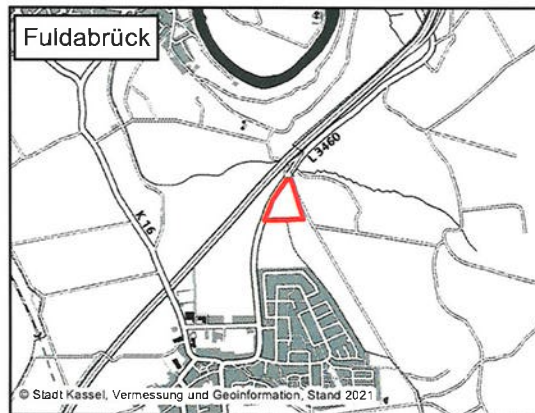
Legende

- Wohnbauflächen
- Strassenverkehrsflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen
- Wasser
- Hochspannungsleitung*
- Grünflächen
- Sportplatz
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Landschaftsschutzgebiet*
- Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Fließgewässer
- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am _____ beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am _____
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am _____

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

4. Genehmigungsvermerke

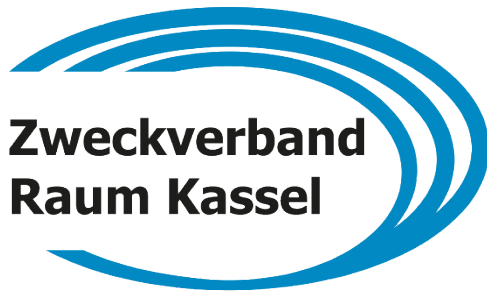
5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 83 wurde nach Hauptsatzung am _____ bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
 ZRK 83 "SO-Potovoltaik Dörnhagen", Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab	
12.07.23 Witt/Özd		1:15.000	<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="flex: 1;"> <p>Ständeplatz 17 34117 Kassel www.zrk-kassel.de</p> </div> <div style="flex: 1; text-align: right;"> </div> </div>



Beschlussvorlage

- öffentlich -

B-3730/2023

Fachbereich	Planung
Sachbearbeiter/in	Nicole Witte
Datum	16.10.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Verbandsvorstand	31. Oktober 2023	3.
Ausschuss für Planung und Entwicklung	09. November 2023	4.
Verbandsversammlung	15. November 2023	4.

Flächennutzungsplan-Änderung: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

Änderungsbereich: Fuldabrück

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab keine Sachvorträge.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden, wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Begründung:

Der Vorstand hat am 14.12.2022 die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“ beschlossen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 06.09.2023 bis 22.09.2023 sind Hinweise und Anregungen eingegangen, die sich auf

- den Flächenumfang der Planung,
- mögliche Beeinflussungen des Busverkehrs in der Schulstraße,
- Kompensationsmaßnahmen,
- den Verlust landwirtschaftlicher Fläche,
- artenschutzrechtliche Belange,
- bodenschutzrechtliche Belange,

beziehen.

Die Hinweise und Anregungen sind entsprechend der Behandlung gemäß der Liste „Beschlussempfehlungen“ in den Entwurf eingeflossen. Die zeichnerische Darstellung wurde nicht geändert. Einige der Hinweise und Anregungen bezogen sich auf die Bebauungsplanung und sind daher an die für die verbindliche Bauleitplanung zuständige Gemeinde Fuldabrück weitergeleitet worden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 06.09.2023 bis 22.09.2023. In diesem Rahmen sind keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen worden.

Das Verfahren kann mit dem Umweltbericht aufgrund der durchgeführten Beteiligungen und der dazu empfohlenen Behandlung der gegebenen Sachvorträge mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB weitergeführt werden. Ein wichtiger Grund für eine Verlängerung des Beteiligungszeitraumes im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens liegt nicht vor, sodass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die standardmäßige Beteiligungsfrist gem. § 3 (2) BauGB von 30 Tagen als ausreichend zu bewerten ist.

Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ auf.

gez. Dirk Stochla
Verbandsdirektor

Anlage(n):

1. ZRK 81_Anlagen

Betr.: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Gemeinde Fuldabrück
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		X						
2	Avacon Netz GmbH	X				X			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		X						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.		X						
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		X						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.		X						
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest	X				X			
8	EAM Netz GmbH		X						
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken		X						
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		X						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	X			X	X			
12	KASSELWASSER		X						
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	X			X	X			
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	X				X			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	X			X	X			
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.	X			X				X
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg		X						
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		X						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht	X				X			k.w.B.
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.		X						
21	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)	X			X	X			
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit	X				X			
23	Regierungspräsidium Kassel		X						
	a) 21.1 Bauleitplanung		X						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	X				X			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	X			X			X	
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	X				X			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	X			X	X			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		X						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		X						
	h) 34 Bergaufsicht	X				X			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten		X						
	j) 26 Obere Forstbehörde	X				X			
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		X						
25	TenneT TSO GmbH	X				X			k.w.B.
26	Verband Hessischer Fischer e.V.		X						

Betr.: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Gemeinde Fulda
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
27	Bundesnetzagentur								
28	Gascade Gastransport GmbH	X			X	X			
29	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege		X						
30	Städtische Werke Netz + Service GmbH	X				X			k.w.B.
31	terraneis bw GmbH – NetzDienste RheinMain GmbH	X				X			
32	Gemeinde Ahnatal		X						
33	Gemeinde Bad Emstal		X						
34	Stadt Baunatal		X						
35	Gemeinde Breuna		X						
36	Gemeinde Calden		X						
37	Gemeinde Edermünde		X						
38	Gemeinde Espenau		X						
39	Gemeinde Fulda		X						
40	Gemeinde Fulda		X						
41	Gemeinde Habichtswald		X						
42	Stadt Grebenstein		X						
43	Stadt Großalmerode		X						
44	Stadt Gudensberg		X						
45	Gemeinde Guxhagen		X						
46	Stadt Hann. Münden		X						
47	Gemeinde Helsa		X						
48	Stadt Immenhausen		X						
49	Gemeinde Kaufungen		X						
50	Stadt Liebenau		X						
51	Gemeinde Lohfelden		X						
52	Stadt Niedenstein		X						
53	Gemeinde Nieste		X						
54	Gemeinde Niestetal		X						
55	Gemeinde Schauenburg		X						
59	Gemeinde Söhrewald		X						
57	Gemeinde Staufenberg		X						
58	Stadt Vellmar		X						
59	Stadt Wolfhagen		X						
60	Stadt Zierenberg		X						

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
11	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
1	<p>„im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen zu schaffen.</p> <p>Die Gemeinde Fuldabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte“ auf. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße „Schulstraße“.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens Hessen Mobil nicht gegen das Vorhaben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	<p><u>Hinweis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforderliche Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der tangierenden Straßen (K 16) des überörtlichen Verkehrs sind vom Träger der Bauleitplanung zu prüfen und ggf. festzusetzen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Flächennutzungsplans zuzusenden.“	Hessen Mobil wird weiter am Verfahren beteiligt. Die Flächennutzungsplan-Änderung wird nach Eintreten der Rechtskraft auf unserer Homepage www.zrk-kassel.de zur Einsicht zur Verfügung stehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	„von der o.g. Maßnahme sind die Belange der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG betroffen. Durch die Schulstraße führt Busverkehr der KVG. Der Betrieb darf durch Ihre Bau- maßnahme nicht beeinträchtigt werden.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
2	Bei absehbaren Störungen des Busverkehrs setzen Sie sich bitte zur Absprache rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Kollegen [...] in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass durch die Schulstraße auch ÖPNV-Linien des Nordhessischen Verkehrsverbunden (Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel) verkehren.“	Der Nordhessische Verkehrsverbund wurde am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</p> <p>Der o. a. Bauleitplanung stehen mit dem Stand der Planung vom 14.06.2023 aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p><u>Kompensation</u></p> <p>Der entstehende Eingriff kann auf dem Grundstück Flur 4 F1St. 27 durch die angegebene Maßnahme „Anpflanzung heimischer standortgerechter Gehölze“ mit einem Flächenumfang von 2.430 m² vollumfänglich kompensiert werden.</p> <p>Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen, zu einer geschlossenen überkronen Struktur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- und Schädigungsverbot) lassen sich vermeiden, indem folgendes beachtet wird:</p> <p>Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumung sind im Zeitraum von nach der Ernte bis zum 28.02. durchzuführen und bis Baubeginn als Schwarzbrache vegetationslos zu erhalten. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, sind die Flächen unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen erneut von einer fachkundigen Person auf ein Vorkommen von besetzten Fortpflanzungsstätten (Nestern) zu kontrollieren.</p> <p>Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorzulegen.</p>	<p>Die Aussagen zu Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumung wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
4	<p>Aus Sicht des FB 83 – Landwirtschaft</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK 81 "Gemeinbedarf Kita Schulstraße" ist erforderlich, um der Gemeinde Fuldabrück am südlichen Ortsrand den Bau einer ausreichend großen Kindertagesstätte für 6 Gruppen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich schließt südlich an die Schule und Feuerwehr an.</p> <p>Für das Vorhaben werden etwa 0,60 ha landwirtschaftliche Ackerfläche in Anspruch genommen, welche Teil einer etwa 2,18 ha großen Bewirtschaftungseinheit ist. Es handelt sich dabei um einen ackerbaulichen A1 Standort mit bester Eignung für ackerbauliche Nutzung. Der Verlust dieser hochwertigen Ackerfläche für die Ernährungssicherung wird unsererseits bedauert.</p> <p>Die Restfläche sollte in ackerbaulicher Nutzung verbleiben.</p>	<p>Die Restfläche bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
16	Kreisbauernverband Kassel e.V. Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	
1	<p>„als sonstiger Träger öffentlicher Belange nehmen wir wie folgt Stellung: Der Flächenbedarf für eine Kita mit einer Planungsgröße von rund 6.000 qm ist aus unserer Sicht überdimensioniert. Der Flächenbedarf ist für den Kindergarten, selbst bei potenziellen Erweiterungen, unangemessen groß und verstößt gegen das Gebot des sparsamen Umgangs von Grund und Boden. Der Flächenbedarf dürfte rund 1/3 geringer sein.“</p>	<p>Im Rahmen der Errichtung der Kindertagesstätte in Dörnhausen wurde der Gemeinde Fuldabrück vom Jugendamt beim Landkreis Kassel nahegelegt, für zukünftige Planungen je Kind von 15 m² Freifläche auszugehen. Dieser Empfehlung wird hier gefolgt.</p> <p>Durch die vorliegende Planung soll zudem ausreichend öffentliche Grundstücksfläche für sämtliche, auch anhängige und zukünftige, Nutzungsansprüche und Bedarfe zur Verfügung gestellt werden, um den Standort für eine Kindertagesstätte langfristig und nachhaltig zu sichern.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
 Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
 Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
 gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
21	Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV) Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel	
1	„von Seiten des ÖPNV möchten wir an- merken, dass sich hier die Anlage einer Haltestelle nach entsprechender Auswei- sung anbieten würde. Wir bitten dies ggf. zu berücksichtigen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bau- leitplanung weitergeleitet.
2	Ansonsten bestehen von unserer Seite keine Einwände.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genom- men.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	<p><u>„Stellungnahme des Dezernates 31.1 – Fachbereich Altlasten, Bodenschutz</u> <u>Altlasten:</u></p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt finden sich zu dem relevanten Aspekt „Altlasten“ keine Aussagen in den Antragsunterlagen. Ich empfehle, in jeder Bauleitplanung erforderliche Informationen zu möglichen Altlasten, sonstigen schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschadensfällen für einen Planungsstandort oder -gebiet zu erfassen und in den Antragsunterlagen zu ergänzen.</p> <p>In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p>	<p>Der Belang wurde bereits im UB geprüft (s. Punkt „5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen“) und wird üblicherweise nur bei Vorliegen von Altlasten aufgeführt.</p> <p>Im Umweltbericht wurde ergänzt, dass Vorbelastungen wie Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bzw. Altflächen im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502) nicht bekannt sind.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Da in den Planunterlagen keine Angabe zur Lage mit Gemarkung, Flur, Flurstücknummer ersichtlich ist, konnte keine entsprechende Recherche in dem o.g. Datenbestand durchgeführt werden. Ich bitte auch diese Angaben zu ergänzen.</p>	<p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht parzellenscharf. Die Lage des Änderungsbereichs kann der Plankarte entnommen werden. Die Angaben werden nicht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt und sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht ist somit <u>keine abschließende Prüfung</u> gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><i>Bitte nehmen Sie auch folgenden Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) in die Planunterlagen mit auf.</i></p> <p>Hinweis: „Sollten bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
	ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“	Hinweise zu Bauarbeiten werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	<p><u>Bodenschutz:</u></p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Hinweise:</p> <p>Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB), dies gilt grundsätzlich für Eingriffe in das Schutzgut Boden, auch nach Verfahren gem. § 13 BauGB.</p> <p>Darüber hinaus sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in Planungen gemäß §§ 4, 7 BBodSchG; §§ 1, 2 Halt-BodSchG; § 1 Nr. 4 BBodSchV zu berücksichtigen</p> <p>Die Bebauung führt zu einer Versiegelung von – im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzten - Flächen, so dass in den Bebauungs-, Verkehrs- und Baustellenflächen die natürlichen Bodenfunktionen zerstört werden.</p> <p>In den Planunterlagen bzw. dem Umweltbericht wird das Schutzgut Boden sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und ggf. Ausgleich des Eingriffes aus meiner Sicht nicht ausreichend behandelt und sollte gemäß der u.a. Arbeitshilfe ergänzt werden.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen können Sie der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
	<p>Verbraucherschutz (HMUKLV) entnehmen (siehe nachfolgenden Link): https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_arbeitshilfe.pdf</p> <p>Darüber hinaus weise ich auf folgende Normen hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - DIN 18300 - Erdarbeiten - DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten - DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen 	<p>Der Belang wurde entsprechend der genannten Arbeitshilfe auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (s. Umweltbericht, Punkt 4.1.a)) behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
6	Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Diese Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernats.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23e	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	„Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.“	Der Landkreis Kassel wurde an dem Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“, Dennhausen/Dittershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Str. 108-112, 34119 Kassel	
1	„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die GASCADE Gastransport GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Kassel, den 30.08.2023
Kassel, den 16.10.2023
Wi/Bri

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 81 „Gemeinbedarf Kita Schulstraße“,
Dennhausen/Dittershausen
Änderungsbereich: Gemeinde Fuldaabrück

Begründung

1. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,6 ha.

Die Gemeinde Fuldaabrück stellt parallel den Bebauungsplan Nr. 44 „Kindertagesstätte Dennhausen/Dittershausen“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldaabrück, am südlichen Rand des Ortsteils Dennhausen/Dittershausen.

Er wird begrenzt:

- nördlich durch Gemeinbedarfsflächen (Feuerwehr und Schule)
- südlich/westlich durch die Schulstraße
- östlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar, welche sich weiter Richtung Osten erstrecken. Nördlich angrenzend sind „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Schule“ dargestellt. Südwestlich verläuft die Schulstraße als „Verkehrsfläche“.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Im Regionalplan (RPN) 2009 ist der Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgestellt. Aufgrund der geringen Flächengröße wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium auf ein Abweichungsverfahren vom Regionalplan Nordhessen verzichtet.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 81.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

2.5.1 Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Das SRK 2030 soll eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet sicherstellen. Für den Neubau einer Kindertagesstätte trifft das SRK keine konkreten Aussagen. Dennoch werden Leitziele und Strategien des SRK 2030 aufgegriffen und umgesetzt.

Die vorliegende Planung sieht kurze Wege zur Betreuungseinrichtung sowie die Stärkung des vorhandenen Schulstandortes vor und ermöglicht Synergien zwischen den Gemeinbedarfsstandorten.

Zur Sicherung natürlicher Ressourcen sind für das Gebäude die Installation von PV-Anlagen auf dem Dach sowie der Anschluss an das Nahwärmenetz des angrenzenden Neubaugebietes geplant. Zur Anpassung an den Klimawandel und für den Artenschutz sollen Dachbegrünung, insektenfreundliche Beleuchtung und ein naturnaher Bereich als Übergang zur freien Landschaft umgesetzt werden.

2.5.2 Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2015

Der Kommunale Entwicklungsplan Zentren trifft für diesen Bereich keine Aussage.

2.5.3 Verkehrsentwicklungsplan Region Kassel 2030

Die Kindertagesstätte wird über die ortsteilverbindende „Schulstraße“ erschlossen, welche nach ca. 150 m in die K 16 als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Funktion mündet. Notwendige Stellplätze werden gemäß den Maßgaben der geltenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Fuldabrück auf dem Grundstück hergestellt.

Die „Schulstraße“ ist Haupttroute des Regionalen Radroutennetzes ZRK 2030 mit Anbindung an den Fernradweg R1 entlang der, nördlich des Ortsteils fließenden, Fulda.

Insgesamt besteht eine gute Anbindung an das örtliche Straßen- und Fußwegenetz entlang der „Schulstraße“.

Bushaltestellen befinden sich in ca. 200 m bzw. ca. 300 m Entfernung. Von dort verkehren Buslinien zwischen den Fuldabrücker Ortsteilen, nach Guxhagen, zum Schulzentrum Brückenhof in Kassel sowie in die Kasseler Innenstadt. Ca. 1 km entfernt liegt der Bahnhof Baunatal-Rengershausen mit Anbindungen an das regionale und überregionale Verkehrsnetz.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Fuldabrück hat mit Schreiben vom 15.11.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans beim ZRK beantragt. Die bestehende Kindertagesstätte im Ortskern von Dennhausen/Dittershausen gerät mit ihrer begrenzten Flächenkapazität besonders hinsichtlich der gebäudebezogenen Freiflächen an ihre Grenzen und bietet nicht genügend Raum für die notwendigen Erweiterungsabsichten von vier auf sechs Gruppen. Die Planung zum Abriss und Neubau am bestehenden Standort wurde daher verworfen und der Neubau am südlichen Ortsrand beschlossen. Die ca. 6.000m² große Fläche bietet genügend Platz und eine zukunftssichere Perspektive für die Errichtung einer mehrgruppigen Einrichtung mit ausreichend großer Freifläche.

Zum einen fügt sich die Kindertagesstätte an diesem Standort in weitere gemeinschaftliche bzw. öffentliche Nutzungsformen wie Feuerwehr und Grundschule ein, zum anderen können

insbesondere durch die ortsansässige Grundschule sowohl im räumlichen als auch im pädagogischen Kontext in direkter Nachbarschaft Synergien ermöglicht werden. Der Standort liegt außerdem angrenzend zum Neubaugebiet „Südliche Schulstraße“ mit geplantem Erdwärmenetz, an welches die neue Kindertagesstätte angeschlossen werden soll.

Die Erfahrung zeigt, dass sich in Neubaugebieten tendenziell junge Familien ansiedeln, welche Bedarf an Kinderbetreuung aufweisen. Durch die Planung entstehen somit kurze Wege zwischen Wohnort und Betreuungseinrichtung.

Die Flächennutzungsplan-Darstellung im Änderungsbereich soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Standort am südlichen Ortsrand von Dennhausen/Dittershausen bietet sich zur Entwicklung und nachhaltigen Sicherung einer Kindertagesstätte an. Angrenzend an weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs und ein entstehendes Neubaugebiet entstehen o.g. nachbarschaftliche Synergien.

Die bestehende Kindertagesstätte ist durch ihre eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten als bestehende Standortalternative nicht zukunftsfähig.

Die Planung hat die größten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung geht Fläche für Bodenfunktionen verloren, dennoch wird die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten und dem verbleibenden Grünflächenanteil als nicht erheblich negativ bewertet. Sollten die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, wären zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzusehen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Weiternutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	0,6	-
Flächen für den Gemeinbedarf - Kindergarten	-	0,6
zusammen	0,6	0,6

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag
gez.

Nicole Witte

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Der Änderungsbereich liegt im Gemeindegebiet Fuldabrück, südlich angrenzen an den Ortsteil Dennhausen/Dittershausen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ geändert werden.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGBNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsplan des ZRK 2007 und aktuelle Erhebungen
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)
- Landschaftsrahmenplan 2000
- WRRL
- Untersuchung im Zuge der parallel laufenden Bebauungsplanung
 - Faunistische Potentialanalyse (BÖF-naturkultur GmbH, 01/23)
 - Avifaunistisches Gutachten (BÖF-naturkultur GmbH, 06/23)
- Sonstige Gutachten (soweit vorhanden)

Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Darstellung im Landschaftsrahmenplan 2000

Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege wurde im Jahr 2018 durch das Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan abgelöst. Die Inhalte der Karte Zustand und Bewertung sind für den Planungsraum noch aktuell und werden daher aufgeführt.

- Karte Bestand: gering strukturierter, ackerbaulich geprägter Raum mit geringer Vielfalt
- Karte Entwicklung: keine Aussagen

Darstellung im Landschaftsplan (LP)

Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes „73 Talraum Fulda“:

- Hangiges, weiträumiges, vom Söhrewald zur Fulda (LR 73) hin abfallendes, landwirtschaftlich geprägtes Gebiet im unteren Hangbereich der Söhre. Der vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsraum wird in seiner Großräumigkeit nur von der Siedlung Dörnhagen und der querenden A 7 unterbrochen. Er ist im oberen, zur Söhre hin gelegenen Bereich etwas reicher strukturiert und in dem flacheren, hangunteren Bereich etwas weiträumiger.

Leitbild des Landschaftsraumes:

- Die weiträumige Agrarlandschaft wird durch Hecken, Gebüsche und Alleen bereichert und strukturiert. Zur Söhre und zur Fulda hin wird die Landschaft kleinteiliger und arten-

reiche Wiesen bereichern das Landschaftsbild. Durch das Gebiet fließen naturnah kleinere, saubere Fließgewässer, die von Ufergebüsch und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen gesäumt werden. Der zu Spaziergängen und Radfahrten einladende Landschaftsraum verbindet das Fuldataal und die Söhre zu einem naturnahen attraktiven Naherholungsraum.

Vorrangige Funktionen:

- Landwirtschaft, Naherholung

Konflikte:

- Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers durch großflächig landwirtschaftliche Nutzung (v.a. Acker, z.T. Grünland) auf Standorten mit nur „geringem“ und „sehr geringem“ Nitratrückhaltevermögen.
- Die Autobahn A7 zerschneidet im Südosten den LR. Die Autobahn stört die Einheit des Landschaftsraumes und bildet eine Barriere für Naherholungssuchende. Sie beeinträchtigt die ungehinderten Ausbreitungs- und Wandermöglichkeiten für Tierarten. Im Rahmen der Landschaftsplanung kann dazu allerdings keine Konfliktlösung angeboten werden.

Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes:

- keine Maßnahmenempfehlungen für den Geltungsbereich der FNP-Änderung

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden. Weder in der Datenbank noch vor Ort konnten prüferelevante Arten festgestellt werden. Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist jedoch mit dem Vorkommen typischer Offenlandarten wie der Feldlerche zu rechnen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine Faunistische Potentialanalyse sowie ein Faunistisches Gutachten erstellt, deren Ergebnisse mit in den Umweltbericht eingeflossen sind.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet ist zum größten Teil von landwirtschaftlicher Fläche geprägt. Im Norden schließen sich die Baukörper und Freiflächen einer Schule an. Im Nordwesten befindet sich angrenzend ein Feuerwehrstandort. Im Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Entlang der südwestlichen Grenze verläuft ein Fuß- und Radweg mit einer Baumreihe und einem Entwässerungsgraben. Für die Fläche ist von einer geringen Artenvielfalt auszugehen, sie bietet allerdings ökologische Voraussetzungen für Offenlandarten wie die Feldleche. Im Bereich der Baumreihe kann von einem Habitatpotenzial für Freibrüter ausgegangen werden.
Fläche	Das beplante Gebiet von insgesamt ca. 0,6 ha ist im Bestand landwirtschaftliche Fläche.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<p>Hinweis: In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLUg übernommen. Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen: <u>Biotopentwicklung:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“ <u>Ertragspotential:</u> Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“ <u>Feldkapazität:</u> Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“ <u>Bodenfunktion:</u> Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“.</p> <p>Das Plangebiet ist im Bodenviewer in einen nordöstlichen Teil mit mittlerer Gesamtbewertung und einen südwestlichen Teil mit hoher Gesamtbewertung unterteilt.</p> <p>Gesamtbewertung nordöstlicher Teil: 3 (mittel) Biotopentwicklung: 3 (mittel) Ertragspotential: 4 (hoch) Feldkapazität: 3 (mittel) Nitratrückhalt: 3 (mittel)</p> <p>Gesamtbewertung südwestlicher Teil: 4 (hoch) Biotopentwicklung: 3 (mittel) Ertragspotential: 5 (sehr hoch) Feldkapazität: 3 (mittel) Nitratrückhalt: 3 (mittel)</p> <p>Die anstehenden Böden gehören laut BFD 50 zu den Böden aus lösslehmreichen Solifluktuationsdecken. Im Plangebiet entwickelten sich daraus Braunerden und Parabraunerden.</p>

	<i>Vorbelastungen wie Altlasten, Altablagerungen oder Grundwasserschadensfälle bzw. Altflächen im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr. 16, S. 502) sind nicht bekannt.</i>
Wasser	Stehende oder Fließgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Zwischen dem südwestlich angrenzenden Fuß- und Radweg und der Schulstraße befindet sich ein Entwässerungsgraben. Die Fulda befindet sich in ca. 900 m Entfernung.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Klimafunktionskarte (KFK) 2019: Frischluftentstehungsgebiet Planungshinweiskarte (PHK) 2019: „Ausgleichsraum“: Diese Freiflächen haben entweder keine direkte Zuordnung zum Siedlungsraum, oder es liegt nur eine geringe Kaltluftproduktion vor. Auf derartigen Flächen ist aus klimatischer Sicht eine maßvolle Bebauung, die den regionalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich. „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“: Hier besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Diese Flächen stellen ein hohes Ausgleichspotential der städtischen Klimatope mit direktem Wirkzusammenhang sowie einer hohen klimatischen Wertigkeit dar. Das Plangebiet ist unterteilt etwa zur Hälfte in „Ausgleichsraum“ und „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“. Luftleitbahnen sind nicht betroffen.
Landschaft (Orts-/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Die Fläche ist weitestgehend ausgeräumt. Zu den wenigen prägenden Landschaftselementen zählt die südwestlich verlaufende Baumreihe.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Keine
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Keine

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Es ist von einem leicht zunehmenden Verkehrsaufkommen durch die Bring- und Holsituation an der geplanten Kita auszugehen. Grundsätzlich kann sich die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte positiv auswirken.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Die Habitatpotenzialanalyse, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Januar 2023 durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass Vorkommen von Zauneidechsen, Amphibienarten, Haselmäusen sowie Fledermauswochenstuben nicht zu erwarten sind. Für die planungsrelevante Feldlerche wurden weitere Untersuchungen empfohlen. Das daraufhin im Juni 2023 erstellte Avifaunistische Gutachten hatte zum Ergebnis, dass die Feldlerche nicht

als Revier- oder Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden konnte, was mit der als „isoliert zu bezeichnenden Lage des Planungsraumes“ zusammenhängt. Auf die beiden anderen nachgewiesenen Vogelarten mit Planungsrelevanz (Haussperling und Stieglitz) hat das Vorhaben laut Gutachten keine nachteiligen Auswirkungen. Die Erhebung der Avifauna im Planungsraum ergab einen Nachweis von 16 Arten, die das Areal nahezu vollständig für die Nahrungssuche nutzten. Erheblich negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Fläche

Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung wird als nicht erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erachtet.

Boden

Die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit dem verbleibenden Grünflächenanteil wird als nicht erheblich negativ bewertet, allerdings geht bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung Fläche für Bodenfunktionen verloren.

Wasser

Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen, jedoch verringert sich die versickerungsfähige Fläche.

Klima/Luft

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sind erheblich negative klimatische Auswirkungen auf die Fläche sowie die benachbarte Besiedlung im Bestand nicht zu erwarten.

Landschaft

Durch die Nähe zu den bestehenden Baukörpern der Feuerwehr und der Schule, werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Kultur-/Sachgüter

Keine

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer weiteren Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

b) Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Keine innerhalb des Plangebietes. Das Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ liegt in ca. 750 m Entfernung.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG

Bestehende Flächen	Die südwestlich gelegene Baumreihe gilt als „einseitige Baumreihe an Straßenrändern“ laut § 25 HeNatG als geschütztes Biotop.
Verträglichkeitsprüfung	Voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen. Eingriffe sind mit der UNB abzustimmen.

d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Keine, Verträglichkeitsprüfung entfällt.
Verträglichkeitsprüfung	

5. Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt sind aufgrund der Flächengröße und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Die größten Auswirkungen haben die Planungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Sollten die Eingriffe nicht vollumfänglich im Plangebiet ausgeglichen werden können, wären zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der UNB vorzusehen.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs	<p>Bei Eingriffen in Gehölze sind die gesetzlichen zeitlichen Regelungen zu beachten. Sollten Bäume aus der Baumreihe entnommen werden, ist frühzeitig das Vorgehen mit der UNB abzustimmen.</p> <p>Zu Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen sollten Insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. kein Blauanteil, Ausrichtung Lichtkegel) im Außenbereich verwendet werden. Darüber hinaus können Vorschläge aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplans herangezogen werden.</p> <p><i>Erschließungsmaßnahmen und Baufeldräumung sind im Zeitraum von nach der Ernte bis zum 28.02. durchzuführen und bis Baubeginn als Schwarzbrache vegetationslos zu erhalten. Sollte die Einhaltung dieses Zeitraumes nicht möglich sein, sind die Flächen unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen erneut von einer fachkundigen Person auf ein Vorkommen von besetzten Fortpflanzungsstätten (Nestern) zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zur Abstimmung des weiteren Vorgehens vorzulegen.</i></p>
Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	<p>Bezüglich des Wasserhaushaltes wird empfohlen - sofern wasserwirtschaftlich und aufgrund der Bodenart (kf-Wert) möglich - verbindliche Festsetzungen zur Versickerung bzw. Verwendung des Niederschlagswassers aufzunehmen.</p>
Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<p>Die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik und Solarthermie) mit einer Begrünung wird empfohlen.</p> <p>Die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Seit dem 01.11.2020 ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten, welches die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das bisherige Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG) ersetzt. Mit Blick auf die Klimaziele 2045 und den Werterhalt sollten die Gebäude klimaneutral sein.</p> <p>Mit Blick auf die vulnerable Gruppe der Kitakinder wird dringend empfohlen bei der baulichen Gestaltung besonders die Möglichkeiten für eine nächtliche Querlüftung zu prüfen, um</p>

	den Einsatz von technischen Geräten zur Klimatisierung zu vermeiden.
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind	Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken u.a. positiv auf die Artenvielfalt und auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.
Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung	Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Parkplätze o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden (z.B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine). Mit Bodenaushub ist fachgerecht umzugehen und er ist nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Mögliche Flächen für Entsiegelung sollten geprüft werden. Durch Entsiegelung lassen sich die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima verringern.

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Die bestehende Kindertagesstätte im Ortskern von Dennhausen/Dittershausen gerät mit ihrer begrenzten Flächenkapazität besonders hinsichtlich der gebäudebezogenen Freiflächen an ihre Grenzen und bietet nicht genügend Raum für die notwendigen Erweiterungsabsichten von vier auf sechs Gruppen. Die Planung zum Abriss und Neubau am bestehenden Standort wurde daher von der Gemeinde verworfen und der Neubau am südlichen Ortsrand beschlossen. Die ca. 6.000m² große Fläche bietet genügend Platz und eine zukunftssichere Perspektive für die Errichtung einer mehrgruppigen Einrichtung mit ausreichend großer Freifläche. Zum einen fügt sich die Kindertagesstätte an diesem Standort in weitere gemeinschaftliche bzw. öffentliche Nutzungsformen wie Feuerwehr und Grundschule ein, zum anderen können insbesondere durch die ortsansässige Grundschule sowohl im räumlichen als auch im pädagogischen Kontext in direkter Nachbarschaft Synergien ermöglicht werden. Der Standort liegt außerdem angrenzend zum Neubaugebiet „Südliche Schulstraße“ mit geplanter Erdwärmenetz, an welches die neue Kindertagesstätte angeschlossen werden soll.

Grundsätzlich müssen plankonforme Alternativen bei der Kleinmaßstäblichkeit solcher Vorhaben wie des vorliegenden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung diskutiert werden.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Vorhaben mit kumulativer Wirkung sind nicht bekannt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Mit der Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau einer Kindertagesstätte mit zugehörigen Freianlagen am südlichen Siedlungsrand von Dennhausen/Dittershausen geschaffen werden. Angrenzend an weitere Nutzungen des Gemeinbedarfs und ein entstehendes Neubaugebiet entstehen nachbarschaftliche Synergien.</p> <p>Diese Planung hat die größten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Bei einer Versiegelung für das geplante Kita-Gebäude und die Erschließung geht Fläche für Bodenfunktionen verloren, dennoch wird die Neuinanspruchnahme einer Fläche in dieser Größenordnung in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten und dem verbleibenden Grünflächenanteil als nicht erheblich negativ bewertet.</p> <p>Um die Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt zu minimieren, sollten die zu versiegelnden Flächen so gering wie möglich gehalten werden. Die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird empfohlen. Dachbegrünungen wirken u.a. positiv auf die Artenvielfalt und auch als Puffer für den Verlust versickerungsfähiger Flächen. Fassadenbegrünungen können der lufthygienischen Verbesserung und der optischen Einbindung in die Landschaft dienen.</p>

5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

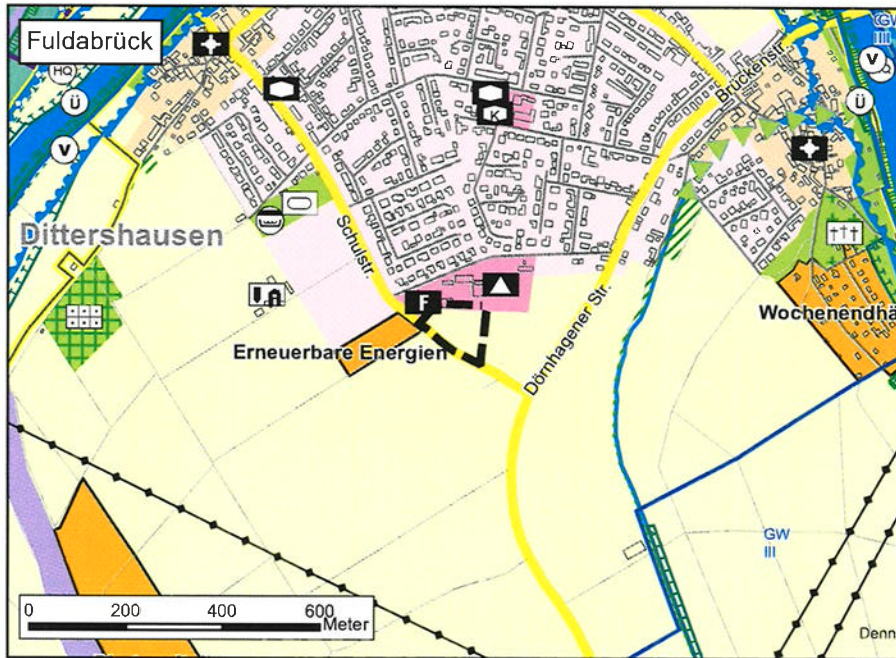
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG) vom 25. Mai 2023 (GVLH S. 379)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

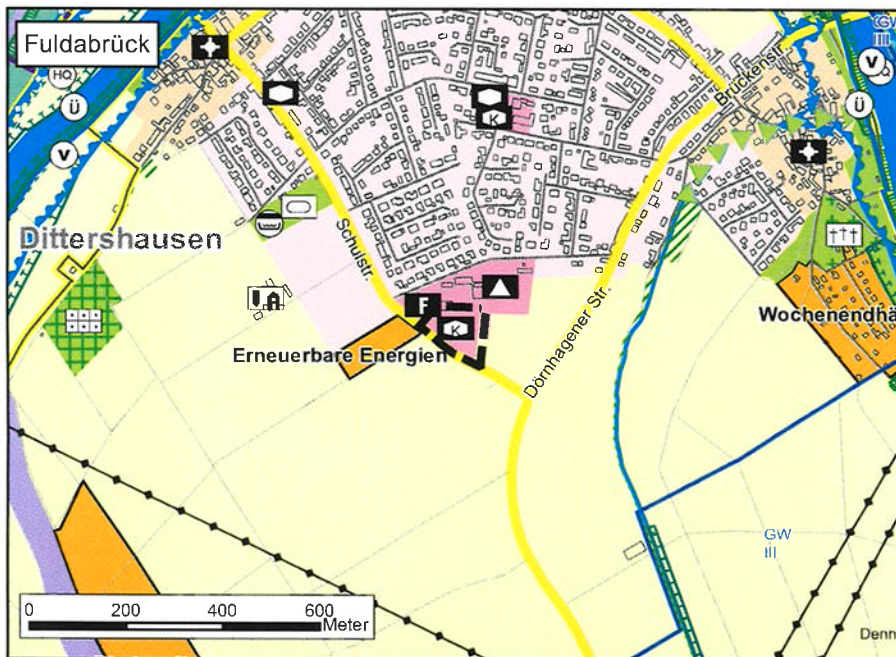
Weitere:

- Landschaftsplan des ZRK 2007: <https://www.zrk-kassel.de/landschaftsplanung/landschaftsplan.html>
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>
- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen: Schutzgebiete, Kompensationsflächen u.a.m.: online abrufbar unter: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- Klimagutachten des ZRK 2019 (<https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html>)
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Lärmviewer Hessen: <https://laerm.hessen.de/>
- Emissionskataster Hessen: <https://emissionskataster.hlnug.de/>

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Gepante Änderung



Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kindergärten
- Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Schule
- Feuerwehr
- Strassenverkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Grünflächen
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet*
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Heiquellenschutzgebiet*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftlicher Betrieb im Aussenbereich
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Grünverbindung sichern/ herstellen
- Landschaftsschutzgebiet*
- Vogelschutzgebiet*
- Geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Hochspannungsleitung*
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

- Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden, (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz
 *Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkungssamwerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am
4. Genehmigungsvermerke

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 81 wurde nach Hauptsatzung am bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

in Vertretung
 Dr. Christoph Haller

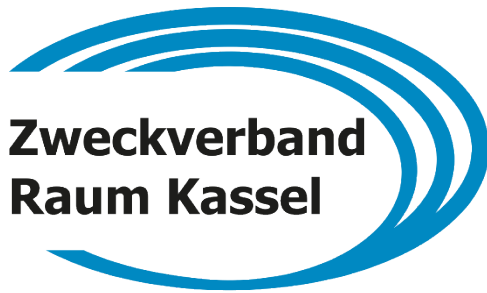
ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 81 "Gemeinbedarf Kita Schulstraße", Fuldaabrück

Stand	geändert	Maßstab
17.05.23		1:15.000
Witt/Özd		

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de





Beschlussvorlage

- öffentlich -

B-3732/2023

Fachbereich	Planung
Sachbearbeiter/in	Nadine Schäfer
Datum	19.10.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Verbandsvorstand	31. Oktober 2023	5.
Ausschuss für Planung und Entwicklung	09. November 2023	5.
Verbandsversammlung	15. November 2023	5.

Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“

Änderungsbereich: Gemeinde Niestetal, Sandershausen

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ wird zur Aufstellung beschlossen.
2. Die gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planverfahren ergab einen Sachvortrag, der, wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt, behandelt wird.
3. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der beigefügten Liste „Beschlussempfehlungen“ aufgeführt behandelt. Im Hinblick auf die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurden zusätzliche Aussagen vorgetragen, die im Umweltbericht ergänzt wurden.
4. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ wird einschließlich der sich ergebenden Änderungen aus der Behandlung zu 2. und 3. als Entwurf beschlossen und ist auf die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

Begründung:

Der Verbandsvorstand hat am 16.05.2023 die Einleitung der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ beschlossen.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 28.09.2023 bis 13.10.2023 sind Hinweise und Anregungen eingegangen, die entsprechend der Behandlung gemäß der Liste „Beschlussempfehlungen“ in den Entwurf eingeflossen sind. Maßgeblich bezogen sich diese auf die Bebauungsplanung und wurden daher an die für die verbindliche Bauleitplanung zuständige Kommune zur Beachtung bei der Bebauungsplanung weitergeleitet.

Einigen Hinweisen und Anregungen wurde teilweise gefolgt, indem Informationen zu den mittlerweile vorliegenden Gutachten, dem Thema Wasserversorgung, dem Bodendenkmal sowie der Verkehrsbelastung in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt bzw. korrigiert wurden. Sonstige Hinweise haben keine Rückwirkungen auf die Planung bezüglich Zielsetzung, zeichnerischer Darstellung oder textlicher Ausführung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 28.09.2023 bis 13.10.2023. In diesem Rahmen sind Anregungen bzw. Hinweise vor allem im Hinblick auf die klimatischen Auswirkungen vorgetragen worden. Diese konnten jedoch entkräftet werden.

Auf Wunsch der Gemeinde Niestetal wurden im Anschluss an die Frühzeitige Beteiligung die Abgrenzungen von Teilflächen geringfügig angepasst. Dies ergab jedoch keine Auswirkungen auf die Flächenbilanz.

Das Verfahren kann mit dem Umweltbericht aufgrund der durchgeführten Beteiligungen und der dazu empfohlenen Behandlung der gegebenen Sachvorträge mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB weitergeführt werden. Ein wichtiger Grund für eine Verlängerung des Beteiligungszeitraumes im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens liegt nicht vor, so dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die standardmäßige Beteiligungsfrist gem. § 3 (2) BauGB von 30 Tagen als ausreichend zu bewerten ist.

Die Gemeinde Niestetal ändert im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Sandershäuser Berg“.

gez. Dirk Stochla
Verbandsdirektor

Anlage(n):

1. ZRK 86_Anlagen

Betr.: ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
1	Amt für Bodenmanagement Korbach		x						
2	Avacon Netz GmbH	x			x	x			
3	Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen e.V.		x						
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V.	x			x		x		x
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x						
6	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.		x						
7	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Südwest	x				x			
8	EAM Netz GmbH		x						
9	Uniper Kraftwerke GmbH, Borken		x						
10	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		x						
11	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement	x				x			
12	KASSELWASSER	x				x			
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	x			x	x			
14	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	x				x			
15	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich Bauen und Umwelt	x			x		x		
16	Kreisbauernverband Kassel e.V.	x			x				x
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE, Marburg	x			x		x		
18	Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim		x						
19	Magistrat der Stadt Kassel - Stadtplanung, Denkmalschutz und Bauaufsicht		x						
20	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.		x						
21	Nordhessischer VerkehrsVerbund (NVV)	x				x			
22	Polizeipräsidium Nordhessen - Direktion Verkehrssicherheit	x				x			
23	Regierungspräsidium Kassel								
	a) 21.1 Bauleitplanung		x						
	b) 21.2 Regionalplanung, Siedlungswesen	x				x			
	c) 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	x			x		x		
	d) 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	x				x			
	e) 31.5 Komm. Abwasser, Gewässergüte, Industr. Abwasser, Wassergef. Stoffe	x			x	x			
	f) 32.1 Abfallwirtschaft		x						
	g) 33.1 Immissions- und Strahlenschutz		x						
	h) 34 Bergaufsicht	x				x			
	i) 27.1 Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten		x						
	j) 26 Obere Forstbehörde		x						
24	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.		x						
25	TenneT TSO GmbH	x				x			
26	Verband Hessischer Fischer e.V.		x						

Betr.: ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“
 hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
 nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
27	Bundesnetzagentur		x						
28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	x			x		x		
29	Forstamt Hess. Lichtenau		x						
30	Gascade Gastransport GmbH	x				x			
31	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH), Niederlassung Rhein-Main	x				x			
32	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege		x						
33	Städtische Werke Netz + Service GmbH	x			x	x			
34	Städtische Werke Energie + Wärme GmbH	x				x			
35	terrancets bw GmbH		x						
36	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH		x						
37	Zweckverband Geo-Naturpark Frau-Holle-Land		x						
38	Gemeinde Ahnatal		x						
39	Gemeinde Bad Emstal		x						
40	Stadt Baunatal		x						
41	Gemeinde Breuna		x						
42	Gemeinde Calden		x						
43	Gemeinde Edermünde		x						
44	Gemeinde Espenau		x						
45	Gemeinde Fuldabrück		x						
46	Gemeinde Fuldaal		x						
47	Gemeinde Habichtswald		x						
48	Stadt Grebenstein		x						
49	Stadt Großalmerode		x						
50	Stadt Gudensberg		x						
51	Gemeinde Guxhagen		x						
52	Stadt Hann. Münden		x						
53	Gemeinde Helsa		x						
54	Stadt Immenhausen		x						
55	Gemeinde Kaufungen		x						
56	Stadt Liebenau		x						
57	Gemeinde Lohfelden		x						
58	Stadt Niedenstein		x						
59	Gemeinde Nieste		x						
60	Gemeinde Niestetal		x						
61	Gemeinde Schauenburg		x						
62	Gemeinde Söhrewald		x						
63	Gemeinde Staufenberg		x						

Betr.: ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“
hier: Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Einsender
nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Verteiler Nr. lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange/ sonstige Einsender	Stellungnahme abgegeben		Zwischen- bescheid	Hin- weise	Anregungen			
		ja	nein			keine	gefolgt	teilw. gefolgt	abge- wiesen
64	Stadt Vellmar		x						
65	Stadt Wolfhagen		x						
66	Stadt Zierenberg		x						
B1		x			x				x

P:\FNP\Z_FNP_AE\ZRK_86 Wasserstoffkraftwerk-SO EE Sandershäuser Berg\3 Beteiligung 3-1 4-1\3 ZRK86 TÖB-Liste 3-1-4-1.docx

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
2	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
1	„gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung in Sandershausen ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Avacon Netz GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	<u>ANHANG</u> Die Sicherheitsabstände zu unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Berghausen – Niestetal“, LH-11-1143 (Mast 134-137) werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage des Leitungsschutzbereiches entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.	Verbindliche Festsetzungen zu Abstandsflächen und zulässigen Arbeits- und Bauhöhen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Photovoltaik-Module aufgestellt werden. Sollten bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Photovoltaik-Module unterhalb der Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden. Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.	Die Positionierung der PV-Module wird im weiteren Planungsprozess mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Diese ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
2	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
5	<p>Im Näherungsbereich zwischen der Photovoltaik-Anlage und unseren Mastfundamenten kann es zu Spannungsverschleppungen in der Photovoltaik-Anlage kommen. Die Photovoltaik-Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Photovoltaik-Module, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
6	<p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unserem Maststandort zu gewährleisten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
7	<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
8	<p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
2	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
9	<p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p>	<p>Verbindliche Festsetzungen zu Abstandsflächen und der Erschließung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
10	<p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freisaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn ... unter der Mobilfunknummer ... zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
2	Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
	Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de .	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
11	Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V. Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
1	<p>„Der BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main, vertreten durch den Kreisverband Kassel nimmt dazu Stellung:</p> <p>1. Die Planung ist in der vorliegenden Form in hohem Maße unvollständig und auch als FPlan- Änderung nicht verwirklichungsfähig und nicht verabschiedungsreif. Sie wird deshalb bei allem Verständnis und Zuspruch für eine Wasserstoffwirtschaft gegenwärtig abgelehnt.</p>	<p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit der Intention, Hinweise und Anregungen betroffener Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuholen und in den Planungsprozess mit einfließen zu lassen. Die Unterlagen zur FNP-Änderung werden im weiteren Verfahren noch ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>2. Für die Flächeninanspruchnahme liegt eine rechtliche Vorbelastung aus dem derzeit geltenden BPlan Nr. 37 der Gemeinde Niestetal vor. Das gilt für die Kompensationsflächen M 1 und M 6 und die Festsetzung A 2. Als planerisch bisher vorgesehene Ausgleichsfläche mit dem zu entwickelnden Potenzial Magerasen steht M1 für jetzt neu geplante Eingriffe nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Fläche M 6. Die Flächen M 1 und M 6 stellen bisher einen Ausgleich für Eingriffe an anderer Stelle dar. Entfielen, wie jetzt vorgesehen, die Flächen in dieser Funktion, wären die M 1- und die M 6 - Ausgleichsqualität an anderer Stelle erst einmal planerisch zu ersetzen. Zusätzlich wären die neuen Eingriffe auf M 1 und M 6 zu kompensieren und die Flächen und Maßnahmen in die Planung einzubeziehen. Dazu sagt die Planung konkret nichts und nimmt wie schon oft rechtliche Möglichkeiten nach den §§ 1 a Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 2 a BauGB nicht wahr, hier in einem Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung. Ebenso fehlt eine stimmige Kompensationsberechnung.</p> <p>Zum Thema unzulässige Überplanung von Ausgleichsflächen M 1 und M 6 ist § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Hess. Kompensationsverordnung (KV) zu beachten:</p> <p>„Kompensationsmaßnahmen sind so anzulegen, dass sie ihre Funktion auf Dauer erfüllen können. Sie sind in dem für die</p>	<p>Bezüglich des Hinweises auf die Hess. Kompensationsverordnung weisen wir darauf hin, dass diese in Bauleitplanverfahren nicht zwingend anzuwenden ist. Gleichwohl stellt sie ein anerkanntes und allgemein nachvollziehbares Bewertungstool dar, dessen Anwendung wir empfehlen.</p> <p>Die Kompensationsberechnung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Auf Ebene des Bebauungsplans erfolgt die Planung und rechtsverbindliche Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Unter Punkt 4. des Umweltberichtes der FNP-Änderung werden Empfehlungen für geeignete Kompensationsmaßnahmen-Typen gegeben.</p> <p>Hier wird ebenfalls auf die bestehenden Kompensationsmaßnahmen hingewiesen: „Da die im derzeit gültigen B-Plan Nr. 37 festgesetzten Maßnahmen überplant werden, müssen diese Verluste in die Bestimmung des neuen Kompensationsbedarfs einbezogen werden.“</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V. Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
	Funktionssicherung erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	3. Das betroffene Grünlandgebiet beherbergt eine Population von Feldlerchen, die als gefährdete Vogelart unter Schutz steht. Durch die Errichtung eines Gewerbegebiets und die damit einhergehende Zerstörung des Lebensraums würde diese Population ernsthaft gefährdet. Feldlerchen sind auf offene Landschaften angewiesen und finden hier geeignete Brutstätten. Die Feldlerchenpopulation - bedarf weiterer Untersuchungen. Weitere Detailplanungen sind angekündigt (S. 13 der Begründung), ggbfalls sind CEF-Maßnahmen erforderlich.	Das avifaunistische Gutachten, das im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt wurde, liegt nun vor und wird im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt. Das Gutachten ergab keinen direkten Brutnachweis auf der Eingriffsfläche, aber auf den angrenzenden Ackerflächen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Ergebnisse des Gutachtens im Umweltbericht ergänzt werden. CEF-Maßnahmen sind ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	4. Weitere noch vorzunehmende artenschutzbezogene Untersuchungen nennt der Umweltbericht selbst. Diese seien hier festgehalten: Fauna, Tagfalter, Heuschrecken, Brutvögel.	Das Gutachten liegt vor und wird im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Ergebnisse des Gutachtens im Umweltbericht ergänzt werden.
5	5. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. An der: Hangkante sollen neue hohe Gebäude errichtet werden. Eine 2,50 m hohe Zaunanlage ist vorgesehen. Die Erholungsqualität der Fläche und ihrer Umgebung werden insgesamt stark abgesenkt.	Diese Punkte sind unter den Schutzgütern Mensch und Landschaft im Umweltbericht berücksichtigt: „Bedingt durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die Autobahn, die angrenzend schon vorhandenen Freiflächenanlagen sowie die Gewerbebauten werden die Beeinträchtigungen nicht als sehr hoch angesehen. Es ist auch kein hinsichtlich des Landschaftsbildes sensibler Raum betroffen. Außerdem werden die schon im gültigen Bebauungsplan Nr. 37 für die angrenzenden Gewerbegebietsflächen beste-

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V. Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel	
		henden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen nicht überschritten“. Die Einschätzung wird nicht geteilt.
6	6. Die Planung sagt trotz Lage der Planfläche in einem Wasserschutzgebiet nichts zum Wasserverbrauch, der für 1 kg Wasserstoff bei 20 kg Wasser liegen kann. Für Niestetal können sich in Zukunft Probleme der Wasserknappheit verschärfen, die zu beachten sind.	Die Firma ESG (Energiesysteme Groß) hat am 17.10.23 von den Gemeindewerken Niestetal eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wasserversorgung der Wasserstoffproduktionsanlage bekommen für eine durchschnittliche Wassermenge von 45 m ³ pro Tag bis zu einem eventuellen Mehrbedarf von bis zu 90 m ³ pro Tag. Der Wasserversorgung der Bürger mit Trinkwasser wird dabei in jedem Fall Vorrang eingeräumt, wodurch in Ausnahmefällen die Firma ESG ganz oder in Teilen nicht mit Wasser versorgt werden würde. Die Information wird im Umweltbericht ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
7	7. Selbst eine Abnahme des erzeugten Wasserstoffs dürfte wegen erheblicher Verkehrszunahme in Niestetal nicht konfliktfrei sein. Bisher ist unklar, wer in welcher Weise den Wasserstoff nachfragen und damit versorgt werden soll.“	Die betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie mögliche Lieferantenverhältnisse des entstehenden Wasserstoffkraftwerks sind nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel
 Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
 Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender
 gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
13	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	„von Ihrem o.g. Vorhaben sind die Belange der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG nicht betroffen. Daher haben wir keine Einwände gegen die Maßnahme.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Wir möchten Sie darauf hinweisen dass in Ihrem Vorhabenbereich ÖPNV-Linien des Nordhessischen Verkehrsverbunden (Rainer-Dierichs-Platz 1, 34117 Kassel) verkehren.“	Der NVV wurde an dem Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p>Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Sandershausen, Kreis Kassel vom 09.08.1971 (WSG-ID 633-073; StAnz. 38/1971 S. 1553).</p> <p>Die oben aufgeführte Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist bereits im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Aus Sicht des FB 63 - Bauen und Umwelt - Naturschutzbehörde</p> <p>Sowohl artenschutzrechtliche als auch kompensatorische Details werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt, so dass zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine vertieften Anmerkungen erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Redaktioneller Hinweis: Unter Punkt 2. des Umweltberichts ist HAGBNatSchG durch HeNatG zu ersetzen. Weiter wird empfohlen unter Punkt 6. bei Lichtemissionen/Insektenschutz auf die Regelungen des neuen HeNatG zu verweisen.</p>	<p>Die Angaben werden im Umweltbericht korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
4	<p>Aus Sicht des FB 83 - Landwirtschaft</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ZRK 86 "Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg" soll parallel zur Bebauungsplanänderung Nr. 37 der Gemeinde Niestetal die planungsrechtliche Vorbereitung für den Bau eines Wasserstoffkraftwerks sowie einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorbereitet werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen, zumal es sich um die Änderung einer Zweckbestimmung innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungs-</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
15	Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
	planes handelt. Unterstellt wird dabei mit Blick auf die Ernährungssicherung, dass die Belegung von Gewerbegebieten mit Solarfeldern nicht die Ausweisung weiterer Gewerbegebiete auf landwirtschaftlichen Standorten nach sich zieht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
16	Kreisbauernverband Kassel e.V. Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	
1	<p>„zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Kassel ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaftliche Belange sind im östlichen Änderungsbereich durch eine Verlängerung vorhandener Erschließungsanlagen und die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf einer Gesamtfläche von knapp 1 ha betroffen. Die Flächen sollen von „Grünflächen“ in „Gewerbliche Flächen“ geändert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Wichtig ist dabei, dass auf dieser Fläche unseres Wissens nach bereits eine Kompensationsverpflichtung liegt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist uns wichtig, dass über das Plangebiet hinaus der Landwirtschaft keine weiteren Flächen durch Kompensationsverpflichtungen entzogen werden. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, wie Gehölze, Sukzessionsstreifen, Sonderhabitate für Reptilien, Gebäudebegrünung oder insektenfreundliche Freiflächengestaltung begrüßen wir.</p>	<p>Die gültigen Festsetzungen M1 und M6 und die Notwendigkeit ihrer Berücksichtigung bei der Bestimmung des neuen Kompensationsbedarfes werden unter Pkt. 4 des Umweltberichtes aufgeführt.</p> <p>Die Planung und Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Die vorgeschlagenen „besonders geeigneten“ weiteren Kompensationsmaßnahmen, wie extensiver Ackerbau, Grünlandextensivierung oder Umstellung von konventionellem Landbau auf Ökolandbau, lehnen wir ab.</p> <p>Seit 1990 wurden in Deutschland rund 1 Million Hektar landwirtschaftliche Flächen (LF) für Siedlung- und Verkehr versiegelt, hinzu kamen 0,6 Millionen Hektar LF für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Das waren in Summe für die vergangenen knapp 30 Jahre rund 10% der LF, die in Deutschland der Agrarproduktion entzogen wurden. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche hat damit eine Größenordnung erreicht, die die Ernährungssicherung in Frage stellen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Ausgleichsmaß-</p>	<p>Gemäß Kompensationsverordnung des Landes Hessen § 2 (6) 2. können Kompensationsmaßnahmen (u.a.) insbesondere sein: „Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, einschließlich Maßnahmen im Rahmen der Umstellung von konventionellem Landbau auf Ökolandbau“.</p> <p>Ein Entzug landwirtschaftlicher Fläche findet nicht statt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
16	Kreisbauernverband Kassel e.V. Frankfurter Straße 295, 34134 Kassel	
	<p>nahmen verweisen wir auf § 15 Abs. 3 BNatSchG:</p> <p>3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Insofern begrüßen wir Maßnahmen zur Entsiegelung befestigter Flächen oder Gewässerrenaturierungen.</p>	<p>Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplant und festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
4	Wir bitten darum, dass hinsichtlich der Einfriedungen der beplanten Flächen Rücksicht auf landwirtschaftliche Belange, insbesondere auf den Radius größerer Landmaschinen, genommen wird.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenArchäologie, Ketzlerbach 10, 35037 Marburg	
1	<p>„Zum Vorhaben der 1. Änderung des B-Plans Nr. 37 "Sandershäuser Berg" für zusätzliche Gewerbebebietsflächen und Sondergebiet zur Erzeugung regenerativer Energie aus Solarkraft und Wasserstoff war bereits am 12.05.2023 von bodendenkmalpflegerischer Seite Stellung genommen worden.</p> <p>Die Änderung des ZRK 86 "Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg" beinhaltet im Vergleich zur kommunalen Bauleitplanung zusätzliche Flächen, die jedoch ebenfalls im Bereich des Bodendenkmals LfDH Fundstelle Sandershausen 7 "Schlachtfeld am Sandershäuser Berg" liegen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Bauleitplanung ist daher mit einer denkmalrechtlichen Beauftragung in Form einer archäologischen Untersuchung der geplanten Bodeneingriffe zu rechnen (siehe Stellungnahme vom 12.05.2023).</p>	<p>Der Hinweis wird im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Stellungnahme vom 12.05.2023</p> <p>...im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld am Sandershäuser Berg ist ein großflächiges Schlachtfeld aus dem Siebenjährigen Krieg bekannt (LfDH Fundstelle Sandershausen 7: „Schlachtfeld am Sandershäuser Berg“, Gauß-Krüger-Koordinaten im weiten Umkreis um 35 40 130/56 87 770).</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.</p> <p>Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist als Ergänzung zum o.g. Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, de-</p>	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
17	Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenArchäologie, Ketzerbach 10, 35037 Marburg	
	<p>ren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind. Art und Umfang der Prospektion sind mit der hessenARCHÄOLOGIE und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kassel abzustimmen. Vom Ergebnis der Untersuchung ist abhängig, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind.</p> <p>Die Hinweise 6.1 zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.“</p>	<p>Der Landkreis Kassel wurde an dem Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23c	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	<p>Fachbereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>„wie in den vorgelegten Unterlagen richtig beschrieben, befindet sich der dargestellte Geltungsbereich vollständig innerhalb der Schutzzone III A des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes (WSG-ID: 633-073) für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I und II Sandershausen der Gemeinde Niestetal.</p> <p>Die hierzu ergangene Schutzgebietsverordnung vom 09.08.1971 (StAnz. 38/1971 S. 1553) mit den dort aufgeführten Ver- und Gebotstatbeständen ist daher grundsätzlich bei der weiteren Planung zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
2	<p>Die Fundstelle des Wasserschutzgebietes im Staatsanzeiger ist in den Unterlagen nicht ganz richtig wiedergegeben worden und ist daher in allen Teilen der Unterlagen zu berichtigen. Die Verordnung ist im StAnz. Nr. 38 und nicht in Nr. 39 aufgeführt. Das Erscheinungsjahr und die Seitenangabe sind jedoch richtig.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich vermutlich auf den Bebauungsplan-Entwurf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
3	<p>Grundsätzlich bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die o.a. Änderung des Bebauungsplanes.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
23e	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel	
1	„Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5 Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.“	Der Landkreis Kassel wurde an dem Verfahren beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
33	Städtische Werke Netz- und Service GmbH Eisenacher Str. 12, 34123 Kassel	
1	„Seitens der Städtischen Werke Netz + Service GmbH bestehen keine Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Wir bitten jedoch um frühzeitige Einbindung in die Planungen, da Versorgungsnetze erweitert bzw. neu aufgebaut werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel	
1	Als Autobahn GmbH des Bundes nehmen wir zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt außerhalb der Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone, anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG sind nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der BAB 7 werden ausgeschlossen. Schallschutzmaßnahmen, die durch Neuverkehre oder zur Reduzierung der Lärmbelastung im Planungsgebiet erforderlich werden, sind durch den Vorhabenträger umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
3	Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A7 müssen ausgeschlossen werden. Dies betrifft sowohl die nächtliche Außenbeleuchtung von Gebäuden als auch die Lichtemissionen von Solaranlagen oder sonstigen Anlagen im Planungsgebiet. Gleiches gilt für parkende sowie ein- und ausfahrende Fahrzeuge, auch hier müssen Blendwirkungen und Lichtimmissionen gegenüber den Verkehrsflächen der Bundesautobahn BAB A7 ausgeschlossen werden und ggf. Blendschutz angeordnet werden. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben können keine Ansprüche auf Blendschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.	Die Positionierung und Ausrichtung der Module sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen müsste ggf. im weiteren Verfahren ein Blendgutachten beauftragt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
4	Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen angehört. Diese nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung: Gem. vorliegender Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes befindet sich das Plangebiet außerhalb der vom § 9 FStrG vorgeschriebenen Bauverbotszone (40 m vom planfestgestellten Hauptfahrbahn gemessen) und Baubeschrän-	

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel	
	kungszone (100 m vom planfestgestellten Hauptfahrbahn gemessen) der BAB A7. Die für das o. g. Plangebiet entlang der BAB A7 zur Verfügung gestellte Fläche wird bei Bedarf (z.B. Ausbau BAB A7) frei geräumt bzw. wieder zur Verfügung gestellt. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A7 darf durch das o.g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
5	Aus dem Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sandershäuser Berg“ ist zu entnehmen, dass die Erschließung des o. g. Planungsgebietes über einen bestehenden asphaltierten Feldweg erfolgen kann. Hier weisen wir darauf hin, dass die Nutzung bestehender Betriebsanschlüsse bzw. die Einrichtung zusätzlicher Anschlüsse auf der BAB A7 keinesfalls zum Zweck des Baus und Betriebs o. g. Anlage genehmigt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
6	Den vorgelegten Anhörungsunterlagen wurde kein Blendgutachten beigefügt, so dass die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Blendung des Autobahnverkehrs nicht möglich ist. Solange ein Blendgutachten nicht vorliegt und dieses Reflexionen und Blendungen in Richtung der Autobahnen nicht ausschließt, kann der geplanten Anlage aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.	Die Positionierung und Ausrichtung der Module sind nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen müsste ggf. im weiteren Verfahren ein Blendgutachten beauftragt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
7	Werbung in jeglicher Form wird an Ort und Stelle gem. StVO § 33 nicht errichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 37 ist u.a. die Verlegung des Firmensitzes am neuen Standort. Zusätzlich zur Errichtung der Solaranlage und des Wasserstoffkraftwerkes sollen noch neue Betriebsgebäuden und Lagerhallen (inklusive E-Ladestellplätze) errichtet werden. Dazu wird allerdings keine Information über evtl. Änderungen	Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Ziel- und Quellverkehr werden als gering eingeschätzt. Auswirkungen auf den Verkehrsfluss auf der BAB 7 (z.B. durch erhebliche Zunahme der Belastung an der Anschlussstelle Kassel-Nord) sind nicht zu erwarten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
28	Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Kassel Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel	
	des Ziel- und Quellverkehrs am geplanten Standort gegeben, so dass Auswirkungen auf den Autobahnverkehr (z. B. Zunahme der Belastung an der Anschlussstelle Kassel-Nord) nicht geschätzt werden können. Aus diesem Grund bitten wir um die Vorlage eines Verkehrsgutachtens bzw. weiterer Information.	Weitere Festlegungen zur erwartenden Verkehrsbelastung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Der Anregung wird gefolgt und der Gemeinde Niestetal zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.
9	Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde das Fernstraßen-Bundesamt angehört. Nach interner Anhörung des Fernstraßen-Bundesamtes sind mit der vorliegenden Bauleitplanung keine anbaurechtlichen Belange betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Abschließend bitten wir als Autobahn GmbH des Bundes um Zusendung Ihrer Entscheidung zu o.a. Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
B1		
1	<p>„zu der geplanten Änderung des FNP gebe ich folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die geplante Änderung wird zu einer Beeinträchtigung des Klimas und der Luftqualität führen. Flächen werden teilweise komplett versiegelt (LKW Vorstauplatz). Hierdurch kommt es zu einer Überwärmung am SB. Ich verweise auf die Klimafunktionskarte ZRK 2019 und die Planungshinweise.</p> <p>Die Flächen haben eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen. Der SB ist für Niestetal-Sandershausen ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet. Eine weitere Versiegelung wird die klimatischen Verhältnisse im Ortsteil Sandershausen beeinträchtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme entspricht mit geringen Abweichungen den in den Punkten 1. und 2. des Umweltberichtes beschriebenen Bestandsbeschreibungen und Auswirkungsprognosen:</p> <p>Eine „hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen“ hat nur die Grünlandfläche, die als „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“ eingestuft wird.</p> <p>Für diesen Bereich wird eine Veränderung zur Kategorie „Moderate Überwärmung“ prognostiziert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Der Gemeinde Niestetal liegt dazu ein Klimagutachten der Firma PPI Kassel vom 20.7.2022 vor. In dem Gutachten wurde offenbar nachgewiesen, dass eine weitere Bebauung am SB zu zusätzlicher Überwärmung in Sandershausen führt.</p> <p>Es besteht somit ein Konflikt zwischen der Änderung des FNP und der Verschlechterung des Klimas und der Luftqualität.</p> <p>Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom März 2021 wurde das staatliche Klimaschutzgebot hervorgehoben. Wegen der weitgehenden Unumkehrbarkeit des Klimawandels ist im Konfliktfall eine Überschreitung von klimatischen Beeinträchtigungen nur unter engen Voraussetzungen zu rechtfertigen.</p> <p>Die wichtige Klimafunktion des Sandershäuser Bergs ist unbestritten.</p> <p>Aus meiner Sicht ist die Änderung des FNP nicht in Einklang zu bringen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf das staatliche Klimaschutzgebot.“</p>	<p>Gemeint ist vermutlich das Klimagutachten der Firma BPI vom Februar 2022 (im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 43: Bauvorhaben nordöstlich der SMA). Hier wurde festgestellt, dass der Kaltluftabfluss in Richtung Sandershausen als nahezu unverändert prognostiziert wird.</p> <p>„Die Veränderungen erstrecken sich im Süden maximal bis hin zum Obelweg und im Westen teilweise bis hin an die Autobahn. Von den baulichen Veränderungen wären dementsprechend die Industrieflächen des nahen Umfelds betroffen. Die Kaltluftversorgung des weiteren Gemeindegebiets wird nicht beeinflusst.“</p> <p>Es besteht in gewisser Weise ein Konflikt zwischen dem unveränderten Erhalt einer klimatisch bedeutsamen Fläche (Kaltluftentstehung) und einer aktiven Klimaschutzmaßnahme durch den Aufbau von Kapazitäten zur erneuerbaren, solaren Energieproduktion, mithin zwei Wirkfaktoren innerhalb des staatlichen Klimaschutzgebotes.</p> <p>PV-Freiflächenanlagen sind im UVPG nicht gelistet unter Anlage 1, weder als „UVP-pflichtige Vorhaben“, noch zur Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Absatz 1 Satz</p>

Betr.: Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel Bereich Gemeinde Niestetal; ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“, Sandershausen

hier: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
B1		
		<p>1) oder zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Absatz 2). Gleichwohl ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch Reduzierung der Kaltluftproduktion bzw. Störung von Kaltluft- und Frischluftabfluss möglich (s.o.).</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand (vgl. Pkt. 2 des Umweltberichtes) behindern die Modulflächen den Luftaustausch etwas, sind jedoch weitgehend windoffen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf berücksichtigt dies mit verschiedenen Maßnahmen, die einer thermischen Belastung vorbeugen, wie z.B. Vorgaben zur Fassadenbegrünung, Verbot von Schottergärten und Festsetzung von Gründach für die Hauptgebäude.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</p>

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 22.09.2023

Kassel, den 18.10.2023

(gemäß §§ 5 (5) und 2 (a) Baugesetzbuch (BauGB))

Nas/CN

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK 86 „Wasserstoffkraftwerk und SO EE, Sandershäuser Berg“
Änderungsbereich: Gemeinde Niestetal, Sandershausen

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung von gewerblichen Bauflächen u.a. für den Bau eines Wasserstoffkraftwerks sowie die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Niestetal. Hierfür soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von „Grünflächen“ und „Sondergebiet Photovoltaik“ in „Gewerbliche Bauflächen“ und „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ geändert werden. Die Fläche des Änderungsbereichs hat eine Größe von ca. 8 ha. Die Gemeinde Niestetal ändert im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 37 „Gewerbegebiet Sandershäuser Berg“.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Niestetal im Ortsteil Sandershausen. Der Bereich wird begrenzt:

- im Norden und Osten durch die bestehenden Gewerbeflächen,
- im Süden durch einen asphaltierten Feldweg („Obelweg“),
- im Westen durch das Regenrückhaltebecken und die „Hermann-Scheer-Straße“.

Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 8 ha. Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich im nördlichen Teilbereich als „Sondergebiet Photovoltaik“ dar. Die restlichen Flächen südlich und östlich des Sondergebiets sind als „Grünflächen“ dargestellt. Westlich angrenzend befinden sich „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken“. Nachrichtlich dargestellt ist eine „Hochspannungsleitung“, die durch den Änderungsbereich verläuft.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN 2009) ist der Bereich als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ festgestellt, ebenso die das Gebiet querende „Hochspannungsleitung“.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK 86.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Siedlungsrahmenkonzept (SRK) 2030

Unter dem Leitziel „Natürliche Ressourcen sichern“ wurde im SRK 2030 die Strategie der „gezielten Nutzung erneuerbarer Energien“ festgeschrieben, um entsprechende Maßnahmen zu fördern und z.B. auf die zu erwartende Steigerung des Stromverbrauchs durch z. B. Elektrofahrzeuge zu reagieren. Die vorliegende Planung entspricht diesen Zielen und ergänzt die bereits vorhandene gewerbliche Prägung des Standorts sowie die bereits bestehenden Photovoltaikanlagen.

Kommunaler Entwicklungsplan Zentren (KEP Zentren) (2015)

Der KEP Zentren enthält keine Aussagen zum Plangebiet.

Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die „Herman-Scheer-Straße“. *Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Ziel- und Quellverkehr werden als gering eingeschätzt. Auswirkungen auf den Verkehrsfluss auf der BAB 7 (z.B. durch erhebliche Zunahme der Belastung an der Anschlussstelle Kassel-Nord) sind nicht zu erwarten.* Durch die geplante Errichtung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge wird der Standort in Bezug auf Elektromobilität gestärkt.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Niestetal hat mit Schreiben vom 05.04.2023 eine Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich Sandershäuser Berg beantragt. Mit Schreiben vom 19.09.2023 wurde der Änderungsbereich um einen weiteren Teilbereich ergänzt. Durch die Flächennutzungsplan-Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, die es zwei bereits am Standort ansässigen Unternehmen ermöglicht, ihre Geschäftsfelder bzw. Gewerbeflächen zu erweitern.

Der erste Vorhabenträger beabsichtigt sein Geschäftsfeld durch den Bau und Betrieb eines Wasserstoff-Kraftwerks zu erweitern. Weiterhin ist die Errichtung von Büro- und Lagergebäuden sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorgesehen. Der südliche Teil des Änderungsbereichs soll mit der Flächennutzungsplanänderung dementsprechend in „Gewerbliche Bauflächen“ geändert werden.

Der Bereich südlich der bestehenden Photovoltaikanlage ist größtenteils aufgrund der vorhandenen Hochspannungsleitungen von Hochbauten freizuhalten. Das Wasserstoff-Kraftwerk wird aus diesem Grund im nördlichsten Teil des Änderungsbereichs an der „Hermann-Scheer-Straße“ auf einer Teilfläche der bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage platziert. Hierfür werden einige Module der bestehenden Photovoltaikanlage abgebaut.

Im Gegenzug wird die bestehende Photovoltaikanlage auf den verbleibenden, südlich anschließenden Flächen mit weiteren Modulen ergänzt. Diese Flächen eignen sich besonders durch die gute topographische Lage mit geneigter Südausrichtung.

Aufgrund des Maßstabs des FNP und zur besseren Lesbarkeit wird das vorhandene „Sondergebiet Photovoltaik“ zusammen mit den neu geplanten Photovoltaikflächen und den Flächen für das Wasserstoffkraftwerk zu einem „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ zusammengefasst werden. Dies bedeutet, dass von der etwa 5,7 ha großen Fläche des geplanten „Sondergebiets Erneuerbare Energien“ etwa 4,2 ha auf die bereits bestehende Photovoltaikanlage entfallen, von der wiederum etwa 0,5 ha umgenutzt werden für den Bau des Wasserstoffkraftwerks.

Der zweite Vorhabenträger plant im östlichen Änderungsbereich eine Verlängerung vorhandener Erschließungsanlagen und die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen auf einer Gesamtfläche von knapp 1 ha. Die Flächen sollen von „Grünflächen“ in „Gewerbliche Flächen“ geändert werden.

Durch diese Vorhaben wird ein Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes geleistet. Sie dienen darüber hinaus dazu, die Bedeutung des Gewerbestandorts Sandershäuser Berg zu stärken.

Die Gemeinde Niestetal hat zur Umsetzung der genannten Vorhaben parallel zwei Änderungen des Bebauungsplans Nr. 37 „Gewerbegebiet Sandershäuser Berg“ beschlossen.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Mit der vorliegenden FNP-Änderung sollen die Voraussetzungen für den Bau eines Wasserstoffkraftwerks, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Ergänzung der gewerblichen Bauflächen in der Gemeinde Niestetal geschaffen werden.

Der Standort wurde insbesondere aufgrund der Verfügbarkeit der Fläche, der Nähe zu den bereits bestehenden Firmenstandorten sowie der guten topographischen Lage gewählt. Aufgrund dieser Vorzüge sind keine gleichwertigen Alternativstandorte vorhanden. Alternativ zur vorgesehenen gewerblichen Nutzung bzw. der Nutzung als Sondergebiet Erneuerbare Energien könnte der Änderungsbereich weiter als Grünland bzw. für die Photovoltaikanlage genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Fläche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits als „Solargarten“ festgesetzt ist und durch die benachbarte gewerbliche Nutzung und die weiteren Photovoltaikanlagen im Umfeld geprägt wird.

Der Umfang orientiert sich in erster Linie an den benötigten Erweiterungsflächen der Vorhabenträger. Die restlichen Flächen werden durch die Photovoltaikanlage beansprucht, die jedoch wieder ohne starke Beeinträchtigung des Bodens zurückgebaut werden kann.

Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Pflanzen/Tiere/biolog. Vielfalt, Klima und Mensch. Gleichzeitig wird jedoch durch die Schaffung von Flächen zur Nutzung regenerativer Energien ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, der zu einer Aufwertung insbesondere für die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch führt. Die Überschilderung des Bodens mit Solarpanelen erfolgt ohne Versiegelung und ist vollständig reversibel. Dies kann zu einer positiven Bodenentwicklung (Humusbildung) mit CO₂-Speicherfunktion beitragen. Darüber hinaus kann der Eingriff durch verschiedene Maßnahmen vermieden, gemindert oder kompensiert werden (siehe Umweltbericht).

Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander soll die FNP-Darstellung von „Grünflächen“ und „Sondergebiet Photovoltaik“ in „Gewerbliche Bauflächen“ und „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ geändert werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Grünflächen	3,8	-
Sondergebiet Photovoltaik	4,2	-
Gewerbliche Bauflächen	-	2,3
Sondergebiet Erneuerbare Energien	-	5,7
zusammen	8,0	8,0

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag

gez.
Schäfer

Umweltbericht

1. Planungsziel + Lage

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Niestetal im Ortsteil Sandershausen, im südlichen Bereich des Gewerbegebiets Sandershäuser Berg. Im Änderungsbereich soll der Bau eines Wasserstoffkraftwerks, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die Erweiterung gewerblicher Bauflächen planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Fläche des Änderungsbereichs hat eine Größe von ca. 8,0 ha.

2. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HeNatG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Landschaftsplan des ZRK 2007
- Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999; Fortschreibung 2009, Fortschreibung 2019)
- Siedlungsrahmenkonzept Wohnen und Gewerbe (SRK 2030), ZRK 2021
- Wasserrahmenrichtlinie
- Kompensationsverordnung Hessen 2018 (KV)
- Gemeinde Niestetal - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Sandershäuser Berg“ – Vorentwurf. Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung, April 2023
- *Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung (2023a): Faunistische Untersuchungen - Avifauna - zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Sandershäuser Berg“ der Gemeinde Niestetal*
- *Büro für Ingenieurbioogie und Landschaftsplanung (2023b): Faunistische Untersuchungen - Tagfalter und Heuschrecken - „Solarpark Niestetal“*

Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

Darstellung im Regionalplan Nordhessen 2009

- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung

Darstellung im Landschaftsrahmenplan (LP; soweit für den Planungsraum zutreffend)

- Lage/Kurzcharakteristik der Landschaftsräume

Der beplante Bereich befindet sich im Landschaftsraum 35 – Landwirtschaftlich geprägter Raum zwischen BAB, Gemeindegrenze und Niesteale. Ein LR mit wenig gliedernden Elementen, Weiträumigkeit mit Fernblick ins Kasseler Becken.

- Leitbild/Ziel des Landschaftsraums

Großer, weiträumiger LR mit ordnungsgemäßer Landwirtschaft, gegliedert durch lineare Busch- und Baumreihen zur Biotopvernetzung, an seinen Rändern oft gerahmt von Waldelementen; gegen die BAB schirmt ein breiter Gehölzstreifen ab. Funktionen bezüglich Biotop-/ Naturschutz, Landwirtschaft, Kaltluftentstehungsgebiet. ortsnahe Erholungsnutzung.

- Vorrangige Funktionen:

Erhalt und Erweiterung der Waldungen an der nördlichen Gemeindegrenze aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes und zur Erholungsvorsorge, Entwickeln von Grünstrukturen als Immissionspuffer entlang der BAB, Anreicherung der freien Landschaft mit gliedernden, vernetzenden und Trittsteinelementen, stellenweise Renaturierung des Ellenbaches

- Konflikte

Verschmutzungsempfindlichkeit durch geringes Nitratrückhaltevermögen

Im Bereich der Hangwälder zur Nieste mit eingestreuten nicht standortgemäßen Nadelholzbeständen.

Nitratauswaschungsgefährdung im südwestlichen landwirtschaftlich genutzten Bereich.

Beeinträchtigung (Landschaftsbild, Emissionen: Lärm, Abgase) durch die A 7.

Im südwestlichen Bereich nördlich der Nieste besteht erhöhte Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser.

Der Ellenbach ist stellenweise technisch ausgebaut.

- Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes

am südlich begrenzenden Obelweg Baumreihe und Sträucher

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich im Informationssystem des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistischen/vegetationskundlichen Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In dieses Informationssystem werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert.

Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in das Informationssystem eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Die faunistischen Gutachten stellen Vorkommen fest von

- 20 Vogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste und Durchzügler (gesamte Artengruppe besonders geschützt nach BNatSchG).
- 14 Tagfalterarten
- 7 Heuschreckenarten

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Verbotstatbestände sind vermeidbar bzw. ausgleichbar, sofern die notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden

c) Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

Da zu erwarten ist, dass die Verbotstatbestände zu vermeiden sind, ist eine Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 BNatSchG nicht notwendig.

4. Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	<p>Die Gesamtfläche umfasst ca. 8,0ha.</p> <p><i>Davon sind 2,9ha Intensiv-Grünland, das auf einem leicht von West nach Ost ansteigenden Hang liegt. Es wird im Süden durch einen asphaltierten Feldweg begrenzt („Obelweg“), der in Teilbereichen von Hecken gesäumt ist.</i></p> <p><i>Das Grünland wurde als Fettwiese beurteilt, d.h. als verarmte, noch artenschutzrelevante Fläche.</i></p> <p><i>Der südwestliche Teil des Plangebietes, östlich angrenzend an das vorhandene Regenrückhaltebecken, sowie der südlich angrenzende Graben stellt sich deutlich wertvoller dar: Östlich des RRB hat sich durch Aussparung der landwirtschaftlichen Nutzung (keine häufige Mahd, kein Einsatz von Düngemitteln) ein reichhaltiges Mosaik von ruderaler Vegetation entwickelt. Auch Vertreter lückiger Magerrasen und ein trockener vegetations-lückiger Bereich kommen vor. Im anschließenden Drainagegraben mit feuchtwarmen Mikroklima hat sich eine Hochstaudenflur mit einem großen Bestand von Großer Brennessel herausgebildet. Dieser Bereich ist für die die Tagfalter- und Heuschrecken-Fauna von besonderer Bedeutung.</i></p> <p><i>Acht der festgestellten Vogelarten sind auf den Roten Listen Hessens und/oder Deutschlands vertreten und sind in ihrem Bestand mehr oder weniger stark bedroht. Dies sind: Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Mauersegler, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz. Davon wurden lediglich die Feldlerche und die Goldammer als Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes festgestellt. Insgesamt vier Vogelarten sind nach § 44 BNatSchG streng geschützt (Bluthänfling, Mäusebussard, Schwarzmilan, Turmfalke). Diese streng geschützten Arten traten aber alle im Untersuchungsgebiet nicht als Brutvögel auf, sondern lediglich als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.</i></p> <p><i>Brutstandort der Feldlerche ist nicht die Eingriffsfläche, sondern die angrenzenden Ackerflächen.</i></p> <p><i>Tagfalter: es wurden zwei Arten der Roten Liste Hessen (Mauerfuchs und Nierenfleck; beide Vorwarnstufe) und 4 besonders geschützte (BNatSchG) Tagfalterarten (Goldene Acht, Kleines Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Feuerfalter) nachgewiesen.</i></p> <p><i>Heuschrecken: es wurde eine hessenweit gefährdete Heuschreckenart (Große Goldschrecke; Rote Liste Stufe 3) nachgewiesen.</i></p> <p>Des Weiteren umfasst das FNP-Änderungsgebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Bereiche der oberhalb gelegenen bereits vorhandenen PV-Freiflächenanlage, die zum einen für das geplante Wasserstoffkraftwerk (ca. 0,5 ha), zum anderen seitens

	<p>SMA (ca. 0,9 ha) für eine LKW-Vorstauffläche in Anspruch genommen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sowie eine PV-Freiflächen-Ergänzungsfläche südlich angrenzend an die bestehende Anlage - aus Darstellungsgründen der unverändert bleibende größere Teil der vorhandenen PV-Freiflächenanlage (3,8 ha) <p><u>Das Entwicklungspotential</u> läge in einer extensiveren landwirtschaftlichen Nutzung mit Anreicherung durch Strukturelemente wie Blühstreifen, einzelne Gehölze und Wegesäumen.</p>
Fläche	8,0ha Fläche
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	<p>Hinweis:</p> <p>In der Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird <u>wenigstens</u> der empfohlene Mindestumfang der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Punkt 4.1.2, S. 45, abgeprüft. Es handelt sich um die Bodenfunktionen nach BFD5L „Lebensraum für Pflanzen“, „Funktion des Bodens im Wasserhaushalt“ sowie „Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“. <u>Auf diesbezügliche Erklärungen in den Potentialen „Pflanzen und Tiere, Biodiversität“, „Wasser“, „Kultur“ sowie bestehende Belastungen unter „Umweltbedingungen/Umwelt“ wird hiermit hingewiesen.</u> Zusätzlich wird, soweit vorhanden, die zusammenfassende Bewertung der Bodenfunktionen aus dem Bodenviewer der HLNUG übernommen (BFD5L). Diese Gesamtbewertung beinhaltet folgende Bodenfunktionen:</p> <p>Biotopentwicklung (M59): Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Standorttypisierung für die Biotopentwicklung“</p> <p>Ertragspotential (M182): Lebensraum für Pflanzen, hier das Kriterium „Ertragspotenzial“</p> <p>Feldkapazität (M100): Funktion des Bodens im Wasserhaushalt, hier das Kriterium „Feldkapazität (FK)“</p> <p>Bodenfunktion: Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium, hier das Kriterium „Nitratrückhalt“</p> <p>Gesamtbewertung (M242): gering</p> <p>Biotopentwicklung (M59): keine Typisierung</p> <p>Ertragspotential (M182): mittel</p> <p>Feldkapazität (M100): gering</p> <p>Nitratrückhalt (BFD50: M181): gering</p> <p>Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken mit sauren Gesteinsanteilen.</p> <p>Die mittel ertragreichen Böden des FNP-Änderungsbereiches bestehen aus Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunerden aus Lösslehm. Durch die Lage nahe der A7 ist von Schadstoffeinträgen in den Boden und somit von einer Vorbelastung auszugehen.</p>
Wasser	Das nächstgelegene Oberflächengewässern ist die Nieste in ca. 770m Entfernung.
Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	Gemäß Klimafunktionskarte (ZRK 2019) liegt die zukünftig in Anspruch genommene Grünlandfläche in einem Übergangsbereich von „Misch- und Übergangsklimaten“ (Klima innerstädtischer Grünflächen, Pufferbereiche) zu

	<p>„Überwärmungspotential“ (baulich geprägte Bereiche, aber mit viel Vegetation und größtenteils ausreichender Belüftung).</p> <p>Die weiteren Flächen liegen in Bereichen mit Überwärmungspotential (Vorstadtklima) bzw. überwiegend moderater Überwärmung (Stadtklima).</p> <p>Die Planungshinweiskarte 2019 stuft die Grünlandfläche als „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“ ein. Diese Bereiche haben eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen, da sie eine hohe klimaökologische Wertigkeit (Kaltluftproduktion und -abfluss, Belüftung allgemein, thermische Entlastung) haben.</p> <p>Die weiteren Flächen werden als „Bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion“ eingestuft in denen es gilt, bestehende Belüftungsmöglichkeiten zu erhalten sowie durch Gebäudebegrünung und Grünflächen thermischer Belastung vorzubeugen.</p>
<p>Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)</p>	<p>Außerhalb der bestehenden Industrie- und Solaranlagen weitgehend ausgeräumte Landschaft mit vergleichsweise wenig landschaftsbildprägenden Strukturen innerhalb der Fläche. Dominant ist die westlich begrenzende A7 sowie die Freiflächenphotovoltaikanlagen oberhalb und die Firmengebäude der SMA. Die Erholungsfunktion ist eher gering.</p>

<p>b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)</p>	<p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten /Altablagerungen bekannt.</p> <p>Vorbelastungen bestehen vor allem durch den Verkehrslärm und Luftverunreinigungen durch die westlich verlaufende A7 sowie die unmittelbar angrenzende Herrmann-Scheer-Str.</p> <p><u>Verkehrslärm</u></p> <p>Die Lärmbelastung durch die A7 (laut Lärmviewer Hessen, Daten von 2022) liegt tags bei 60-69, nachts bei 55-60dB(A).</p> <p>Die Orientierungswerte der DIN 18005 liegen für „Gewerbegebiete“ bei 65dB(A) tags und 55dB(A) nachts. Die Grenzwerte der 16. BImSchV liegen bei 72dB(A) tags und 62dB(A) nachts.</p> <p>Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Orientierungswerte eingehalten werden, die Grenzwerte tagsüber teilweise überschritten werden können.</p> <p>Die Belastung mit Feinstaub (PM10) aus dem angrenzenden Straßenverkehr wird im Emissionskataster Hessen für den Autobahn-Nahbereich mit 2.360 (sehr hoch), dann stark abfallend auf 23 kg/km²*a (sehr niedrig / zwei 1x1km-Raster werden berührt) angegeben; Durchschnittswert Niestetal in 2015: 569 kg/km²*a).</p> <p>Für Stickstoffoxide liegen die Werte bei 42.500 (sehr hoch) im Autobahn-nahbereich, dann stark abfallend bei 352 kg/km²*a (sehr niedrig), Durchschnittswert Niestetal ca. 9.030 kg/km²*a.</p>

c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	<i>Der FNP-Änderungsbereich liegt im Bereich des Bodendenkmals LfDH Fundstelle Sandershausen 7 "Schlachtfeld am Sandershäuser Berg" aus dem Siebenjährigen Krieg.</i>

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Der PKW-Verkehr im Gewerbegebiet wird durch die neue Gewerbeansiedlung mit den üblichen Auswirkungen (Lärm, Luftqualität) zunehmen. Angesichts des übrigen Verkehrs im Bereich des B-Plans Nr. 37 sowie auf der angrenzenden Autobahn wird dieser Zusatzverkehr als weniger erheblich angesehen. Hinsichtlich zu betrachtender Emissionen sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Landschaftsbild wird sich durch die Bebauung grundlegend verändern, was die Naherholungseignung mindert.

Der Elektrolyseur, der aus dem Solarstrom den Wasserstoff produziert, entwickelt Lärm. Zudem besteht aufgrund der Brenn- und Explosionsfähigkeit des Wasserstoffes im Grundsatz eine Unfallgefahr. Für diese beiden Punkte sind gesonderte Untersuchungen beauftragt.

Zu möglichen starkregenbedingten Überflutungsgefahren *sowie der Trinkwasser-Versorgungssicherheit* s. Punkt „Wasser“.

Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt

Mit dem Verlust von ca. 2,9 ha offenem Grünland ist ein Verlust an offenlandtypischen Lebensräumen und damit Arten verbunden. Diese Auswirkung wird als negativ eingeschätzt. Jedoch verbleibt ca. die Hälfte des Grünlandes unter den aufgeständerten Solarpanels erhalten. Dieses soll mit Schafen beweidet werden. Somit findet a) eine extensivere Nutzung und b) eine teilweise Verschattung sowie c) eine Überbauung statt. Die hier planungsrelevanten Arten reagieren auf diese verschiedenen anlagebedingten Beeinträchtigungen unterschiedlich.

Die Eingriffsfläche weist insgesamt eine nur sehr geringe Bedeutung für die Feldlerche auf, da sie im benachbarten Acker brütet. Es wird ein Teil ihres Nahrungshabitats beeinträchtigt (Überschirmung mit Modulen) bzw. geht verloren (Überbauung). Auch die anderen während des Kartierzeitraums beobachteten Vögel nutzen das Plangebiet allenfalls in den Randbereichen zur Brut, Flächen und Strukturen der Umgebung werden bevorzugt. Allerdings wird die Wiesenfläche von einigen Arten zur Nahrungssuche genutzt.

Inwieweit die vor allem für die Tagfalter- und Heuschreckenfauna bedeutsamen Extensiv- bzw. Ruderalflächen im Südwesten (s. Pkt 1) beeinträchtigt werden ist aktuell noch nicht im Detail bekannt. Das faunistische Gutachten empfiehlt den Erhalt dieser Flächen.

Auch eine Aufwertung der Flächen ist zumindest für die Insektenfauna trotz Solarpark-Nutzung möglich und wird ebenfalls empfohlen.

Die Eingriffe sind durch entsprechende Biotopgestaltungs- bzw. CEF-Maßnahmen kompensierbar. Die konkrete Planung der Vermeidungs- Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen findet auf der Ebene des Bebauungsplanes statt und kann schon allein aus Maßstabsgründen nicht im FNP dargestellt werden.

Fläche

Von den ca. 8,0 ha Gesamtfläche werden 2,3 ha der Fläche mit einer GRZ von 0,8 mit Gewerbebauten überbaut. Ein weiterer Teilbereich (ca. 1,5 ha) wird mit Solarpanels überstellt. Diese Flächeninanspruchnahme stellt das unvermeidbare Maß, jedoch teilweise einen erheblichen Eingriff dar. Innerhalb der GE-Flächen verbleiben kleinere Grünflächen, die jedoch auf FNP-Ebene maßstabsbedingt nicht separat als baurechtliche Grünfläche ausgewiesen werden können (vgl. hierzu die verbindliche Bebauungsplanung).

Boden

Verlust von Boden ist sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch im Sinne aller weiteren Bodenfunktionen (Versickerungsfähigkeit, Biotopentwicklung, Grundwasserschutz etc., s.o.) grundsätzlich als erheblicherer Eingriff zu bewerten. Dem teilweise vorbelasteten (Luftschadstoffe), aber strukturell im Wesentlichen unveränderten landwirtschaftlich genutzten Boden steht nach der Bebauung ein versiegelter, verdichteter und grundlegend veränderter Siedlungsboden gegenüber.

Auf den Flächen mit Solarmodulen werden diese mit Rammpfählen eingebracht mit nur minimalen Bodenbeanspruchungen ohne dauerhafte Versiegelungen. Diese Fläche wird der Landwirtschaft somit ohne negative Bodenveränderungen über einen noch nicht absehbaren Zeitraum zum Teil entzogen. Die geplante extensive Nutzung (Schafhaltung) kann zu einer positiven Bodenentwicklung (Humusaufbau) mit CO₂-Speicherfunktion beitragen.

Wasser

Folgende negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind zu erwarten:

Durch die entstehende Oberflächenversiegelung in den GE-Bereichen wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit die Auffüllung der Grundwasservorräte eingeschränkt.

Für die Wasserstoffproduktion wird ein zusätzlicher Großverbraucher auf die Trinkwasserressourcen der Gemeinde Niestetal zugreifen. Die Firma ESG (Energiesysteme Groß) hat am 17.10.23 von den Gemeindewerken Niestetal eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wasserversorgung der Wasserstoffproduktionsanlage bekommen für eine durchschnittliche Wassermenge von 45 m³ pro Tag bis zu einem eventuellen Mehrbedarf von bis zu 90 m³ pro Tag. Der Wasserversorgung der Bürger mit Trinkwasser wird dabei in jedem Fall Vorrang eingeräumt, wodurch in Ausnahmefällen die Firma ESG ganz oder in Teilen nicht mit Wasser versorgt werden würde.

Für die Aufstellung der Freiflächenphotovoltaikanlagen soll keine Versiegelungen stattfinden. Die Anlagen sollen auf Stahlpfählen befestigt werden, die ca. 1,5 bis 2,0 m in den Boden gerammt werden. Die Lagerung oder Verarbeitung wassergefährdender Stoffe ist nicht vorgesehen.

Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. *Zum Trinkwasserschutzgebiet siehe Pkt.4.*

Klima/Luft

Nach aktuellem Stand, d.h. im Vergleich mit den vorhandenen Gebieten mit vergleichbarer Nutzung, wird sich die derzeitige Funktion des bisher als Grünland genutzten Teils des Plangebietes ebenfalls zur Kategorie „Moderate Überwärmung“ verändern. Diese wird als „Stadtklima“ beschrieben: dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad, wenig Vegetation.

Der „Ausgleichsraum mit hoher Bedeutung“ wird beeinträchtigt und in der Qualität herabgesetzt. Die Bebauung bzw. Überschildung mit Solarmodulen dürfte Auswirkungen auf das lokale Klima haben. Der Bereich wird sich zu einem „Bebauten Gebiet mit klimarelevanter Funktion“ verändern. Die Modulflächen behindern den Luftaustausch etwas, sind jedoch

weitgehend windoffen.

Der vorliegende B-Plan-Entwurf berücksichtigt dies mit verschiedenen Maßnahmen, die einer thermischen Belastung vorbeugen, wie z.B. Vorgaben zur Fassadenbegrünung, Verbot von Schottergärten und Festsetzung von Gründach für die Hauptgebäude.

Landschaft

Der vormals landwirtschaftlich genutzte Teil des Plangebietes wird seinen Charakter grundlegend verändern. Bedingt durch die vorhandenen Vorbelastungen durch die Autobahn, die angrenzend schon vorhandenen Freiflächenanlagen sowie die Gewerbebauten werden die Beeinträchtigungen nicht als sehr hoch angesehen. Es ist auch kein hinsichtlich des Landschaftsbildes sensibler Raum betroffen. Außerdem werden die schon im gültigen Bebauungsplan Nr. 37 für die angrenzenden Gewerbebebietsflächen bestehenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen nicht überschritten.

Kultur-/Sachgüter

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) beeinträchtigt werden (LfDH Fundstelle Sandershausen 7 "Schlachtfeld am Sandershäuser Berg").

Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen

Nach UVPG §2 (2) zählen zu den Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes auch solche Auswirkungen eines Vorhabens, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Aufgrund der Eigenschaften des Wasserstoff-Gases kann von einer Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen ausgegangen werden. Der Vorhabenträger der Anlage müsste also nachweisen, dass beim Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen zu erwarten sind.

Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen

Keine

3. Beschreibung der Nullvariante

Ohne Bebauung ist zu erwarten, dass das Areal weiterhin als Grünland genutzt bzw. die vorhandene PV-Freiflächenanlage weiter betrieben wird.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)	
Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	entfällt
b) Verträglichkeitsprüfung bezgl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete	
Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	entfällt

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG	
Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	entfällt
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	<p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb der amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzzone IIIA für das WSG TB 1+II, Sandershausen.</p> <p>Das Plangebiet umfasst im derzeit gültigen B-Plan Nr. 37 verschiedenen Maßnahmenfestsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Maßnahmen M1 und M6. Für diese Flächen gelten Festsetzungen mit dem Ziel, die Flächen mittels Ansaat und Aushagerung zu blüten- und staudenreichen Magerstandorten zu entwickeln. Am Südrand ist zudem eine Fläche mit Gehölzpflanzungen festgesetzt. - als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: Anpflanzfläche A2: Solarpark Intensivbereich: Anpflanzung von Stauden und Ziergehölzen sowie Intensivrasen.
Verträglichkeitsprüfung	<p>Sofern die in der WSG-Schutzgebietsverordnung festgelegten Beschränkungen und Verbote beachtet werden, sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Verschmutzungen zu erwarten, zumal keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen.</p> <p>Da die im derzeit gültigen B-Plan Nr. 37 festgesetzten Maßnahmen überplant werden, müssen diese Verluste in die Bestimmung des neuen Kompensationsbedarfs einbezogen werden.</p>

5. Zusammenfassende Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme extensiver Grünlandflächen durch Überbauung und Versiegelung und Verlust an Lebensräumen für verschiedene Tierarten zu erwarten. *Artenschutzrechtliche Konflikte wurden in faunistischen Gutachten geprüft und entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.*

Negative Auswirkungen auf das Lokalklima sind kaum zu vermeiden. Sie können durch eine Reihe von Maßnahmen wie z.B. die Durchgrünung des Baugebietes u.a.m. abgemildert werden.

Ob die naturschutzrechtlichen Eingriffe vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können, muss die noch ausstehende Kompensationsberechnung zeigen.

Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass mit der Schaffung von Flächen zur Nutzung regenerativer Energie durch den damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz Aufwertungen insbesondere für die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch verbunden sind. U.U. werden zusätzlich externe Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Der größte Eingriff betrifft den Schutzgutkomplex Boden und Wasser im Bereich GE:

- Boden-/ Flächenverlust
- Verringerung der Infiltration (Grundwasser-Neubildung)

Erste Maßnahmen zu den o.g. Themen wurden verortet und weitere Detailplanungen im Laufe der Planung angekündigt.

Durch die Lärmentwicklung des Elektrolyseurs und die Brand- /Explosionsgefahr des Wasserstoffes sind gesonderte Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens notwendig.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs

Es sind die allgemeinen artenschutzrechtliche Regelungen zu beachten. Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbot) ist die Räumung des Baufeldes nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Zudem sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Höhlen, Nester etc. zu überprüfen.

Um ggf. artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, müssten im gleichen Landschaftsraum, am besten im direkten Umfeld populationsstützende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Weitere geeignete **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die den externen Kompensationsumfang reduzieren**, sind:

- Anpflanzungen von Gehölzen
- Anlage von Sukzessionsstreifen
- Einbringung von Sonderhabitaten für Reptilien
- Extensive Nutzung der Freiflächenanlagen durch z.B. Schafbeweidung
- Aufständigung der Modultische mit Rammpfählen, um Bodenversiegelung zu vermeiden
- Gebäudebegrünung (in Kombination mit Solarenergienutzung, s. unten)
- insektenfreundliche Freiflächengestaltung (*Erhalt wichtiger Strukturen des bestehenden Grünlands, Neuansiedlung von Nektar- und Nahrungspflanzen für die Raupen. Einbringen von kalkschotterartigem Substrat zur Herstellung von Magerstandorten*)
- insektenfreundliche Außenbeleuchtung (Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhanges mit Emissionen werden die Details untenstehend bei „Vermeidung von Emissionen ...“ abgehandelt.)
- Verwendung versickerungsfähiger Materialien in der Flächenbefestigung
- Ausschluss von Schotterbeeten
- Änderung der Festsetzung A2 (Intensivpflege, Zier-, Rasen) zu M6 (blütenreiche Magerstandorte – NEU: unter Verwendung geeigneten Regio-Saatgutes).

	<p>Besonders als Kompensationsmaßnahmen geeignet sind (vgl. KV 2018 §2 (6)):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft, z.B. Anlage von qualitativ hochwertigen (Mindestbreiten, Regiosaatgut etc.) Feldsäumen und/oder Blühstreifen (Hierfür lassen sich ggf. auch vorhandene Wegesäume in kommunalem Eigentum nutzen), extensiver Ackerbau, Grünland-Extensivierung), Maßnahmen im Rahmen der Umstellung von konventionellem Landbau auf Ökolandbau. - Entsiegelung befestigter Flächen - Gewässerrenaturierungen, insbes. nach dem Maßnahmenprogramm nach §54 HWG/82 WHG (WRRL) <p>Darüber hinaus können Vorschläge aus dem Maßnahmenpool des Landschaftsplans herangezogen werden.</p> <p>Im Laufe dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens können hierzu geeignet erscheinende Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen und zur Diskussion gestellt werden. Ebenso besteht auch die Möglichkeit der Berücksichtigung von Ökokonten gemäß § 3 Abs. 3 der KV 2018.</p> <p>Zur Vermeidung ungeplanter baubedingter Beeinträchtigungen und Umweltschäden wird die Beauftragung einer Umweltbaubegleitung (UBB; auch als ökologische Baubegleitung bekannt) empfohlen.</p> <p>Die UBB hat zum Ziel dafür zu sorgen, dass alle gesetzlichen Umwelt- und Naturschutzvorschriften, Normen und Regelwerke sowie die umweltrelevanten Verpflichtungen aus dem Genehmigungsverfahren gewerkeübergreifend beachtet und so Umweltschäden und dadurch entstehende Kosten und Zeitverzögerungen vermieden werden.</p> <p>Aufgrund des unmittelbaren und ressourcentechnischen Zusammenhanges mit der Niederschlagswasser-Behandlung werden die weiteren Wasserthemen mit Bezug zum Schutzgut Mensch (Klimaanpassung: Hochwasser-Versickerung-Grund-/Trinkwasser) unter Emissionen/Abwasser abgehandelt.</p> <p>Weitere Maßnahmen bezüglich der Schutzgüter Mensch-Luft-Klima siehe unten, Zeile Luftqualität.</p>
<p>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<p>Angaben zum Bodenschutz siehe unten unter Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB).</p> <p><u>Maßnahmenempfehlungen mit Bezug zu Wasser und Mensch:</u></p> <p>Bereich PV-Freiflächenanlagen:</p> <p>Um bei Starkregenereignissen die Überflutungsgefahr des unterhalb liegenden GE-Bereiches und des Obelweges zu mindern und die Infiltration zu erhöhen wird empfohlen, unterhalb der letzten Modulreihen jeweils eine leichte Verwallung mit vorgelagerter Mulde einzubauen.</p> <p>Bereiche Wasserstoff-Fabrik und östliche Gewerbeflächen</p> <p>Ziel: vollständige Nutzung bzw. Versickerung auch großer</p>

	<p>Starkregen-Ereignisse. Es sollte diesbezüglich mit der zuständigen Wasserbehörde geklärt werden, inwieweit die Festsetzungen des derzeit gültigen B-Plans Nr. 37 von 2010 (insofern diese Bestand haben sollen) noch zulässig sind: hier ist bislang eine Abfluss-Drosselung auf 12 Liter pro Sekunde und Hektar angeschlossener Fläche in den öffentlichen Regenwasserkanal vorgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prüfung der Nutzbarkeit der Niederschlagswässer für die Wasserstoffproduktion, um die Trinkwasserressourcen zu schonen</i> - <i>Nutzung von Niederschlagswässern über Brauchwasser-Zisternen und Hauswasserwerken (Sanitärbereich)</i> - Minimierung des Oberflächenabflusses und Maximierung der Infiltration durch flächendeckende Untersuchung, Vorplanung und Festsetzung dezentraler (Stark-)Niederschlags-Retentions- sowie – Versickerungsanlagen im/ unter dem Straßenraum sowie auf den Baugrundstücken (Einbau von (Mulden-, Unterflur-, Schacht- etc.) -Rigolensystemen etc. nach Stand der Technik (Arbeitsblatt DWA-A 138 (Entwurf 2020) etc.). - Reinigungsstufen für die auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer in einer zugelassenen Anlage nach Stand der Technik, (z.B. nach DiBT). Prüfung der Ableitung über die belebte Bodenzone (Einleitung auf Vegetationsflächen) - Art und Weise der Versickerungsanlagen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des WHG, nach vorheriger Abstimmung mit der UWB - Festsetzung von Dachbegrünung - <i>vertragliche Sicherung des Vorrangs der Wasserversorgung der Bürger vor der Wasserversorgung der Wasserstoffproduktionsanlage bei etwaigen Engpässen seitens der Kapazitäten bei den Gemeindewerken Niestetal (umgesetzt 17.10.23)</i> <p><u>Lichtemissionen / Insektenschutz</u></p> <p>Zu Minderung der Auswirkungen der Lichtemissionen des Gebäudekomplexes (Fläche GE) sollten insektenfreundliche Leuchtmittel im Außenbereich verwendet werden. Hierfür sollten im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) getroffen werden.</p> <p>Zu berücksichtigen hierbei sind die Abschirmung (inkl. geschlossene Leuchtgehäuse), Lichtpunkthöhen, Beleuchtungsstärken, Art der Leuchtmittel und Farbtemperaturen (in Kelvin), Leuchtdichten, Ausrichtung und Lichtlenkung sowie Steuerung (Zeiträume, Dimmbarkeit, Bewegungsmelder etc.).</p> <p>Rechtsgrundlage sind die gesetzlichen Schutzanforderungen gemäß §§ 13 ff., 44 BNatSchG sowie § 22 Abs. 1 BImSchG</p>
--	--

	<p>und das neue Insektenschutzgesetz vom August 2021 (§§ 41 a, 54 Abs. 4d BNatSchG). Vgl. hierzu die Leitrichtlinie „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Punkt 6 und Anhang 1“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI; Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK)) von 2014.</p>
<p>Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>Die Gemeinde Niestetal ist Teil der Klima Kommunen Hessen und hat die entsprechenden Zielstellungen unterzeichnet, die auch mit dem SRK 2030 verankert wurden.</p> <p>Der Energiebedarf des Plangebietes wird maßgeblich durch die Erzeugung von Strom durch solare Strahlungsenergie direkt vor Ort generiert.</p> <p><u>Energieeffizientes Bauen</u></p> <p>Da die Baustoffindustrie zu den großen CO₂-Emittenten gehört, sind bei der Erstellung der Gebäude Recycling-Baustoffe als Alternative zu konventionellen Baustoffen zu forcieren, um aktiv zur Kreislaufwirtschaft und damit zur Klimaneutralität beizutragen aber auch um ein gesundes Wohnumfeld zu ermöglichen. Hier bietet unter anderem die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen Zertifikatsprogramme für Wohngebäude an. Auf Grundlage von Kriterien wie bspw. Ökologische Qualität, Ökonomische Qualität oder Technische Qualität können Zertifikate für eine nachhaltige Bauweise von Wohngebäuden in Platin, Gold, Silber oder Bronze erreicht werden.</p> <p>Bei der Planung der Ausrichtung und Ausgestaltung der Gebäude sollte die Möglichkeit zur nächtlichen Querlüftung sowie einer außenliegenden Verschattung berücksichtigt werden, um für die Regulierung der Raumtemperatur auf den Einsatz von technischen Kühlkälteanlagen verzichten zu können.</p>
<p>Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind</p>	<p><u>Klima:</u></p> <p>Bezüglich Maßnahmen, um die Entstehung von lokalen Wärmeinseln zu vermeiden und die Frisch-/Kaltluftzufuhr zu gewährleisten, wird verwiesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die o.g. Maßnahmen bzgl. naturschutzrechtlicher Vermeidung und Minderung sowie im Zusammenhang mit der Niederschlagswasser-Behandlung verwiesen - auf den bereits im Vorentwurf des B-Planes enthaltenen Hinweis zur Einhaltung eines Albedo-Wertes von mindestens 0,3 in der Fassadenfarbe <p><u>Lärm</u></p> <p>Bzgl. der Verkehrslärmbelastung durch die A7 wird empfohlen, in der Bauplanung auf entsprechend geeignete schalldämmte Fenster und Lüftungssysteme zurückzugreifen.</p> <p>Zur Schallentwicklung des Wasserstoff- Elektrolyseurs läuft aktuell eine Untersuchung (Stand August 2023).</p>
<p>Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB) einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling,</p>	<p>Der neu zu versiegelnde Flächenanteil sollte möglichst geringgehalten werden. Dort, wo es möglich ist (Parkplätze o.ä.), sollte versickerungsfähiger Belag vorgesehen werden.</p>

<p>Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung</p>	<p>Bodenaushub ist fachgerecht zu behandeln und nach Möglichkeit ortsnah bzw. innerhalb des Geltungsbereichs wiederzuverwenden. Hierfür geeignete Flächen sind dem Bodenvierer Hessen zu entnehmen.</p> <p>Darüber hinaus ist nach Möglichkeiten zu suchen, die durch Überbauung verlorengegangenen Bodenfunktionen durch Aufwertungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung an anderer Stelle – z.B. durch Entsiegelungen – soweit wie möglich zu ersetzen. Entsprechende Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes wird eine bodenkundliche Baubegleitung (im Rahmen der oben erwähnten UBB) empfohlen.</p> <p>Ein Verbot der Befestigung der privaten Grünflächen durch Schotter oder Kies („Schottergärten“) sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.</p>
--	--

<p>7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele</p>	
<p>Entscheidungsrelevant für die Auswahl der Fläche durch die Fa. Solar Gross für die Produktion grünen Wasserstoffes waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die räumliche Nähe zum Firmenstandort - die schnelle Verfügbarkeit des Grundstückes - die vorhandene baurechtliche Ausweisung der Fläche als „Solargarten“, die die vorgesehene Nutzung bestätigt - die Lage in einem Gewerbegebietskomplex, der bzgl. des Lärms bereits durch die A7 vorbelastet ist <p>Gleichwertige Alternativstandorte, die diese Vorzüge aufweisen, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.</p>	

<p>8. Prüfung kumulativer Wirkungen</p>	
<p>Vorbelastungen bestehen vor allem durch den Verkehrslärm und die Luftschadstoffe durch die A7.</p> <p><u>Summenwirkungen</u> sind gegeben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zusätzliche Lärmentwicklung durch den Elektrolyseur - der weitere Verlust von Boden, Infiltrationsfläche und Grünland - die Vergrößerung der Flächen mit Überwärmungspotential. 	

<p>9. Zusätzliche Angaben</p>	
<p>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben</p>	<p>Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, die Klimafunktionskarte des Zweckverbandes Raum Kassel (2019) sowie die eingangs gelisteten Gutachten.</p>

Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.
--	--

10. Zusammenfassung	
Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Durch die Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme extensiver Grünlandflächen durch Überbauung und Versiegelung und Verlust an Lebensräumen für verschiedene Tierarten zu erwarten. <i>Nach Aussage der faunistischen Gutachten</i> sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht sicher auszuschließen, jedoch kompensierbar.</p> <p>Der größte Eingriff betrifft den Schutzgutkomplex Boden und Wasser durch die Überbauung in den GE-Bereichen (2,3ha Boden-/ Flächenverlust, Verringerung der Infiltration (Grundwasser-Neubildung)).</p> <p>Die Überschildung der neuen SO-Flächen (ca. 1,5 ha) mit Solarpanels wird ohne Versiegelung durchgeführt. Die Maßnahme ist somit vollständig reversibel und kann durch eine langjährige extensive Grünlandnutzung zu einer positiven Bodenentwicklung (Humusaufbau) mit CO₂-Speicherfunktion beitragen.</p> <p>Einige mögliche Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthalten und werden ebenso wie weitere Maßnahmenvorschläge in diesem UB aufgeführt. Insgesamt sollte berücksichtigt werden, dass mit der Schaffung von Flächen zur Nutzung regenerativer Energie durch den damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz Aufwertungen insbesondere für die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch verbunden sind.</p> <p>Die einzelnen Maßnahmen sind im Bebauungsplan über textliche Festsetzungen zu regeln.</p> <p>Durch die Lärmentwicklung des Elektrolyseurs und die Brand-/ Explosionsgefahr des Wasserstoffes sind gesonderte Untersuchungen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens notwendig.</p>

5. Quellen der im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen

Rechtsgrundlagen:

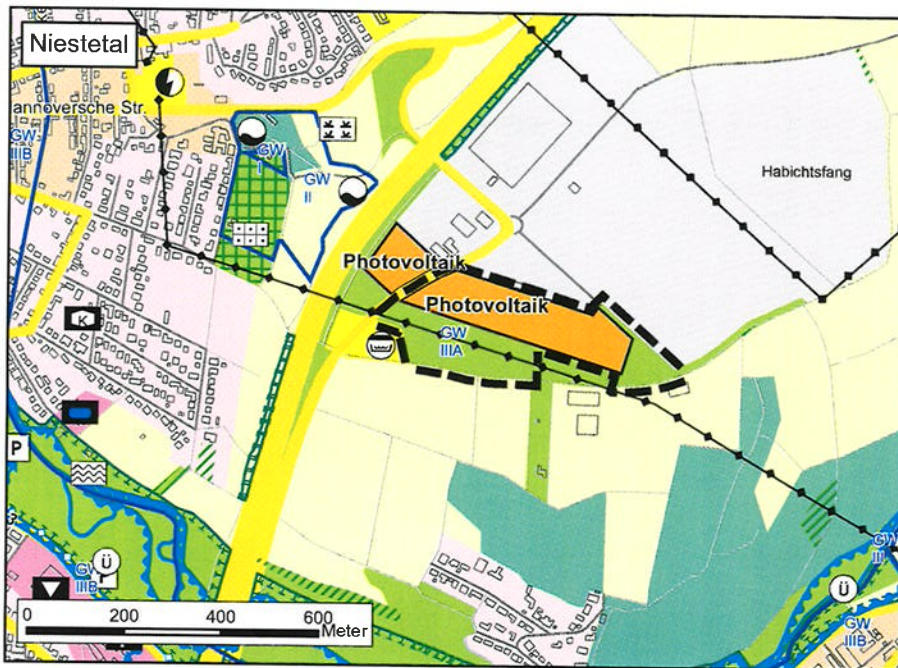
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG) vom 25. Mai 2023 (GVLH S. 379)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist"
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.184) geändert worden ist
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung (n.F.)) vom 16. Juli 2021, als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannten Mantelverordnung, BGBl. I S.2598). In Kraft getreten gem. Art.5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.8.2023
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG) vom 28. September 2007; letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)

Weitere:

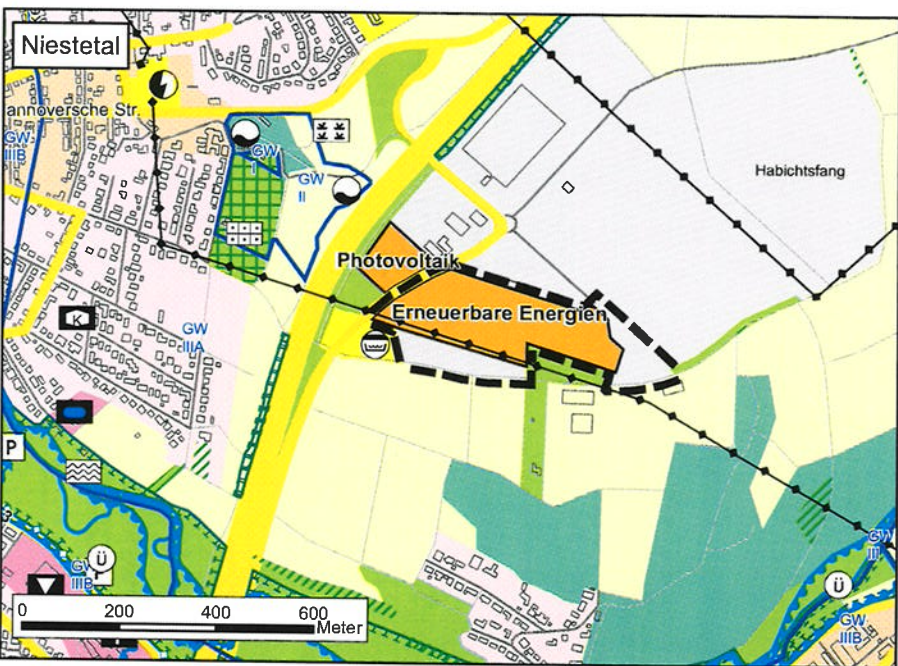
- Landschaftsplan des ZRK 2007: <https://www.zrk-kassel.de/landschaftsplanung/landschaftsplan.html>
- Bodenviewer Hessen, online abrufbar unter <https://bodenviewer.hessen.de/mapapps/resources/apps/bodenviewer/index.html?lang=de>

- Bodenflächendaten Hessen, Blätter 4520, 4522, 4720, 4722, 4724
- NATUREG(-Viewer) Hessen: Schutzgebiete, Kompensationsflächen u.a.m.: online abrufbar unter: <https://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de>
- Klimagutachten des ZRK 2019 (<https://www.zrk-kassel.de/service/download/klimaanalyse-2019.html>)
- Altflächendatei des Landes Hessen, zuletzt erhalten vom RP in 2020
- Geoportal Hessen (verschiedene Themen), online abrufbar unter <https://www.geoportal.hessen.de/>
- WRRRL-Viewer Hessen, online abrufbar unter <https://wrrl.hessen.de/mapapps/resources/apps/wrrl/index.html?lang=de>
- Denkmaltopographie Landkreis Kassel Band I u. II
- Hessisches Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Fundstellen und Bodendenkmale
- Lärmviewer Hessen: <https://laerm.hessen.de/>
- Emissionskataster Hessen: <https://emissionskataster.hlnug.de/>
- Hochwasserrisikomanagementplan Fulda (HLNUG, RP Kassel 2010): <https://www.hlnug.de/themen/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagement/fulda/hw-gefahrenkarten>
- Generalentwässerungsplan der Gemeinde Kaufungen (Ing. Büro Heer & WAGU GmbH 2022). In: TOP-Mappe von TOP 2 der 10. Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.2022: <https://www.kaufungen.eu/Rathaus-Politik/B%C3%BCrger-Innenbeteiligung-und-Gemeindeentwicklung/Generalentw%C3%A4sserungsplan/>
- FLL (2010): Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate (<https://shop.fll.de/de/empfehlungen-fuer-baumpflanzungen-teil-2-standortvorbereitungen-fuer-neupflanzungen-pflanzgruben-und-wurzelraumerweiterung-bauweisen-und-substrate-2010-broschuere.html>)
- *Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (2023a): Faunistische Untersuchungen - Avifauna - zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Sandershäuser Berg“ der Gemeinde Niestetal*
- *Büro für Ingenieurbiologie und Landschaftsplanung (2023b): Faunistische Untersuchungen - Tagfalter und Heuschrecken - „Solarpark Niestetal“*

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Geplante Änderung



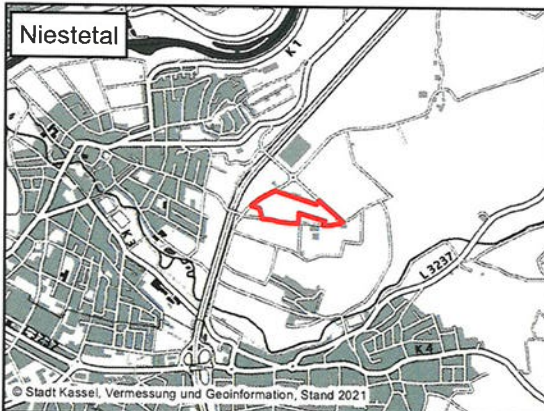
Legende

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Hallenbad
- Kindergarten
- Strassenverkehrsflächen
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen
- Wasser
- Elektrizität
- Regenwasserrückhaltebecken
- Hochspannungsleitung*
- Grünflächen
- Badeplatz, Freibad
- Dauerkleingärten
- Überschwemmungsgebiet*
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung*
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Sonderkulturen, Erwerbsgartenbau
- Flächen für Wald
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG*
- Fließgewässer
- Änderungsbereich

Hinweise auf überlassenes Datenmaterial

Datengrundlage: ALKIS / ATKIS, Hess. Verwaltung für Bodenmanagement u. Geoinformation
 Umgebungskarte: © Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation, Stand 2018
 Fachdaten (nachrichtliche Darstellungen):
 - Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden. (Daten verändert)
 - Regierungspräsidium Kassel: Dezernat Obere Naturschutzbehörde und Gewässer-/Bodenschutz

*Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen und Details hierzu können bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
 Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen, die mit kartographischen Mitteln der Planzeichenverordnung nicht darstellbar sind.



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkungswerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am

Der Verbandsdirektor

Dirk Stochla

4. Genehmigungsvermerke

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 86 wurde nach Hauptsatzung am bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Verbandsdirektor

Dirk Stochla

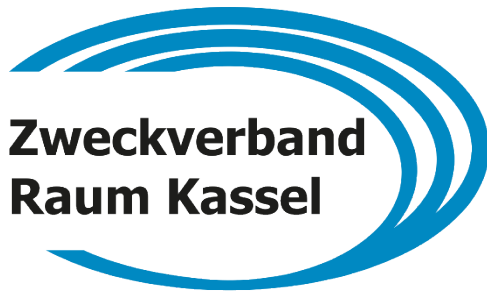
ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
 ZRK 86 "Wasserstoffkraftwerk und SO-EE Sandershäuser Berg", Niestetal

Stand	geändert	Maßstab
20.09.23	12.10.23	1:15.000
Nas/Özd		

Ständeplatz 17
 34117 Kassel
 www.zrk-kassel.de





Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
B-3726/2023	
Fachbereich	Planung
Sachbearbeiter/in	Dr. Christoph Haller
Datum	16.10.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Verbandsvorstand	31. Oktober 2023	7.
Ausschuss für Planung und Entwicklung	09. November 2023	6.
Verbandsversammlung	15. November 2023	6.

Bericht über Aktivitäten zur Begegnung des Klimawandels und Umsetzung der Energiewende im Verbandsgebiet 2022 / 2023

Beschluss:

Der beigefügte Bericht über die Aktivitäten zur Begegnung des Klimawandels und Umsetzung der Energiewende im Verbandsgebiet 2022 / 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.03.2021 beschlossen, dass sie künftig jährlich über die Fortschritte und Aktivitäten zum Umgang mit dem Klimawandel im Verbandsgebiet zu unterrichten ist.

Die ZRK-Geschäftsstelle hat die diesbezüglichen Aktivitäten des Verbandes dokumentiert und um eine beispielhafte Darstellung von Schwerpunkten entsprechender Aktivitäten in den Mitgliedskommunen ergänzt und legt hiermit der Verbandsversammlung einen zusammenfassenden Bericht vor.

gez. Dirk Stochla
Verbandsdirektor

Anlage(n):

1. Bericht Klimaschutz 2022_2023.docx



Bericht über Aktivitäten zur Begegnung des Klimawandels und Umsetzung der Energiewende im Verbandsgebiet des ZRK 2022/2023

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelle Themen im Bereich „Energie und Klima“	2
1.1 Energie- und Klimastrategie in Ergänzung zum SRK.....	2
1.2 Thema „Freiflächen Photovoltaikanlagen“	7
1.3 Mobilität im ZRK	7
1.4 Ausblick im Bereich Entwicklungsplanung	9
1.5 Klimaschutz und Klimaanpassung in der Landschaftsplanung.....	9
1.6 Hochwasser.....	10
1.7 Information und Beratung der Verbandsmitglieder.....	10
1.8 Überregionale Netzwerkarbeit und Erfahrungstransfer	11
2 Aktivitäten der Mitglieder	12
2.1 Strategie.....	12
2.2 Biodiversität.....	13
2.3 Effizienz.....	13
2.4 Mobilität.....	14
2.5 Sanierung.....	15
3 Ausblick	15

Kassel, Oktober 2023

Bericht über Aktivitäten zur Begegnung des Klimawandels und Umsetzung der Energiewende im Verbandsgebiet des ZRK 2022/2023

(Stand: 10/2023)

Der Zweckverband informiert die Verbandsversammlung jährlich über die Fortschritte bei Klimaschutz, Klimaanpassung und Energiewende im ZRK-Gebiet mit dem hier vorliegenden Bericht. Dieser umfasst den Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023. Ergänzend werden Aktivitäten der Mitglieder dokumentiert, und vorgestellt. Die Dokumentation basiert auf der Datenerhebung im Rahmen der Initiative „Klima Kommunen Hessen“ (Stand: August 2023).

Im Berichtszeitraum gab es eine Vielzahl an gesetzlichen Veränderungen auf Landes- und Bundesebene: Beispielfhaft zu nennen sind hier der Hessische Hitzeaktionsplan, eine Neufassung des Klimaschutzgesetzes oder auch das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, kurz: Gebäudeenergiegesetz, Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien im Städtebaurecht oder auch die Aufnahme der Photovoltaikanlagen in die Liste der privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach §35 (1) BauGB. Die Auswirkungen dieser dynamischen Änderung der Rahmenbedingungen auf die strategische Entwicklungsplanung, die Flächennutzungsplanung und zukünftige Entwicklungen sind gegenwärtig noch nicht vollständig abschätzbar, müssen dennoch gegenwärtig schon mitgedacht werden.

1. Aktuelle Themen im Bereich „Energie und Klima“

Der Zweckverband Raum Kassel hat im Berichtszeitraum die Ziele des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie die Umsetzung der Energiewende und Maßnahmen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit in seinem Verbandsgebiet auf vielfältige Art und Weise weiterentwickelt und vorangetrieben.

1.1 Energie- und Klimastrategie in Ergänzung zum SRK

Die im Dezember 2019 von der Verbandsversammlung beschlossenen Leitziele der Siedlungsentwicklung sowie vor allem das im März 2021 beschlossene Siedlungsrahmenkonzept (SRK 2030) mit seinen ausgearbeiteten Leitziele und Strategien bilden den Handlungsrahmen für die Siedlungsentwicklung im Verbandsgebiet des ZRK.

Im Rahmen der konkreten Anwendung des SRK wurde erkannt, dass eine Operationalisierung und eine differenzierte Untersetzung der darin enthaltenen Leitziele und Entwicklungsstrategien erforderlich sind. Insbesondere geht es dabei darum, den lokalen und regionalen Akteuren bei ihren Planungsüberlegungen die Relevanz der Leitziele der CO₂-Neutralität, Klimawandelanpassung und Energieeffizienz für zukünftige Planungsverfahren zu verdeutlichen.

Der Beschluss des SRK 2030 ging einher mit der Beauftragung des ZRK-Vorstands und der Geschäftsstelle, eine Operationalisierung des Kriterienrahmens in enger Abstimmung mit den

Mitgliedskommunen für jeden einzelnen Planungsanlass individuell vorzunehmen. Um diesem Auftrag zu entsprechen, wurden seit Beschluss des SRK mehrere Schritte vollzogen:

- Erstellung von Arbeitshilfen zum Siedlungsrahmenkonzept
- Untersetzung der SRK-Kriterien bei konkreten Planungsanlässen durch individuelle Energie- und Klimastrategien
- Beschluss einer übergeordneten ZRK-Energie- und Klimastrategie

Arbeitshilfen zum Siedlungsrahmenkonzept

Zur Unterstützung der Mitgliedskommunen auf der planerischen Ebene wurden durch die ZRK-Geschäftsstelle eine Reihe von instruktiven Arbeitshilfen zu ausgewählten Themenschwerpunkten erarbeitet und über die Internetseiten des ZRK zur Verfügung gestellt. Bei der Auswahl der Themenschwerpunkte und Ausgestaltung der Arbeitshilfen wurden die Anregungen der Mitglieder berücksichtigt.

Folgende Arbeitshilfen sind seit Frühjahr 2021 entstanden und aktuell verfügbar:¹

- | | |
|--|--|
| ▪ Nutzungsmischung in Quartieren | ▪ Verringerte Lichtimmissionen |
| ▪ Energieeffiziente Nahwärmeversorgung | ▪ Verschiedene und neue Wohnformen denken |
| ▪ Umgang mit Regenwasser | ▪ Stärkung und Verknüpfung des Umweltverbunds (neu 2022) |
| ▪ Grüne Gärten | ▪ Gebäude- und Quartierspeicher als nachhaltige Energiequelle (neu 2023) |
| ▪ Stärkung öffentlicher Erholungsräume | ▪ Gezielte Nutzung von Erneuerbaren Energien (neu 2023) |
| ▪ Attraktiver Radverkehr | ▪ Die 15-Minuten-Stadt (neu 2023) |
| ▪ Dach- und Fassadenbegrünung | ▪ Infrastruktur für E-Mobilität (neu 2023) |
| ▪ Energieeffiziente Gebäude | |
| ▪ Zisternen und die Regenwassernutzung | |

Beispiel: Arbeitshilfe „Die 15-Minuten-Stadt“:

Ziel des Konzeptes ist die Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/ Oberzentrums mit seinen Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch mit dem Pkw. Als Ansatz zur Planung und Optimierung möglichst kurzer Wege binnen von 15 Minuten eine Erreichbarkeit von alltäglichen Zielen, wie bspw. des Arbeitsplatzes, der Schule oder des täglichen Bedarfs. Dieser zeitliche Radius kann durch verschiedenste direkte Maßnahmen, wie die Schaffung neuer Verkehrsstrassen oder Haltestellen des öffentlichen Verkehrs erreicht werden. Aber auch indirekte Maßnahmen, wie angebotsorientierte Mobilitätsangebote, leisten einen Beitrag zur Erreichung des Ziels.

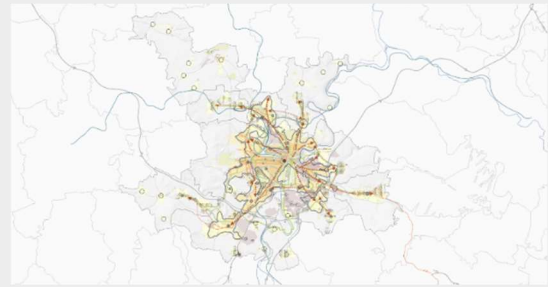


Abbildung 1: „15-Minuten-Stadt – Eine Vision für die Stadtregion Kassel?“, Konzept der 15-Minuten-Stadt im Rahmen eines Studienprojekts auf das ZRK-Gebiet angewandt (Hilden, Martens, Stocker, Wehlsleder, 2022)

Schwerpunkt bei der Erarbeitung eines derartigen Konzeptes ist eine umfangreiche Analyse des Mobilitätsverhaltens der Bewohnerschaft eines Ortes oder Quartiers, um bestmögliche Aussagen zu zukünftigen Maßnahmen treffen zu können. Die Wahl des Verkehrsmittels spielt beim Konzept der 15-Minuten-Stadt eine zentrale Rolle. So kann mit dem Bus in 15 Minuten eine größere Strecke zurückgelegt werden als mit dem Rad oder zu Fuß. Das Konzept hängt eng zusammen mit dem der „Stadt und Region der kurzen Wege“ und der im Raumordnungsgesetz festgelegten Bündelung von Infrastrukturen unter der Bezeichnung der „Zentralen Orte“.

Untersetzung der SRK-Kriterien bei konkreten Planungsanlässen durch individuelle Energie- und Klimastrategien

Als Bestandteil der vorbereitenden Bauleitplanung wurden im Rahmen anstehender Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans individuell für die jeweiligen Planungsanlässe Kriterien zur Umsetzung der Leitziele und Entwicklungsstrategien erarbeitet und sukzessive in die Änderungsverfahren eingebracht. Modellhaft erfolgte dies bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei den FNP-Änderungsverfahren „Wohnen Vellmar Nord (ZRK 45) und Gewerbe Sandershäuser Berg“ (ZRK 55). Damit konnte beispielsweise ein wichtiger vorbereitender Beitrag für die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung im Bebauungsplan geleistet werden.

Zur Untersetzung des SRK wurde erstmals für das FNP-Änderungsverfahren „Wohnen Südliche Schulstraße Fuldabrück“ (ZRK 72) eine individuelle Energie- und Klimastrategie (EKS) gemeinsam mit der Gemeinde Fuldabrück und weiteren Akteuren erarbeitet und in den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess eingebracht. Dabei konnte das Instrument einer differenziert ausgearbeiteten EKS erprobt und im laufenden Verfahren weiterentwickelt werden. Das FNP-Änderungsverfahren ZRK 72 wurde im September 2022 abgeschlossen, die „EKS Südliche Schulstraße Fuldabrück“ wurde als Bestandteil der FNP-Änderung von der Verbandsversammlung beschlossen.

Im aktuell laufenden FNP-Änderungsverfahren „Wohnen und Gewerbe Schauenburg-Elgershausen“ konnte weiter auf diesen Erfahrungen aufgebaut werden. Eine individuell für dieses Siedlungsgebiet ausgearbeitete EKS war Bestandteil der Offenlage.

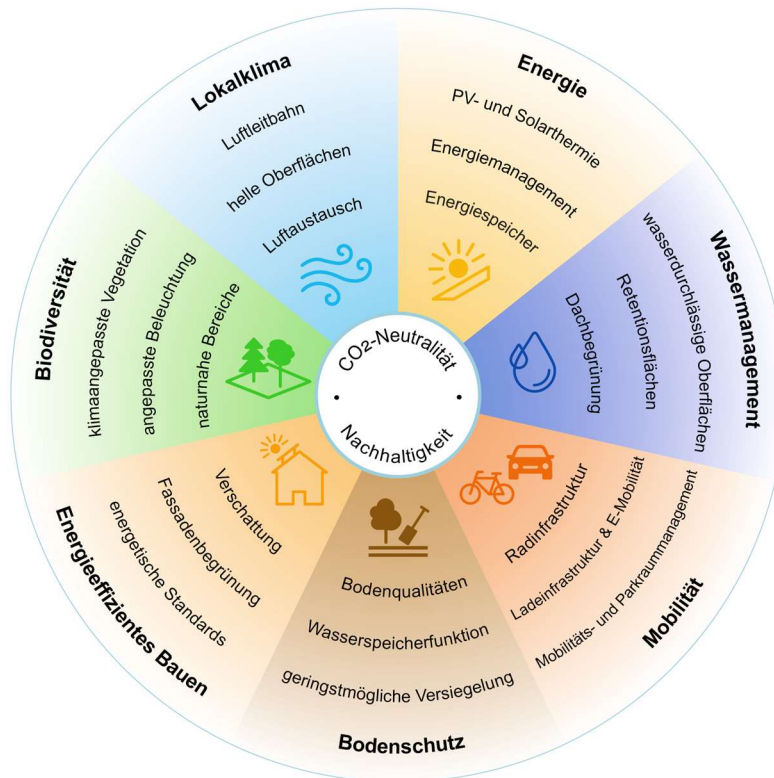


Abbildung 1 Schema der EKS, Quelle ZRK

Beschluss einer übergeordneten ZRK-Energie- und Klimastrategie

Die Erprobung des Instruments einer EKS in den genannten FNP-Änderungsverfahren hat gezeigt, dass hier eine allgemeingültige Arbeitshilfe für die Mitglieder erforderlich ist, die dann für den jeweiligen Einzelfall individuell angepasst und ergänzt werden kann. Diesem Erfordernis wurde durch die Erarbeitung einer übergeordneten, sozusagen für das Verbandsgebiet allgemeingültigen EKS, Rechnung getragen.

Mit dieser Arbeitshilfe wird der individuell erprobte Prozess im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung institutionalisiert und zu einem festen Bestandteil der ZRK-Planung. In enger Abstimmung mit dem jeweiligen Verbandsmitglied wird bei jedem FNP-Änderungsverfahren das Erfordernis einer individuellen EKS geprüft. Diese individuelle EKS wird Teil der Offenlage und der zu genehmigenden FNP-Änderung. Im FNP-Änderungsverfahren ergänzt die EKS die Begründung und den Umweltbericht und geht somit über den rechtlich notwendigen Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hinaus. Die EKS ist somit ein Bindeglied zwischen Bauleitplanung und gesamtkommunaler Entwicklungsplanung.

Im weiteren Verlauf der jeweiligen Planung bildet die EKS den Rahmen für ein quartiersbezogenes Energiekonzept, welches als Teil der verbindlichen Bauleitplanung erstellt wird oder durch individuelle Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer bei der baulichen Umsetzung Wirkung entfalten soll. Das quartiersbezogene Energiekonzept ergänzt und untersetzt also im weiteren Verlauf die jeweilige Energie- und Klimastrategie.

Auch über die vorbereitende Bauleitplanung hinaus ist die EKS als Untersetzung der Siedlungsrahmenplanung für die Mitgliedskommunen des ZRK selbstbindend und handlungsleitend für die Siedlungsentwicklung in der Region Kassel.

Von der Verbandsversammlung wurde die vorgelegte Energie- und Klimastrategie (EKS) zur Untersetzung des SRK 2030 als Handlungsrahmen für die Verwaltung im November 2022 beschlossen. Verbunden wurde die Beschlussfassung mit dem Auftrag an die ZRK-Geschäftsstelle, nach Umsetzung der Maßnahmen Vellmar-Nord und Fuldabrück-Südliche Schulstraße die gewonnenen Erkenntnisse in das Papier einzuarbeiten und dann der Verbandsversammlung erneut zur Beschlussfassung vorzulegen (spätestens in der ersten Sitzung nach der Sommerpause 2024). Da sich die Umsetzung der genannten Maßnahmen bislang noch in der Anfangsphase befindet, muss dieser Zeitrahmen voraussichtlich verlängert werden.

Im Berichtszeitraum wurden die Planungen für die neuen Siedlungsentwicklungen in Elgershausen Süd (Schauenburg) und „Südlicher Ortsrand Niederkaufungen“ in Kaufungen entsprechend bearbeitet.

1.2 Thema „Freiflächen Photovoltaikanlagen“

Wegweiser / Broschüre

Um Kommunen und anderen Akteuren eine Orientierung zu geben, haben der Landkreis Kassel und der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) einen Wegweiser „zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen“ erstellt. Die Erstveröffentlichung erfolgte am 10.01.2023 eine erste Überarbeitung des Wegweisers erfolgte bereits im April 2023 (2. Auflage). Der Schwerpunkt der Überarbeitung war das zum Jahresbeginn 2023 in Kraft getretene neue „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“, das auch verfahrensrechtliche Erleichterungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen mit sich bringt. So besteht seit dem 01.01.2023 für FFA-PV in bestimmten Aufstellungsbereichen der Grundsatz einer vorherigen Bauleitplanung nicht mehr, da es sich bei diesen Anlagen infolge einer Gesetzesänderung nun um sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt (vgl. § 35 (1) Nr. 8 b) BauGB). Der Wegweiser wird regelmäßig vorgestellt zum Beispiel im Agrarausschuss der Stadt Baunatal.



Abbildung 2 Wegweiser Freiflächen PV,
Quelle: ZRK/Landkreis Kassel

Runder Tisch FFA PV

Um den Wegweiser Freiflächen PV Anlagen den kommunalen Vertretern und Interessierten der Kommunen vorzustellen sind zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt worden. Am 12.05.2023 (in Kaufungen) sowie am 15.09.2023 (in Niestetal) fanden auf Einladung der LEA Hessen, mit Impulsen des ZRK und Landkreis Kassel, zwei sehr gut besuchte Austauschplattformen zu den Themen Freiflächen PV Anlagen sowie Agri PV Anlagen statt.

1.3 Mobilität im ZRK

Im vergangen Berichtszeitraum sind verschiedene Aktivitäten rund um das Thema Mobilität durch den ZRK oder in Kooperation mit anderen Akteuren durchgeführt worden:

Europäische Mobilitätswoche

Im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche nahm das Mobilitätsteam des ZRK an zwei Aktionen teil:

Autofreie Pendlerpause in Fuldaabrück-Bergshausen; Zwischen 6:30 Uhr und 10:00 Uhr verteilte der ZRK gemeinsam mit dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Fuldaabrück Brezeln und Obst an alle Radfahrenden als Dankeschön fürs nachhaltige Pendeln. 180 RadlerInnen nahmen dieses Angebot gern an. Außerdem beteiligten wir uns mit einem Infostand am Aktionstag Mobilität in Niestetal und verteilten Informationen rund ums Thema Radfahren.

Facharbeitskreis Radschnellverbindungen

Der ZRK wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen eingeladen, ab Herbst 2023 im Facharbeitskreis Radschnellverbindungen mitzuwirken.

Neuerungen und Informationen rund um dieses Thema können so direkt an unsere Verbandsmitglieder weitergegeben werden.

Klimamessfahrt

Um die Temperaturunterschiede zwischen dem Umland und der Kasseler Innenstadt aufzuzeigen hat der Zweckverband Raum Kassel (ZRK) das Institut für Klima- und Energiekonzepte (INKEK) beauftragt, eine sogenannte Klimamessfahrt durchzuführen. Mit Hilfe eines Lastenpedelecs, welches mit Messgeräten für meteorologische Parameter wie Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit ausgestattet ist, wurde im vergangenen Sommer die ca. 9 km lange Strecke zwischen Fuldaabrück-Bergshausen und der Kasseler Innenstadt befahren.

Die anschließende Auswertung ergab eine Temperatur am Startpunkt von 26,2°C im Ortskern von Fuldaabrück Bergshausen, 24,6°C in der Fuldaauen, 24,7°C am Weinberg und 27,0°C in der Wilhelmsstraße in Kassel, die Klimamessfahrt endete mit einer Temperatur von 28,0°C am Ständeplatz. Deutlich ist geworden, dass die Temperatur in gut durchlüfteten Gebieten, wie der Fuldaaue oder am Weinberg um bis zu 2,3°C geringer ist.

Die nebenstehende Übersichtskarte verdeutlicht den Verlauf der Strecke und die gemessenen Temperaturen. Eine filmische Dokumentation der Klimamessfahrt finden Sie auf der Homepage des ZRK.

Insbesondere entlang der Fulda wird anhand der Messdaten deutlich, dass von Gewässern eine kühlende Funktion ausgeht. Begrünte Bereiche mit ihrer kühlenden Wirkung, bspw. an Flüssen und Seen spielen für die Siedlungsentwicklung eine zunehmend wichtige Rolle.

Um klimatische Aspekte bei zukünftigen Planungsentscheidungen stärker zu berücksichtigen, stellt der ZRK seinen Verbandskommunen eine Klimafunktionskarte zur Verfügung. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der kommunalen und regionalen Entwicklungsplanung, mit Hilfe derer die Auswirkung eines baulichen Vorhabens auf die klimatische Situation im Raum Kassel abschätzbar ist.

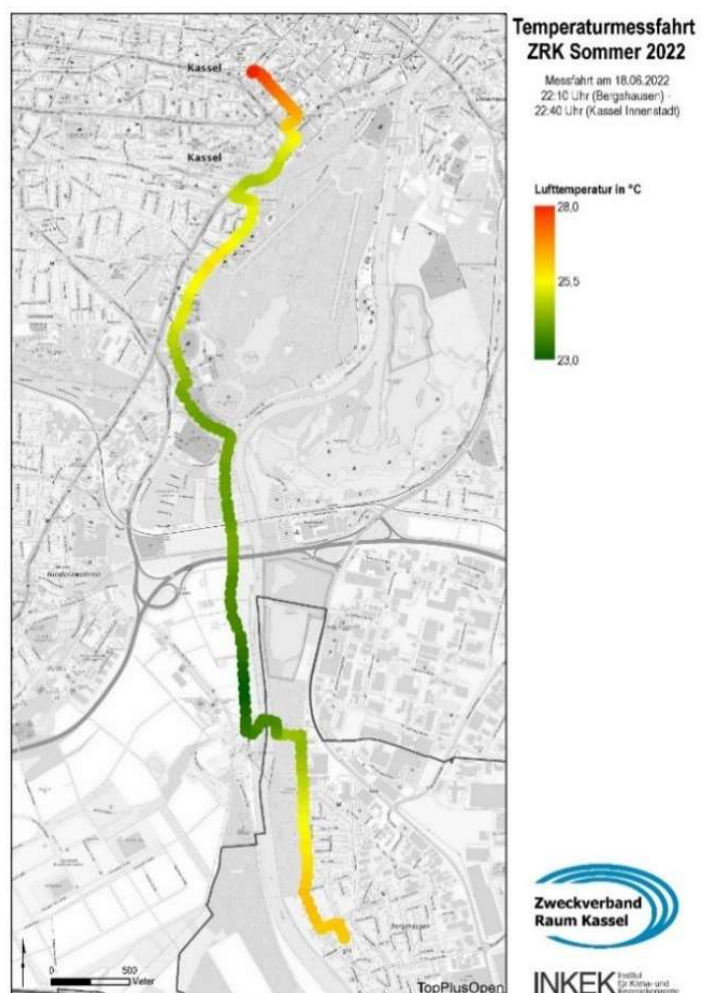


Abbildung 3: Verlauf der Klimamessfahrt /Stand 2022

1.4 Ausblick im Bereich Entwicklungsplanung

KEP Zentren

Weiterhin arbeitet die Geschäftsstelle an der Fortschreibung und Weiterentwicklung des KEP Zentren. Es ist vorgesehen, dass das Konzept zukünftig einen stärkeren Fokus auf eine integrierte, nachhaltige Entwicklung des Einzelhandels und der Zentren legt. Hierbei werden auch die vorhandenen Leitziele aus dem Siedlungsrahmenkonzept, insbesondere das Thema Nutzungsvielfalt sowie die Anforderungen zur Begegnung des Klimawandels, mit einfließen.

Im Jahr 2023 wurde intensiv an der Vorbereitung der Fortschreibung gearbeitet. Unter anderem wurde gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Kassel und dem Einzelhandelsverband Hessen-Nord e. V. eine Fachveranstaltung „Nahversorgung im ZRK-Gebiet – sind wir zukunftsfähig“ vorbereitet und im Juni 2023 durchgeführt.

Im Fachbeirat KEP Zentren wurde diskutiert, welche Kriterien künftig für den Erhalt und die Stärkung einer Nahversorgung „ohne eigenen PKW“ definiert werden können, ohne die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit der Einzelhändler zu gefährden.

Zum Jahresende soll ein externer Dienstleister mit der Erarbeitung einer Grundlagenstudie für die Fortschreibung des KEP Zentren beauftragt werden. Dies wurde mit einer Ausschreibung und einem umfangreichen Auswahlverfahren vorbereitet.

Verkehrsentwicklungsplan VEP wird „KEP Mobilität“

Der Verkehrsentwicklungsplan des ZRK aus dem Jahr 2015 soll künftig fortgeschrieben werden (Arbeitstitel: Kommunaler Entwicklungsplan Mobilität). Dazu findet seit Mitte 2023 eine Evaluierung der im VEP dargestellten Maßnahmenvorschläge statt. Die Fortschreibung ist für die Jahre 2024 bis 2025 vorgesehen.

1.5 Klimaschutz und Klimaanpassung in der Landschaftsplanung

Das 2016 begonnene Projekt „Rückgewinnung von grünen Wegen und Säumen im Verbandsgebiet des ZRK“ unterstützt die Kommunen im Dialog mit den LandwirtInnen Säume und bewachsenen Feldwege wiederherzustellen. Auf diese Weise soll dem starken Rückgang der biologischen Vielfalt in der intensiv genutzten Agrarlandschaft entgegengewirkt werden.

Der Klimawandel verstärkt die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen und bedroht so auch direkt und indirekt die Artenvielfalt. Das Projekt ist somit auch als Beitrag zur Klimaanpassung zu betrachten.

Für Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität bspw. über die Vernetzung von Lebensräumen zu einem Biotopverbund können Kommunen Fördermittel beantragen.



Abbildung 4: das Pilotprojekt im Juni 2023.
Quelle: C. Becker

Das vom ZRK mit initiierte und vom Land Hessen geförderte Pilotprojekt am Steinleseplatz Breitenbach (Gemeinde Schauenburg; <https://www.zrk-info.de/landschaftsplanung/pilotprojekt-steinleseplatz.html>) wurde 2023 in Zusammenarbeit mit dem LPV erfolgreich zu Ende geführt. Der Blühsaum konnte sowohl bzgl. des Vegetationsbestandes als auch der lokalen Akzeptanz etabliert werden, eine Lösung für die zukünftige Pflege mit Abfuhr und Nutzung des Schnittgutes wurde gefunden.

Ein weiteres Pilotprojekt zu blühenden Säumen / Feldwegen wurde im Jahr 2022 durch das RP für die Stadt Vellmar bewilligt. Hier liegt der Schwerpunkt auf einer Veränderung der Pflege zur ökologischen Aufwertung im Bestand.

Die 2020 im GVZ im Bereich Siechengraben / G.-Stephenson-Str. angelegten ausdauernden Blühflächen werden weiter gepflegt und beobachtet.

Ein Schwerpunkt der landschaftsplanerischen Arbeit im ZRK ist die Erarbeitung von Umweltberichten, in denen unter anderem auch alle Klimaschutz- und Klimaanpassungs-relevanten Themen (wie z. B. Wasser) bearbeitet werden, ausgehend von der Bestandssituation bis zu konkreten Maßnahmenvorschlägen. Vortaufend werden bei jedem relevanten FNP-Änderungsverfahren die o.g. EKS erstellt, die im Rahmen der Umweltberichte konkretisiert werden.

1.6 Hochwasser, Dürre, Trinkwasserschutz

Mit der erneuten Dürre 2022 wurden auch im Verbandsgebiet die Auswirkung des Klimawandels auf das landschaftsplanerische Schutzgut Wasser, d.h. den Wasserhaushalt insgesamt und somit die Versorgungssicherheit der Bürger mit Trinkwasser mehr und mehr sichtbar. Dies nahmen wir zum Anlass, die Situation und mögliche Handlungsoptionen mit den zuständigen Behörden und Verbänden in mehreren Terminen zu diskutieren. Als erster halböffentlicher Schritt wurde daraufhin zum Thema „Klima-Anpassung im Landkreis Kassel - Trinkwasserversorgung, Grundwasserneubildung und Siedlungsentwicklung“ am 05.05.2023 zur Bürgermeister-Kreisversammlung im Landkreis Kassel vorgetragen, gemeinsam die Lage erörtert und mögliche nächste Schritte andiskutiert.

Der Themenkomplex wird in der Arbeit des ZRK auf allen Ebenen verstärkt eine Rolle spielen (müssen).

1.7 Information und Beratung der Verbandsmitglieder

Die Themen Klimaanpassung und Klimaschutz sind integraler Bestandteil der Planungen des ZRK und spielen auf verschiedenen Ebenen eine zukunftsweisende Rolle.

Das Arbeiten mit der Klimafunktionskarte und der Planungshinweiskarte ist fester Bestandteil von Bauleitplanverfahren (Durchführung von FNP-Änderungsverfahren, Stellungnahmen in B-Plan-Verfahren). Diese Instrumente dienen als Grundlage für die Einschätzung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ durch die Planungsvorhaben.

Die Mitglieder werden aus der ZRK-Geschäftsstelle regelmäßig durch die Versendung von Infomails mit zusammengefassten Informationen über Aspekte unterrichtet, die den Umgang mit dem Klimawandel im Verbandsgebiet betreffen, wie z. B. best practice-Beispiele, Leitfäden, neue Fördertöpfe, hilfreiche Planungs-tools und Veranstaltungshinweise, aber auch Forschungsergebnisse, sofern sie in der täglichen kommunalen Arbeit hilfreich sein können (z. B.: Über 8,5 Millionen Euro und 1.200 Tonnen CO₂ - das ist der Wert an Ökosystemleistungen, den ein Stadtbaum mehr pro 100 m Straße in München leisten würde). Dazu werden regelmäßig verschiedene Newsletter ausgewertet. Ergänzend werden auf der Homepage des ZRK weiterführende Informationsmaterialien in der Rubrik „Landschaftsbezogene Fachinformationen“ mit Schwerpunkt: „Klimaschutz / Klimaanpassung“ bereitgestellt. Wie z. B. die Information „Kriterien für eine naturverträgliche Standortwahl und Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende.

Die Geschäftsstelle hat sich weiterhin das Ziel gesetzt regelmäßig Informationsveranstaltungen und Workshops rund um die Themen Energiewende, Klimawandel und -anpassung durchzuführen, wie der Klima-Aktiven-Austausch.

Klima-Aktiven Austausch

Das Austauschformat der Klima-Aktiven, organisiert und initiiert durch den ZRK für seine Mitglieder hat sich zu einem festen Austauschformat etabliert. Die Themen des Jahres waren unter anderem Freiflächen PV Anlagen, Fördermittel beantragen und Wärmepumpen. Die Veranstaltungen finden in Kooperation mit dem Landkreis Kassel statt, um eine möglichst große thematische Reichweite zu erzielen.

Die beratende und begleitende Unterstützung der Mitgliedskommunen bei Fragen rund um Klimaschutz und Klimaanpassung - bei gegenwärtigen und zukünftigen Planungen - ist jederzeit durch die Geschäftsstelle gewährleistet.

1.8 Überregionale Netzwerkarbeit und Erfahrungstransfer

Die Mitarbeitenden des ZRK sind in diversen Gremien und Arbeitskreisen rund um die Thematik Klimaschutz vertreten:

- Im Klimaschutzrat der Stadt Kassel ist der ZRK durch Dr. Christina Grebe in der Themenwerkstatt „Grundlagen und Monitoring“ aktiv vertreten.
- In Kooperation mit dem Regierungspräsidium Kassel, den Universitäten Kassel und Kiel, der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz Gemeinschaft (ARL), dem House of Energy und dem ZRK ist mit Beginn des Jahres 2021 das Forum „Raumplanung und Energie“ initiiert worden. Aus diesem Forum hat sich ein Masterprojekt in Kooperation mit der Universität Kassel, der Wirtschaftsförderung des Werra-Meißner-Kreises unter fachlicher Begleitung des ZRK und dem Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung, „Nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung Witzenhausen“ im Wintersemester 2022/2023 entwickelt.
- Die Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz Gemeinschaft (ARL) hat den Arbeitskreis „Klimaangepasste Stadt- und Regionalentwicklung“ initiiert. Der ZRK ist hier durch Dr. Christina Grebe als berufenes Mitglied vertreten. Der Arbeitskreis steht kurz vor seinem Ende und mündet in einer Veröffentlichung in einem Themenheft der Politischen Ökologie, wo durch Dr. Christina Grebe auch der ZRK vertreten ist. Im Rahmen der Kontakte des Arbeitskreises folgte eine Einladung an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wo ein Vortrag zum Thema: „Urbane Klimawandelanpassung: Strategien, Planungsansätze und aktuelle Herausforderungen - Kann die Planung an den Klimawandel angepasst werden? Hinweise aus dem Zweckverband Raum Kassel“
- Im November 2022 fand das Zukunftsforum Energie und Klima in Kassel statt, der ZRK war auch hier vertreten. Die Moderation des Forums „Nordhessen Innovativ“: Entwicklung von nachhaltigen Gewerbegebieten: Planungsprozesse und Technologie übernahm Dr. Christina Grebe zusammen mit Stephanie Röbel (House of Energy). Dr. Christoph Haller vertrat auf dem Podium den ZRK.
- Frau Dr. Grebe war weiterhin im Laufe des Jahres 2023 auf Bundesebene beteiligt bei der Erarbeitung von messbaren Zielen und Indikatoren für die Deutsche Klimaanpassungsstrategie im Cluster Infrastruktur
- Seit Mai 2022 liegt ein Förderbescheid der Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ vor. Die Universität Kassel wird mit ihrem Vorhaben "SDGplusUniKassel – Aufbau eines Transfer-Think & Do Tanks (SDGplus Lab) mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Bearbeitung von Nachhaltigkeitsfragen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft im Sinne des „gestaltungsorientierten Transfers“, gefördert. Der ZRK ist gemeinsam mit Stadt Kassel und Landkreis Kassel Praxispartner in diesem innovativen Vorhaben.

- Weiterhin wurde im Sommersemester eine Masterarbeit an der Universität Kassel Fachbereich Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung durch Dr. C. Grebe als 2. Gutachterin mit dem Thema: „Räumliche Potenziale und Herausforderungen durch den Ausbau von FFA PV entlang von Verkehrsstrassen“ betreut.

2. Aktivitäten der Mitglieder

Alle Mitglieder des ZRK sowie auch der Verband selbst gehören mittlerweile dem Verbund „Klima-Kommunen“ Hessen an, daher werden dort zentral alle Maßnahmen zum Thema Klimawandel- und Klimawandelanpassung erfasst. Ein Auszug einiger Gemeinden über deren Aktivitäten ist im Folgenden zu finden. Allerdings haben im Berichtszeitraum nicht alle Mitglieder ihre Maßnahmen vollständig an das Netzwerk gemeldet.

Die Umsetzung der Zielsetzungen zur Begegnung des Klimawandels erfolgt vor Ort auf kommunaler Ebene. Der ZRK unterstützt seine Mitglieder, die hier eine Vielzahl von Maßnahmen und Ansätzen verfolgen.

Der nachfolgende Überblick über diese Aktivitäten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bietet jedoch ein umfassendes Bild über die große Bandbreite der inhaltlichen Schwerpunkte. Die Erhebung der Daten erfolgt auf Basis der Eingaben der Kommunen in die Datenbank der Klimakommunen (Stand 08/2023).

Es lassen sich auf Basis der vorhandenen Informationen folgende Themenfelder definieren: „Strategie“, „Biodiversität“, „Effizienz“, „Mobilität“, „Sanierung“ und „Personal“

Ein wichtiges Element der Umsetzung ist angesichts der thematischen Breite auch die Bündelung von Ressourcen und Prioritätensetzung, auf die abschließend eingegangen wird.

2.1 Strategie

Die Verbandsmitglieder verfolgen viele Maßnahmen strategischer Art. Diese gemeinsame Ausrichtung auf langfristige, strategische Ziele verdeutlicht die Kohärenz und die einheitliche Vision, die von den Mitgliedern innerhalb des Verbands geteilt werden.

Nach zwei Überschwemmungsereignissen im Jahr 2019 und 2021 wird in Lohfelden ein Zweckverband Hochwasserschutz gegründet, um umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen zu koordinieren und umzusetzen. Darüber hinaus wird in mehreren Mitgliedskommunen eine Starkregengefahrenkarte beauftragt, die auf Basis der Fließpfadkarte von dem Hessischen Umwelt-Ministerium erstellt wird.

Die Kommunen Lohfelden und Kaufungen beschließen ein Förderprogramm einzuführen, das aus kommunalen Mitteln ausgestattet ist und unbürokratisch Wohneigentümer*innen helfen soll private Gebäude energetisch zu sanieren.

In Kaufungen finden zudem noch zwei weitere Projekte statt. Ein „Runder Tisch“ bietet Beratung, Planung und Wertschöpfung von lokalem Handwerk an, das zweite Projekt „Energie-Koffer“ versucht durch den Verleih von Strommessgeräten und einer als Inselanlage konzipierten Mini PV-Anlage mit Speichereinheit, Bürger*innen bezüglich der Themen Energieerzeugung, Energieeinsparung und Energieeffizienz zu sensibilisieren und zu vermitteln.

Durch die Mitgliedschaft „Kommunen für Biologische Vielfalt“ wird der interkommunale Austausch im Themenbereich gefördert. Diverse konkrete Aktionen im Bereich Entsiegelung, Blühwiesen, Artenschutz etc. können initiiert und über Gemeindebeschlüsse umgesetzt

werden., Ein Aktionsplan mit Maßnahmen zum Klimaschutz, für biologische Vielfalt und zur Anpassung an den Klimawandel soll erarbeitet werden.

Der Zukunftsplan „Städtebauliche Entwicklung“ soll den Informationsfluss über städtische Entwicklung und dem Wohnungsmarkt verwaltungsintern wie extern sichern und die übergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung von Anbietern und Wohnungssuchenden herbeiführen. Dabei soll die Weiterentwicklung nachhaltiger und klimapositiver Siedlungsentwicklung angeregt werden.

Die Gemeinde Fuldataal verfolgt ein ähnliches Ziel: Dort soll die Initiierung und Beauftragung einer Gebäudeenergieberatung für den Baubetriebshof gestartet werden. Auch in Kaufungen soll das Projekt „Ins Gespräch kommen“: Klimaschonendes Engagement der Kaufunger Wirtschaftsbetriebe fördern und Gewerbebetriebe in den Prozess Kaufungen aktiv fürs Klima einbinden.

2.2 Biodiversität

Die bereits im letzten Jahr durchgeführte Mitmach-Aktion „Blühende Vielfalt in Fuldataal“ bringt auch dieses Jahr den Bürger*innen das Thema der Artenvielfalt im heimischen Garten näher. Mit der Verteilung von Saatguttütchen, um Saatgut zu verteilen und Holzschildern mit denen die Teilnehmenden den Austausch mit anderen Interessierten zu signalisieren. Begleitet wird diese Aktion mit Flyern, einem Internetauftritt auf der Homepage der Gemeinde und begleitenden Veranstaltungen unter anderen an Kitas und Schulen.



Abbildung 5: Kinder der Waldkita in Simmershausen machen mit bei „Blühende Vielfalt in Fuldataal“
Quelle: Gemeinde Fuldataal (2022)

Doch nicht nur die Bürger*innen werden gefördert, sondern auch die Landwirtschaft. In Kaufungen wird die ökologische Landwirtschaft gefördert, indem der Grad des Anteils nachhaltiger lokaler Landwirtschaft nach den Maßstäben des verfassten ökologischen Landbaus erhöht wird.

2.3 Effizienz

Nach wie vor ist der Erhalt von Gebäuden und die Fokussierung auf Effizienz sehr wichtig für die Reduktion von CO₂. Dies ist nur mit Gebäudesanierungen nach den neusten energetischen Standards zu erreichen und wird von den Verbandsmitgliedern auch umgesetzt. So wird der, aus einem kommunalen Förderprogramm teilfinanzierte, Neubau einer Kindertagesstätte in Vellmar, durch eine eigene Wärmepumpe beheizt und eine PV-Anlage auf dem Dach montiert.



Abbildung 6: Neubaugebiet „Vellmar Nord“
Quelle: Firma GeoFly GmbH (2020)

Nachdem in Fuldata in den letzten Jahren bereits der Großteil der Straßenbeleuchtung auf energieeffiziente LED-Technik umgerüstet wurde, wurden nun dieses Jahr die restlichen 252 Lampenköpfe ausgewechselt. Somit ist die Ausrüstung der Straßenbeleuchtung hocheffizienten LED in Fuldata fertig. Für die Maßnahme wurden Fördermittel aus Landes- und Bundesprogrammen genutzt.

Die Gemeindevertretung in Lohfelden hat zur Erreichung der Klimaziele der Kommune, bis 2030 CO₂-neutral zu werden, die Gründung eines Klimaschutzbeirats aus engagierten ehrenamtlichen Bürgern in Zusammenarbeit mit Kommunalpolitik beschlossen, um Klimaschutzthemen zu identifizieren und bekannte zu forcieren

2.4 Mobilität

Die Förderung des Radverkehrs nimmt einen zentralen Stellenwert in den Mitgliedskommunen des ZRK ein. Der Ausbau von Radwegen unterstreicht den klaren Trend zu einer Mobilität, die weniger auf Autos ausgerichtet ist.

Positiv hervorzuheben ist die Kommune Fuldata, die nicht nur zum einen die erfolgreiche Kampagne Stadtradeln, an welchem bereits mehrere Kommunen im Verbandsgebiet aktiv teilnehmen, durchgeführt hat, sondern auch fünf Radwege ausbaut.

Bei dem Ausbau von vier Radwegelückenschlüssen in den Ortsteilen Ihringshausen und Simmershausen werden insgesamt ca. 3,1 km Radwege ausgebaut. Die Maßnahme wird über das Sonderförderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ zu 80 % gefördert. Der Ausbau des Radweges Holzhausen wird als Lückenschluss zwischen dem Ortsteil Rothwesten der Gemeinde Fuldata und dem Stadtteil Holzhausen der Stadt Immenhausen als Gemeinschaftsprojekt ausgebaut. Immenhausen erneuert ca. 750 m und Fuldata ca. 650 m Radweg. Beide Abschnitte erhalten eine Förderung im Zuge der Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen - Förderbereich Nahmobilität in Höhe von 75 %.

In Kaufungen startet das Projekt KLARA, das für die Etablierung eines flächendeckenden E-Lastenradverleihsystems sorgen soll. Das neue flächendeckende Lastenradverleihsystem soll die Mobilitätswende in Kaufungen vortreiben. Kaufunger Bürger*innen können so auch speziellere Mobilitätsbedarfe, die Personen- und Güterlasten betreffen, zukünftig umweltfreundlich, mit einem zum motorisierten Individualverkehr alternativen attraktiven Verkehrsmittel erfüllen. Das Verleihsystem besteht aus 18 E-Lastenrädern, die flächendeckend und für alle gut erreichbar im Ort verteilt sind. Darüber hinaus sollen mit Blick auf den regionalen motorisierten Individualverkehr allgemein Umstiegs motivierende Impulse für die Zunahme des Radverkehrs am Modal Split geschaffen werden.



Abbildung 7: Projekt KLARA
Quelle: Gemeinde Kaufungen (2022)

Neben dem Radverkehr bildet die Stärkung der Elektromobilität einen Schwerpunkt bei den Aktivitäten der Mitglieder: so plant die Kommune Vellmar die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität auszubauen und fügt zwei weitere zentrumnahe Standorte für öffentlich nutzbare E-Lade Säulen mit jeweils 2 x 22 kW hinzu.

2.5 Sanierung

Die Verbandsmitglieder engagieren sich aktiv für den Klimaschutz und die Steigerung der Energieeffizienz. Die Gemeinde Fuldata setzt, voraussichtlich bis Ende 2023, zwei im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen geförderte Klimaschutzmaßnahmenpakete an den Kläranlagen in Ihringshausen und Simmershausen um. Vor dem Hintergrund der Energieeffizienzsteigerung findet jeweils die Optimierung des Belüftungssystems, der Austausch von Druckluftheizern sowie die Nachrüstung von PV-Anlagen statt. Erreicht wird eine Einsparung von 35 % des Gesamtstromverbrauchs der Anlagen bzw. eine jährliche CO₂-Emissioneneinsparung von insgesamt 117,1 t CO₂/a.



Abbildung 8: das KLIMA-CHECK Team zusammen mit dem Bürgermeister (Mitte)

Quelle: Gemeinde Fuldata (2023)

Parallel dazu wurde eine informative und beratende Kampagne der LEA "Aufsuchende Energieberatung", in ausgewählten Quartieren durchgeführt, um Bürger*innen aktiv bei ihren Energieeinsparungsbestrebungen zu unterstützen. Das fünfköpfige Beraterteam konnte insgesamt 98 einstündige Initialberatungen im zweimonatigen Aktionszeitraum durchführen.

3. Ausblick

Der Zweckverband Raum Kassel wird auch in Zukunft auf die sich veränderten klimatischen und gesellschaftlichen Veränderungen, wie eine zukünftige Versorgung der Kommunen mit Wärme und einer daraus resultierenden Wärmeplanung oder Verteilung von Freiflächen PV Anlagen, zur Beratung zur Verfügung stehen und die Mitgliedskommunen bei dieser Entwicklung begleiten, beraten und unterstützen.

Der ZRK ist sich der Verantwortung bewusst, dass mit den Planungen, die heute und jetzt beschlossen werden, wir die Zukunft des Verbandes beschließen.

Es gilt die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet durch Ausbau und Erhaltung von grauer, grüner und blauer Infrastruktur und eine damit einher gehende Vernetzung und Koordination von Maßnahmen und Aktivitäten zu unterstützen und die Städte auch in Zukunft lebenswert zu erhalten.

Für eine künftig noch vollständigeren Berichterstattung ist es erforderlich, dass die Mitgliedskommunen ihre durchgeführten bzw. angedachten Aktivitäten an das bei der LEA geführte Kataster im Netzwerk der Klimakommunen melden.

Kassel, im Oktober 2023

Für den Zweckverband Raum Kassel
Dr. Christoph Haller und Dr. Christina Grebe